

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 19 (1908-1909)
Heft: 1

Artikel: Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen
Autor: Kasser, Paul
Kapitel: IV: Aarwangen als bernische Landvogtei 1432-1798
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Aarwangen als bernische Landvogtei 1432—1798.

1. Der Uebergang an Bern, 1432. Die territoriale Entwicklung der neuen Landvogtei Aarwangen.

Wir haben bereits aus der bisherigen Entwicklung sehen können, dass die Vergrößerung eines Gebietes in der Regel nicht einfach durch den Erwerb eines bestimmt umgrenzten Territoriums geschah. Der Besitz eines solchen hing von dem Besitz der verschiedensten Rechte ab, welche in bezug auf dasselbe geltend gemacht werden konnten. Diese Rechte waren aber, insgesamt oder einzeln, Gegenstände des Verkehrs geworden, welche, wie andere privatrechtliche Vermögensobjekte, Hand änderten, wenn auch zuzugeben ist, dass diese Verkehrsfähigkeit durch Rechte der Oberlehnsherren und dergleichen beschränkt sein konnte. Staatsrechtlich bestimmte abgegrenzte Gemeinden im heutigen Sinne gab es nicht. Man kannte allerdings Gerichtssprengel, burgerliche Nutzungskorporationen und eine Abgrenzung nach Kirchspielen, letztere aber bloss in bezug auf die kirchlichen Verhältnisse, welche sich mit den politischen in keiner Weise deckten. Die Vergrößerung des Gebietes hing deshalb von der Erwerbung von Herrschaftsrechten ab und eine Herrschaft umfasste wiederum einen ganzen Komplex von Rechten: Eigentumsrechte an Land und Wald, zum Teil beschränkt durch die Rechte der daraufsitzen- den, bodenzinspflichtigen Bauern, welche die Güter erbpachtweise zu Lehen trugen, die Rechte des Gerichtsherrn, die Patronatsrechte gegenüber den Kirchen. Der Begriff einer Herrschaft setzte allerdings die Innehabung der Ge-

richtsbarkeit voraus. *Der Erwerb der hohen und niederen Gerichtsbarkeit mit den dazu gehörigen Rechten* bildet deshalb auch in erster Linie einen Massstab für die Vergrösserung eines Gebietes.

Die *hohe Gerichtsbarkeit* war der Ausfluss der landgräflichen Gewalt, der Reichsgewalt, um welche sich damals auch die landesherrlichen Hoheitsrechte gruppierten. Als Bern 1409, d. h. 3 Jahre nach der Erwerbung der Landgrafschaft rechts der Aare, die Kompetenzen der hohen Gerichtsbarkeit festlegte,¹⁾ fand sich, dass deren Inhaber zu richten haben über „mord, diepstal, totschiag, brand, notzog, all ander meintät, fräffel oder bosheit, so den lyb rüret und damit man den lyb verschuldet“. Dazu gehörten aber auch als Hoheitsrechte: Wildbann, Hochwald (Jagd), Strom und Fischenzen, Mulave d. h. verlaufenes Vieh, Zoll, Geleite, Erzgruben und aufgefundenene Schätze. Die *niedere Gerichtsbarkeit* war dagegen das Kriterium der Grundherrschaft. Der Grundherr richtete, soweit nicht der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit seine Rechte geltend machen konnte. — Die Kompetenzgrenze war keine scharfe. Besonders unter der schwachen landgräflichen Gewalt der Buchegg und Kyburg hatten viele Grundherren ihre Herrschaftsrechte nach oben erweitert²⁾ und als Bern in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit kam, pflegte es sich in Einzelverträgen mit den Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit auseinanderzusetzen, so im Obergeraargau am 27. August 1413³⁾ mit St. Urban, am 14. Mai 1460⁴⁾ mit der Stadt Burgdorf, welche ebenfalls in den Besitz von Grundherrschaften gelangt war, und am 14. Februar 1481 mit den Johannitern von Thunstetten.⁵⁾ Auch der Ausgang des Twingherrenstreites, d. h. die Einigung mit den im bernischen Gebiete angesessenen Inhabern von Grundherrschaften, hatte keine andere Bedeutung. Die Twingherren mussten 1471 der Stadt Bern das Recht zuge-

stehen, zu Landtagen, zu Kriegszügen, zu Führungen zu gebieten, die Harnischschau abzuhalten und ihre Untertanen zu besteuern. ⁵⁾ Bern konnte sich, als es den Twingherren gegenüber diese Rechte geltend machte, auf ein Privileg des Kaisers Sigismund vom 23. März 1415 berufen, welches der Stadt das Recht erteilt hatte, einen gemeinen Landkosten auf ihr Gebiet zu legen, d. h. das Tell- und Steuerrecht, sowie „zu ir stet benyr“ aufzubieten, das Recht des Herbanns. ⁶⁾ Dies betraf auch die Herrschaftsherren, welche sich freiwillig durch die Aufnahme ins bernische Burgrecht unter bernische Oberhoheit begeben hatten.

Bern versäumte keine Gelegenheit, sein Gebiet zu vergrößern, und die Erwerbung der Herrschaft Aarwangen musste der Stadt um so gelegener sein, als diese die nötige Verbindung mit dem 1415 eroberten Aargau herstellte. In der Hand österreichischer Parteigänger bedeuteten Burg und Herrschaft Aarwangen eine beständige Bedrohung des bernischen, immerhin noch nicht gesicherten, aargauischen Besitzes. Die Stadt ging deshalb gerne darauf ein, als sich Wilhelm von Grünenberg bereit fand, die Herrschaft Aarwangen zu veräußern. In der Pfingstwoche des Jahres 1432 wurde zu Bern zwischen Wilhelm von Grünenberg und seiner Gemahlin Brida von Schwarzberg und der Stadt Bern, vertreten durch ihren Schultheissen Rudolf Hofmeister, der Verkauf abgeschlossen. ⁷⁾

Bern erhielt für den Kaufpreis von 8400 rheinischen Gulden „die Burg und Schloß zu Arwangen, mit dem Zoll und Brugg, so zu dem huß gehört, darnach die Boumgarten, Matten, Aker und Wyer, auch das ganz Dorff Arwangen mit allen Zinsen und Gülten, Höltzer und Welde, Twingen, Bennen und Gerichten, mit dem Lychen der Capellen daselbs, und mit gantzer voller Herrschaft, untz an den Tode, wand die hohen Gerichten

vormahlen der Statt von Bern zugehöret hand, und mit allen anderen Stucken und Sachen, so darzu gehören, und von alter her kommen sind, nützlich außgenommen noch vorbehebt. Darnach diese nachgeschriebenen Dörffer, Höf und Zinsgüetteren, des ersten den Hofe zu Mumenthal, mit dem Wyer und Vischetzen daselbs. Item zu Öniswyl (Meiniswyl) und zu Haldimos die Höfe, mit aller irer Rechtsamme. So den halben Theille ze Bovngarten, ze Stadöntz und ze Beriken, mit Gerichten, Twingen, Bennen, mit Höltzeren und Welden, und mit dem halben Theille den Teutschen Herren zu Bern zugehörent. Item das Dorff zu Ruffshüßeren, auch mit allen Zinßen, Nutzen und Güetteren, als wie das ingehebt und herbracht haben. Aber denne das Dorff Bawyl mit Gerichten, Twingen und Bennen, Holz und Velde darzubegriffen. So denne zwei Vischetzen uff der Ahr, nämlich eine nid der Veste Arwangen, und die andere darob. Item der See ze Inkwyle, mit wythe, lenge und breite, und mit aller syner Rechtsamme. Darnach aber den halben Theille der Gericht, Twingen und Bennen und den halben Theill des Kilchensatzes zu Blöchenbach, da der ander halb Theille söllicher stucken unsers lieben Veters, Herren Hans Grimmenseligen Kinden zugehöret. Item die Schuposen und Zinsgüetteren auch daselbst gelegen, Es sey Kornpfennig oder Zins Schwyn, nach außwyßung unsers Rodels, den wir den obgenannten unseren Herren von Bern, ingeantwortet hand. Item alle die Höltzer und Welder, so zu der vorgenannten Vestin Arwangen, oder zu den ehgedachten Stucken gehören, sy syen genempt oder ungenempt.

Und zem letsten alle die eigen Lütthe, beide Wyb und Mann, mit allen iren Kinden, die in dieselbe Herrschaft Arwangen oder Bleichenbach gehören, wo die sind gesessen, auch nach des Rodels sag, so wir Inen darumb in Geschriff geben hand, — huß, Burgstal und Graben, mit der Brugg und Zolle und allem Burgrecht,

mit dem Fahr und Schiffung, mit — Mülinen und Blöwinen — usw.“

Für Wilhelm von Grünenberg siegelte der Freie Thüring von Aarburg, welcher ein Jahr vorher die Herrschaft Gutenberg mit Lotzwil an das bernische Burgdorf verkauft hatte, für Frau Brida Schultheiss und Rat der Stadt Rheinfelden. Als Zeugen waren zugegen: Bruder Konrad, Abt von Lützel, Hemman von Rüsegg, der andere Schwiegersohn Wilhelms und die erbaren wisen Peter Otteman, Schultheiss zu Zofingen, Hansli Hemmans und Rudi Barter, der letztere Vogt zu Aarwangen.

Bern entliess nun Wilhelm aus dem Burgrecht,⁸⁾ allerdings nicht, ohne sich vorzubehalten, dass die Veste Grünenberg, welche Wilhelm nebst den grünenbergischen Stammgütern ohne Bleienbach zur Hälfte verblieb, — die andere Hälfte war an die Schwiegersöhne Johann des Grimmen gefallen —, nach wie vor der Berner offenes Haus, die zugehörigen Leute den Bernern kriegsdienstpflichtig bleiben sollten.

Die Herrschaft Aarwangen war damit vollständig an Bern gekommen und wurde nun bernische Landvogtei. Allerdings war mit der Erwerbung von 1432 zum späteren Amte Aarwangen erst der Grund gelegt. Zur Landvogtei gehörten bloss noch die Gemeinden *Aarwangen*, *Bannwil*, *Graben*, *Berken* und die Hälfte von *Bleienbach*, Wilhelm von Grünenberg besass dagegen mit den Erben Johann des Grimmen gemeinschaftlich noch die grünenbergischen Stammgüter mit den Dörfern Melchnau, Gondiswil und Madiswil, die Erben Johanns einzig, noch die andere Hälfte von Bleienbach. In den Händen anderer grünenbergischer Erben war die Herrschaft Rohrbach. — Bern sollte bald Gelegenheit bekommen, die Vogtei Aarwangen auf Kosten der Herrschaft Grünenberg zu erweitern.

Wilhelm von Grünenberg⁹⁾ residierte jetzt auf dem Stein zu Rheinfelden und entfaltete bald eine rege Tätigkeit für die Herzoge von Oesterreich, welche sich mit Unterstützung ihres königlichen Familiengenossen, Friedrichs III., alle Mühe gaben, die verlorenen Positionen im Aargau zurückzuerobern. Er hatte auch am Zustandekommen des Bündnisses vom 17. Juni 1442 zwischen Oesterreich und Zürich gegen die Eidgenossen redlich mitgearbeitet, ja sogar mit dem Markgrafen von Hochberg und Thüring von Hallwil den Bund als Vertreter Oesterreichs im Grossmünster zu Zürich beschworen. Bern zögerte nicht lange. Nachdem die Versuche, Zürich von seinem unheilvollen Bündnisse mit Oesterreich abzubringen, gescheitert, und der Krieg gegen Zürich erklärt war, sandte es am 11. August 1443 auch seinem ehemaligen Mitbürger Wilhelm von Grünenberg den Absagebrief und diesem folgte die sofortige Besetzung der Burg Grünenberg und die Wegnahme der grünenbergischen Besitzungen Wilhelms. Bern musste das eroberte nach den Bestimmungen eines Waffenstillstandes auf kurze Zeit zurückgeben, nahm es aber schon im nächsten Jahre 1444, als der Krieg von neuem entbrannte, wieder an sich, um es auf immer zu behalten. Der bernische Vogt, welcher nun das neue Amt Grünenberg verwaltete, musste sich allerdings vorläufig noch mit den Erben Johann des Grimmen, die nach wie vor im Besitze ihres Anteils blieben, in die Herrschaft teilen, und dies geschah in der Weise, dass beide Teile alle zwei Jahre abwechselnd die Rechte ausübten. Schon 1447 wurde jedoch der bernische Anteil an Grünenberg zur Vogtei Aarwangen geschlagen, nachdem dem bernischen Vogt von Grünenberg, Hans Bleicker, auch die Vogtei Aarwangen übertragen worden war.

Die andere Hälfte des grünenbergischen Besitzes war durch die Tochter Johann des Grimmen, namens Agnes,

an ihren Gemahl, Hans Egbrecht von Mülinen gekommen, dessen Tochter sie wiederum ihrem Manne Hans Rudolf von Luternau ¹⁰⁾ zubrachte. Dieser musste vorerst seine Rechte gegenüber den Ansprüchen der Verwandtschaft von Mülinen vor einem Schiedsgericht verteidigen, bevor er in den sicheren Genuss der Herrschaft gelangte. Er war ein schlechter Haushalter, und schon am 1. Oktober 1480 sah er sich genötigt, die Herrschaft an Bern abzutreten. Er verkaufte der Stadt das Schloss Langenstein an Grünenberg gelegen — das eigentliche Schloss Grünenberg scheint als früherer Anteil Wilhelms bereits im bernischen Besitz gewesen zu sein — mit Grund, Grat, Dach und Gemach, mit allen Gerichten daselbst und den niederen Gerichten zu Madiswil, Bleienbach, Gondiswil, Melchnau und zum wilden Baumgarten, je das zweite Jahr, den Kirchensatz von Bleienbach und die Kaplanei Grünenberg mit Eigenleuten, Zinsen, Steuern, Fällern, Wäldern, Wildbännen, Fischenzen usf. um 3000 rheinische Gulden. — Damit waren die alten Herrschaften Aarwangen und Grünenberg wieder vollständig in einer Hand vereinigt.

Nach diesen Erwerbungen setzte sich nun die Landvogtei Aarwangen aus den Gerichten *Aarwangen* mit Bannwil und Graben-Berken, *Bleienbach*, *Melchnau*, *Gondiswil* und *Madiswil* mit Leimiswil zusammen. Die Stellung des Landvogts war jedoch zunächst noch nicht diejenige, welche er in den spätern Jahrhunderten einnahm. Um dies zu untersuchen, müssen wir noch einmal auf den Uebergang der Landgrafschaft im Jahre 1406 zurückgehen.

Die alte Landgrafschaft Klein-Burgund, welche Bern 1406 von Kyburg erhalten hatte, umfasste die landgräflichen Rechte im heutigen bernischen Gebiet rechts der Aare, im Süden begrenzt durch die Höhenzüge, welche den Thuner- und Brienersee auf ihrer Nordseite be-

gleiten. Dieses Gebiet teilte sich in die vier Landgerichte ¹¹⁾ *Konolfingen*, südlich Bern, *Zollikofen*, nördlich Bern, westlich von der Emme begrenzt, *Ranflüh*, das obere Emmental und *Murgenthal*, das Gebiet des Oberaargaus und ein Teil des untern Emmentals.

Die Grenze des *Landgerichts Murgenthal* wurde 1409 näher bezeichnet; ¹²⁾ sie folgte von Kirchberg dem Lauf der Emme bis zur Aare, ging dann der Aare entlang nach Osten bis zur Einmündung der Roth (Murg) bei Murgenthal, bog dort nach Süden um, dem Rothbache folgend bis nach Gondiswil, folgte ungefähr der heutigen bernisch-luzernischen Grenze bis zum Hoch-Enzi, nördlich vom Napf. Dort bog sie nach Westen ab, zunächst zur Schonegg, östlich Sumiswald, und dann über Bikingen nach der Emme bei Kirchberg. Als Dingstätten des Landgerichts wurden damals bezeichnet: Murgenthal, Melchnau, Gondiswil, Thörigen, Eriswil, Grasswil und Inkwil. Die heutigen Aemter Wangen — ohne das Amt Bipp, welches zum Landgericht Buchsgau gehörte — und Aarwangen, Teile von Trachselwald, Burgdorf und Fraubrunnen, sowie das solothurnische Wasseramt bildeten somit das alte Landgericht Murgenthal. Die Stadt Burgdorf gehörte nicht dazu; sie nahm in der bernischen Landschaft eine Sonderstellung ein, welche sie ihren alten kyburgischen Privilegien verdankte. ¹³⁾ Sie übte selbständig den Blutbann aus, hatte ihren eigenen Rat, in welchem aber der von Bern aus der Mitte bernischer Bürger gewählte Schultheiss den Vorsitz führte. Die Stadt Burgdorf hatte im 14. und 15. Jahrhundert auch eigene Grundherrschaften im Gebiete der Landgrafschaft erworben, in welchen sie indessen nur die niedere Gerichtsbarkeit ausüben konnte, während Bern die hohe Gerichtsbarkeit, gestützt auf die landgräflichen Rechte behielt. ¹⁴⁾ Dieser Gegensatz zwischen der bernischen Oberhoheit und den burgdorfischen Sonderinteressen war wohl der Grund, weshalb nicht der 1406

bereits existierende, von der Stadt Bern gesetzte burgdorfische Schultheiss mit der Wahrung der bernischen Interessen im Gebiete des Landgerichts Murgenthal be-
traut wurde, sondern ein neu eingesetzter Landvogt von Wangen.

Der Landvogt von Wangen trat tatsächlich an die Spitze des alten Landgerichts Murgenthal und übernahm in diesem Gebiete die Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit sowie der damit verbundenen Hoheitsrechte. Er wurde der erste Repräsentant der bernischen Regierung im Oberaargau. Wenn später der Ausdruck „Grafschaft“ Wangen gebraucht wurde, so bezieht sich dieser nicht etwa auf ein früheres Grafengeschlecht dieses Namens, ein solches hat historisch nachweisbar nie existiert, sondern es bedeutet einfach die Benennung des Landgerichts nach der neuen Residenz. Allerdings wurden die Grenzen des Landgerichts nach und nach etwas enger gezogen. Huttwil, Eriswil und Affoltern kamen beispielsweise später zur Landvogtei Trachselwald, Dürrenroth, welches den Deutschrittern von Sumiswald gehörte, zur Vogtei Sumiswald, Wynigen und Heimiswil zu Burgdorf. Das Blutgericht im solothurnischen Wasseramt gab Bern erst 1665 zugunsten von Solothurn auf.

Auch in den Herrschaften Aarwangen und Grünenberg hatte der Landvogt von Wangen seit 1406 den Blutbann und die Hoheitsrechte, welche zur hohen Gerichtsbarkeit gehörten, verwaltet, und er übte diese Rechte noch längere Zeit aus, auch als sich die Landvogtei Aarwangen-Grünenberg längst beigesellt hatte. Den Vögten von Aarwangen blieben vorläufig bloss die Kompetenzen, welche ihre Rechtsvorgänger, die Grünenberg und Luternau in diesen Herrschaften ausgeübt hatten. Als 1456 zwischen den Vögten von Wangen und Aarwangen ein Kompetenzstreit entstand, ¹⁵⁾ verlangte denn auch Urban von Muleren, der Vogt von Aarwangen

nur, dass er Frevel und Trostungsbrüche, welche hohe Bussen abwarfen, ahnden könne, wie die Herrschaft Grünenberg es getan habe. Dass der Blutbann dem Vogt von Wangen einzig gehöre, gestand er als selbstverständlich zu. Auch als Bern sich 1460 mit Burgdorf in bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den burgdorfischen Herrschaften auseinandersetzte,¹⁶⁾ wurden die hohen Gerichte in diesen Gebieten ohne weiteres der Landvogtei Wangen zugeschieden, trotzdem z. B. Lotzwil mitten im aarwangischen Gebiete lag; so wurden auch noch 1504 die hohen und niederen Gerichte von Rohrbach zu Wangen gelegt.

Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts treffen wir auch den Landvogt von Aarwangen als Vertreter der Regierung in Sachen der hohen Gerichtsbarkeit.¹⁷⁾ Vielfach verhandelt er gemeinsam mit dem Vogt von Wangen, so in Verhandlungen mit St. Urban und der Komthurei Thunstetten, oft auch einzig. Als der bernische Rat am 17. Mai 1530 den Schaffner von Thunstetten beauftragte, den Urbar der säkularisierten Herrschaft aufzunehmen, wies sie ihn zugleich an, hiezu den Vogt von Aarwangen *oder* Wangen beizuziehen.^{17a)} Die Zuteilung von Thunstetten zum Amt Aarwangen war also damals noch nicht perfekt. Noch 1525 musste übrigens der Landvogt von Aarwangen denjenigen von Wangen in Sachen des Blutbanns als Oberherrn anerkennen. Der Rat schrieb am 7. Juni 1525 an den Vogt von Aarwangen, er möge in Sachen des Todschlages einen Landtag halten „doch daß der Vogt von Wangen als Oberherr da richte“.^{17b)}

Wann die genaue Ausscheidung zwischen Wangen und Aarwangen stattgefunden hat, wissen wir nicht. Die Säkularisation der Komthurei Thunstetten und die Zuteilung der damals an Bern gefallen Besitzungen dürften den Anlass dazu gegeben haben. Jedenfalls scheint seit dieser Zeit die Verteilung, wie wir sie in den spätern

Jahrhunderten haben, eine konstante geworden zu sein. 1568 wäre der Vogt von Aarwangen kaum mit der schleunigen Errichtung eines Hochgerichts in Aarwangen beauftragt worden, wenn nicht seine Stellung als Inhaber des Blutbanns nun unbestritten gewesen wäre.^{17c)} Der Ausgleich wurde jedenfalls dadurch begünstigt, dass eine Reihe von Vögten beide Vogteien nacheinander versahen und die Unzulänglichkeiten erkennen konnten, welche die Zersplitterung der Rechte mit sich brachte. Wangen blieb, abgesehen von den vollständig zum Amte gehörigen Gerichten, im Besitze der hohen Gerichte in den burgdorfschen Herrschaften, in den Gerichten Koppigen und Ersigen, deren niedere Gerichte bei der Säkularisation der Karthause Thorberg an die dortige Schaffnerei gekommen waren; es übte vorläufig den Blutbann im solothurnischen Wasseramt weiter aus und behielt auch das St. Urbanische Gericht Langenthal. Aarwangen erhielt die hohen Gerichte nicht nur in seinem eigenen Gebiet, sondern auch im St. Urbanischen Gericht Roggwil-Wynau und das 1528 säkularisierte Bützberg-Thunstetten wurde ihm zugeteilt. Mit dem reichen Kloster St. Urban hatte Bern zu seinem grossen Leidwesen nicht in gleicher Weise verfahren können, weil dieses Kloster im luzernischen Gebiete stand, und von den bernischen Säkularisationen nicht berührt werden konnte. Die niedere Gerichtsbarkeit in den St. Urbanischen Gerichten Roggwil-Wynau und Langenthal blieb dem Kloster bis 1798.

Die frühere Unterordnung des Amtes Aarwangen unter die Landvogtei Wangen zeigte sich übrigens in spätern Zeiten noch dadurch, dass die Leute von Aarwangen mit dem Fähnli von Wangen ziehen mussten. Das Mannschaftsrecht war eben eines der zur hohen Gerichtsbarkeit gehörenden Hoheitsrechte.

Die späteren Jahrhunderte brachten keine wesentlichen Aenderungen. Bezüglich Bannwil scheinen die Verhält-

nisse nicht konstante gewesen zu sein. Am 15. September 1578 lesen wir in den Ratsmanualen: „Mine Herren habend die niederen Gricht zu Bannwyl, so gan Arwangen und mit hohen Grichten gan Bipp gehört hand, gan Bipp gelegt, welchen Amptmann ouch sy hinfür mit holtz versehen“. ¹⁸⁾ Bannwil hatte unzweifelhaft früher zum Landgericht Buchsgau gehört und die hohen Gerichte waren 1406 an Bern und Solothurn gemeinschaftlich, 1463 an Bern einzig und damit an die neue Landvogtei Bipp gekommen. Der erwähnte Beschluss von 1578 riss nun auch die niedere Gerichtsbarkeit vom Amt Aarwangen ab. Die Neuerung hatte nicht stand; denn Bannwil gehörte jedenfalls schon im 17. Jahrhundert wieder zum Amte Aarwangen und zwar nun auch mit den hohen Gerichten.

Auch das Verhältnis von Thunstetten zum Amt wurde später ein anderes. 1713 baute General Hieronimus von Erlach, nachdem er während der sechsjährigen Amtsdauer vom November 1707 bis November 1713 die Landvogtei Aarwangen verwaltet hatte, das Schloss Thunstetten. Um den prächtigen Edelsitz auch mit Herrschaftsrechten ausstatten zu können, kaufte er 1720 von der Stadt Burgdorf die Herrschaft Inkwil, ¹⁹⁾ um diese im folgenden Jahre 1721 ²⁰⁾ gegen die Herrschaftsrechte von Thunstetten mit der Stadt Bern zu vertauschen. Damit kam nun die niedere Gerichtsbarkeit von Inkwil an Bern und zwar wurde sie als Aequivalent für die niedere Gerichtsbarkeit von Thunstetten mit dem Amte Aarwangen verbunden. Kirchgenössig blieb Inkwil bei Herzogenbuchsee und auch die hohe Gerichtsbarkeit übte dort nach wie vor der Vogt von Wangen aus. Die Herrschaft Thunstetten nahm dagegen von jetzt an in der Landvogtei Aarwangen eine besondere Stellung ein. Da sich Bern alle Zinsen, Zehnten, Ehrschätze, Todfälle, Fuhungen, Ehrtagwen und die Gerichtsbarkeit zum grös-

seren Teil, sowie Kirche, Pfarrgüter, Kollatur und Chorgericht vorbehalten hatte, so müssen allerdings die Rechte des Herrschaftsherrn sehr beschränkte gewesen sein. Hieronimus von Erlach, seit 1721 Schultheiss von Bern, behielt die Herrschaft bis zu seinem Tode 1747. Nachher wechselte sie fünfmal Hand bis sie 1798 mit den andern Herrschaftsrechten durch die Helvetik aufgehoben und wieder vollständig mit Bern vereinigt wurde.²¹⁾ Der letzte Herrschaftsherr, Sigmund Emanuel Hartmann (seit 1794), wurde 1803 Oberamtmann von Aarwangen.

Zu Ende der alt-bernischen Zeit gehörten zur **Landvogtei Aarwangen**²²⁾

I. Die *hohe und niedere Gerichtsbarkeit* in:

1. Dem *Gericht Aarwangen*, mit Bannwil und Graben-Berken, sowie den Höfen Moos bei Thunstetten. Zur Kirchhöre Aarwangen gehörten nur die beiden ersten. Graben-Berken gehörte kirchlich zu Herzogenbuchsee im Amte Wangen, Moos zur Kirchhöre Thunstetten.

2. Dem *Gericht Bleienbach*, ohne die Höfe Oberbützberg, welche zwar zur Kirchhöre Bleienbach im Amt Aarwangen, dagegen zum Gericht Bollodigen-Ochlenberg im Amt Wangen gehörten.

3. Dem *Gericht Melchnau* mit Busswil und Aerbolligen, aber ohne das heute zur Kirchhöre Melchnau gehörige Reisiswil, welches damals zum Gericht Rohrbach ins Amt Wangen gehörte.

4. Dem mit dem Gericht und der Kirchhöre Melchnau vereinigten *Gericht Gondiswil*.

5. Dem *Gericht Madiswil* mit Leimiswil, welches indessen schon damals zu Rohrbach und ins Amt Wangen kirchgenössig war.

II. Die Rechte Berns in bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit waren durch diejenigen der *Herrschaftsherren von Thunstetten* beschränkt in:

6. Dem *Gericht Büzberg-Thunstletten*.

III. In ähnlicher Weise waren die Rechte Berns durch diejenige des *Klosters St. Urban* beschränkt in:

7. Dem *Gericht Roggwil-Wynau*, welches in diese beiden Kirchhören zerfiel.

Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die alte Landvogtei Aarwangen kaum etwas mehr als die Hälfte des heutigen Amtes umfasste.

Vergleichen wir mit diesen Verhältnissen die Aemter Wangen und Bipp.

Zur **Landvogtei Wangen** gehörten zu Ende der alt-ber-nischen Zeit:

I. Die *hohe und niedere Gerichtsbarkeit* in:

1. Dem *Gericht Wangen*, mit Walliswil-Wangen und Wangenried, welche zugleich die Kirchhöre Wangen bildeten.

2. Dem *Gericht Herzogenbuchsee*, mit Ober- und Niederönz, Röthenbach, Wanzwil und Heimenhausen. Zur Kirchhöre Herzogenbuchsee gehörten ausserdem: Graben-Berken, Inkwil, Thörigen, Bettenhausen, Bolloddingen, Ochlenberg und Hermiswil.

3. Dem *Gericht Bolloddingen*, mit Ochlenberg, Hermiswil, Juchten, Loch und Oberbützberg, die ersten 5 zur Kirchhöre Herzogenbuchsee, das letzte zu derjenigen von Bleienbach gehörig.

4. Dem *Gericht Ursenbach* mit Walterswil und Lünisberg-Friesenberg. Walterswil bildete wie Ursenbach eine eigene Kirchhöre, Lünisberg-Friesenberg — Klein-Emmental genannt — gehörte kirchlich zu Wynigen; das heute zur Kirchgemeinde Ursenbach gehörige Oeschenbach gehörte zu Kirchhöre und Gericht Rohrbach.

5. Dem *Gericht Rohrbach* mit Auswil, Rohrbachgraben, Oeschenbach und Reisiswil. Zur Kirchhöre kamen ausserdem Leimiswil und Klein-Dietwil.

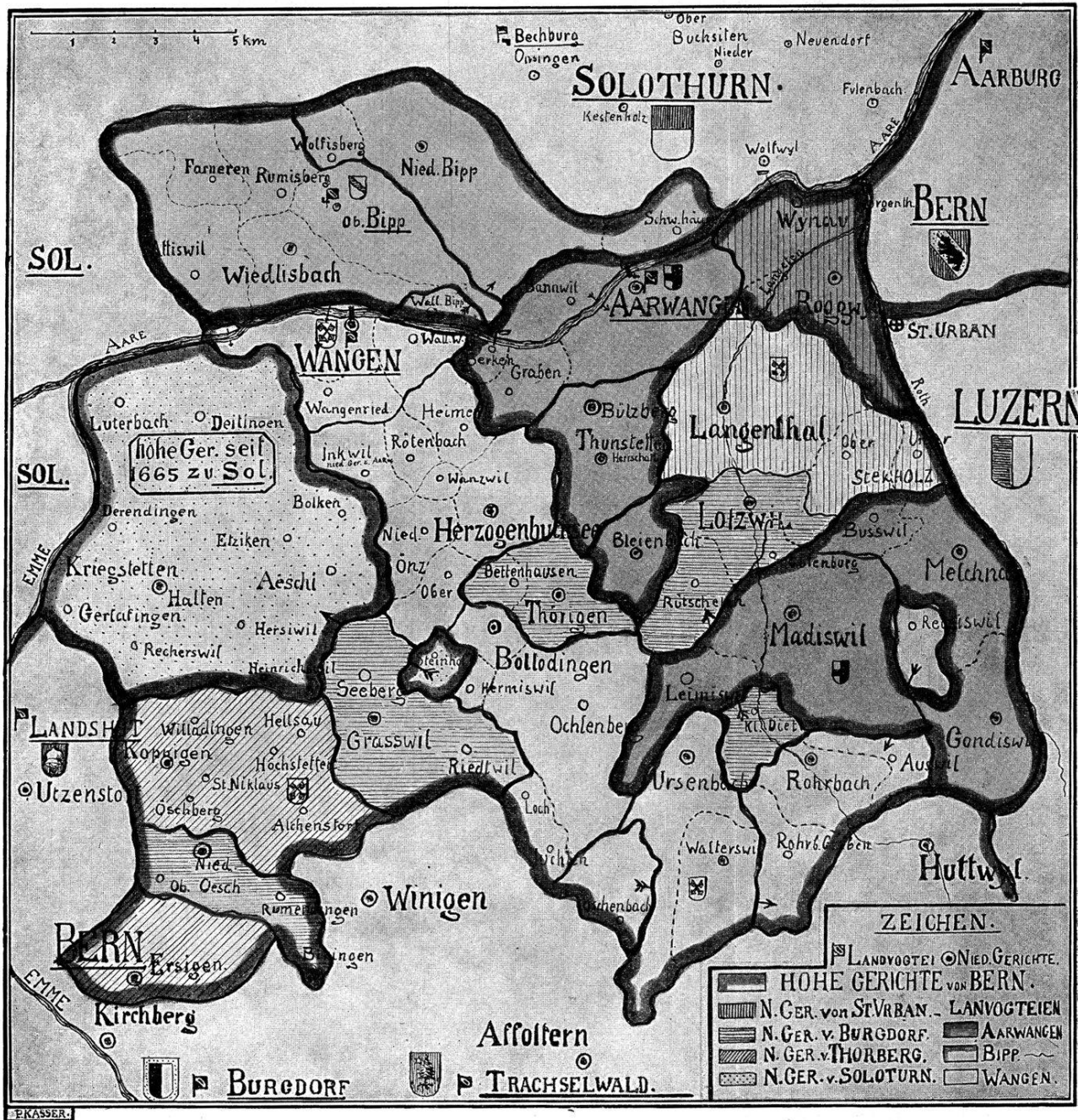


Abb. 5. Die Landvogteien Aarwangen, Bipp und Wangen vor 1798.

II. *Bloss die hohe Gerichtsbarkeit* stund dem Landvogt von Wangen zu:

1. In *Inkwil*, dessen niedere Gerichtsbarkeit seit 1721 zum Gericht Büzberg-Thunstetten ins Amt Aarwangen gehörte; kirchlich zu Herzogenbuchsee gehörig.

2. In den *oberaargauischen Grundherrschaften der Stadt Burgdorf*, welche die niedere Gerichtsbarkeit in zwei Vogteien verwalten liess:

Vogtei Lotzwil mit den Gerichten:

- a) *Lotzwil* mit Gutenberg, Rütschelen und Klein-Dietwil. Kirchlich gehörte nun Lotzwil mit Gutenberg, Rütschelen und Ober-Steckholz zum Amte Wangen. Klein-Dietwil gehörte kirchlich zu Rohrbach.
- b) *Thörigen-Bettenhausen*, kirchlich zu Herzogenbuchsee gehörig.

Vogtei Grasswil mit den Gerichten:

- c) *Grasswil* mit Seeberg und Riedtwil, kirchgenössig zu Seeberg.
- d) *Niederösch* mit Oberösch, Rumendingen und Bikingen, kirchlich zu Kirchberg und dem Amte Burgdorf gehörig.

III. *Die hohen und der grössere Teil der niederen Gerichtsbarkeit* gehörten zu Wangen.

Im *St. Urbanischen Gericht Langenthal*, mit Schoren, Ober- und Unter-Steckholz, letzteres ohne den Sängibezirk, welcher damals zu Roggwil ins Amt Aarwangen gehörte. Zur Kirchhöre gehörten die genannten Orte ohne Ober-Steckholz, welches zu Lotzwil kirchgenössig war.

IV. Die Kompetenzen des Vogts von Wangen waren auf die *Militärhoheit und Kriminaljustiz* beschränkt in:

1. Dem *Gericht Koppigen* mit Willadingen, Höchstetten, Hellsau, Alchenstorf und Wil.

2. Dem *Gericht Ersigen*, welche beide im übrigen zum Amte Thorberg gehörten. Kirchlich gehörte Koppigen

ebenfalls zu Thorberg, Ersigen zu Kirchberg und zum Amte Burgdorf.

Nicht mehr zum Amte Wangen gehörte damals das solothurnische Wasseramt. Bern hatte 1665 auf den Blutbann, der ihm dort zugestanden war, gegen Anerkennung anderer Rechte im Bucheggberg seitens Solothurn, zugunsten dieses Standes verzichtet. Wangen hat dann durch die Revolutionsjahre weitere Verluste erfahren, so dass, trotzdem das Amt Bipp hinzukam, das heutige Territorium kaum noch die Hälfte des alten betragen mag. Zu bedauern ist es allerdings nicht, dass die neue Zeit diesem Rechtswirrwarr ein Ende gemacht hat. Wenn ein Landvogt von Wangen einmal seine Befugnisse kannte, so war wohl die sechsjährige Amtsdauer verstrichen und ein neuer Vogt hatte sich wieder einzuleben. Man beachte im übrigen die exzentrische Lage des Amtssitzes am äussersten Ende des weitverzweigten Gebietes.

Die kleinste der drei Landvogteien im eigentlichen Oberaargau war die **Vogtei Bipp**.²³⁾ 1406 war das Bipperramt von Egon von Kyburg an Bern und Solothurn abgetreten worden, welche es seit 1413 von der Bechburg aus zusammen mit der ebenfalls gemeinsamen Vogtei Bechburg verwalteten. Als dann 1463 Bern und Solothurn sich in der Weise auseinandersetzten, dass Bern die Herrschaft Bipp, Solothurn Bechburg übernahm, setzte Bern einen eigenen Vogt auf Bipp.

Das Amt umfasste die hohe und niedere Gerichtsbarkeit

1. In dem *Gericht Wiedlisbach* mit Oberbipp, Attiswil, Rumisberg und Farneren. Zur Kirchhöre Oberbipp kam ausserdem Wolfisberg.

2. In dem *Gericht Niederbipp* mit Walliswil-Bipp, Wolfisberg und Schwarzhäusern, welche ohne Wolfisberg die Kirchhöre Niederbipp bildeten.

1798 wurde das Schloss von den aufständischen Bauern verbrannt und das Amt mit demjenigen von Wangen bleibend vereinigt.

Quellen: Stettler, bern. Staats- und Rechtsgesch.; Geiser, die Verf. des alten Bern, Festschr. 1891; Blösch, die gesch. Entwicklung der Stadt Bern z. Staate Bern in gl. Festschr.; von Mülinen, Heimatkunde Bd. I u. V.; Jahn, Chronik; Regionenbuch Ms. auf d. St. A. Bern; Archivreg. der Amtschreiberei Arw., Ms. mit geschichtl. Einleitung des gew. Amtschreibers Sl. Kissling, welche besonders die Feststellung der Verhältnisse vor 1798 erleichtert; Plüss, die Freih. von Grünenberg in Kl.-Burgund; Flükiger im Archiv des hist. Vereins I; Zollinger, die Wasserrechte der Langeten; der nämliche in Z. d. b. J. V. XL. p. 208 f.; Aarwangen- und Wangenbriefe auf dem Staatsarchiv.

Anmerkungen: ¹⁾ Zollinger, Wasserrechte etc. p. 87 ff. und dort angeführte Literatur. — ²⁾ Geiser a. a. O. p. 32 f. — ³⁾ Aarw. Buch I 766 Wangen Buch I 417. — ⁴⁾ Burgdorf Buch I 58; Aarw. B. II 294; Wangen B. I 40. — ^{4a)} Aarw. B. I 241. — ⁵⁾ Geiser a. a. O. 37 ff. — ⁶⁾ Urk. abgedruckt bei Em. von Rodt, Gesch. d. bern. Kriegsw. I. Teil, Beil. A. p. 257. — ⁷⁾ Urk. St. A. Bern, Sol. Wbl. 1829 S. 596. — ⁸⁾ Urk. St. A. Bern, Fach Aarw. — ⁹⁾ Plüss a. a. O. p. 187 f. — ¹⁰⁾ Plüss a. a. O. p. 228 f. — ¹¹⁾ Vgl. Zollinger, Wasserrechte u. dort angeführte Literatur. — ¹²⁾ Zollinger Z. d. b. J. V. XL p. 208 f.; K. Geiser, Gesch. d. bern. Verf. 1191—1471 p. 49, 80 f. An letzterer Stelle ist das Weistum von Murgenthal abgedruckt. — ¹³⁾ Fontes IV 679. — ¹⁴⁾ Aarw. B. p. 294. Burgdf. B. I. p. 58. Wangen B. I p. 40. — ¹⁵⁾ Vgl. darüber unsere Anmerk. 15 zum vor. Kap. — ¹⁶⁾ Vgl. Anmerk. 14 oben. — ¹⁷⁾ Z. B. bern. Ratsman. 60/224, 115/137, 109/2, 168/66; am 20. Februar 1507 wird die Landvogtei Aarwangen bereits „Grafschaft Aarwangen“ genannt, was auf eine gewisse Selbstständigkeit in bezug auf die Hoheitsrechte schliessen lässt (R. M. 133/76). — ^{17a)} R. M. 225/321. — ^{17b)} R. M. 206/3. — ^{17c)} R. M. 374/105. — ¹⁸⁾ Bern R. M. 396/36. — ¹⁹⁾ Aarw. B. I 545. — ²⁰⁾ Aarw. B. I 271. — ²¹⁾ Die Herrschaftsherren von Thunstetten vgl. Archivreg. Amtschreiberei Aarw. fol. 7. — ²²⁾ Regionenbuch von 1783. Ms. auf d. St. A. Bern; ferner eine Tabelle der Gerichte, Kirchhöfen, Höfe und Häuser des Amtes Aarw. sine dato (18. Jahrh.) in den unnützen Pap., Abteil. Aarw., St. A. Bern, welche mit den Aufstellungen in Kisslings Archivreg. im wesentl. übereinstimmt. — ²³⁾ Leuenberger, Chronik des Bipperamts.

2. Die Erwerbung der Kollaturen der im Amte Aarwangen gelegenen Kirchen durch Bern.

Vor 1798 lagen folgende Kirchen im Gebiete der Landvogtei Aarwangen: 1. *Aarwangen*, 2. *Melchnau*, 3. *Bleienbach*, 4. *Thunstetten*, 5. *Madiswyl*, 6. *Wynau* und 7. *Roggwyl*. Die Kollaturen dieser sämtlichen Kirchen kamen auch dem Landvogt von Aarwangen zu. Auch die Kollatur von *Lotzwyl* war bei Anlass der Säkularisation von Thunstetten an ihn gekommen, scheint aber im 18. Jahrhundert wieder von Aarwangen losgetrennt und mit Wangen verbunden worden zu sein. Erst das Revolutionsjahr 1798 brachte dem Amte Aarwangen — damals Distrikt Langenthal genannt — die Kollatur von Lotzwyl bleibend, zugleich mit derjenigen von *Rohrbach* und *Ursenbach*. Auch *Langenthal* kam 1798 zu unserm Amt, jedoch, wie wir sehen werden, vorläufig noch ohne die Kollatur der Kirche. Wir werden im folgenden die Entwicklung kurz zu skizzieren suchen, welche die einzelnen Kirchen des Amtes bis zur heutigen vollständigen Unterordnung unter den Staat durchzumachen hatten.

Das Aufsichtsrecht über die Kirchen war früher kein selbstverständlicher Bestandteil der staatlichen Hoheitsrechte. Die katholische Kirche hatte sich vielmehr der weltlichen Herrschaft gegenüber eine Sonderstellung zu wahren gewusst. Die weltliche Obrigkeit wurde wohl in Anspruch genommen, um Kirchen und Klöster zu schirmen, wo deren weltliche Macht nicht dazu hinreichte; der weltlichen Aufsicht suchte sich dagegen die Kirche wo immer möglich zu entziehen. Die Kirchspiele waren ohne Rücksicht auf ihre politische Zugehörigkeit in Dekanate oder Ruralkapitel und diese wieder in Diözesen vereinigt, und deren Vorstehern, den Bischöfen, kam die oberste Gewalt in kirchlichen Dingen zu. Das

Patronatsrecht (oder die Kollatur) war allerdings ursprünglich dem Grundherren zugestanden, auf dessen Gebiet die Kirche erstanden war; es schloss das Vorschlagsrecht für die Stelle des Geistlichen beim Bischof, sowie das Recht der Verwaltung des Kirchengutes in sich; nach und nach wurden aber die Kollaturrechte, wie andere Vermögensobjekte, Gegenstände des öffentlichen Verkehrs und gingen von einer Hand in die andere. Klöster und andere geistliche Stiftungen bemühten sich besonders, sie an sich zu bringen, um — wie wir auch hier sehen werden — die Einkünfte zum grossen Teil für eigene Zwecke zu verwenden.

Als Bern in den Jahren 1432, 1444 und 1480 die Herrschaften Aarwangen und Grünenberg zur Landvogtei Aarwangen vereinigte, kam nur ein kleiner Teil der in dem Gebiete gelegenen Kollaturen in seine Hände. Die meisten gehörten geistlichen Stiftungen, dem Kloster St. Urban, den Johannitern von Thunstetten und den Benediktinern von Schönthal in Baselland. Bern bestrebte sich allerdings bald, seine Autorität auch der in seinem Gebiete gelegenen Geistlichkeit gegenüber geltend zu machen und der innere Zerfall der Kirche vor der Reformation war diesen Bestrebungen günstig.

Die Regierung massregelte da und dort Geistliche, und nahm überhaupt für sich ein Aufsichtsrecht in Anspruch. Das äussere Kirchenregiment brachte ihr aber erst die Reformation. Die Regierung nahm nun die oberste Gewalt über die Kirche, die vorher dem Bischof zugestanden hatte, an sich. Auch jetzt blieben zwar die Kollaturen Vermögensobjekte, welche, wie andere, Hand wechselten, aber einen grossen Teil derselben hatte die Regierung durch Einziehung der Klostergüter an sich gebracht. Es stund ihr nun auch frei, die Organisation der Kirchen zu ändern, Inkorporationen vorzunehmen, oder durch Lostrennung neue Kirchspiele zu errichten.

Im grossen und ganzen wurden aber die alten Kirchspiele, wohl schon mit Rücksicht auf die Kollaturen und die feststehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten des Kollators und der Pfarrgenossen, respektiert. Die Regierung bestrebte sich immer mehr, auch noch den Rest der Kollaturen an sich zu bringen; die Kirche sollte als einflussreiches Organ der Obrigkeit dienstbar gemacht werden.

Mit den Herrschaften Aarwangen und Grünenberg waren nur die *Kapellensätze von Aarwangen und Grünenberg*, sowie der *Kirchensatz von Bleienbach* an Bern gekommen.

Die Kapelle von **Aarwangen** war ursprünglich eine Herrschaftskapelle der Herren von Aarwangen gewesen und wohl auch eine Stiftung derselben; über einen territorial abgegrenzten Sprengel verfügte sie nicht. Das Gebiet des Dorfes Aarwangen gehörte vielmehr zur Leutpriesterei Wynau. — Die Einkünfte des Kaplans waren jedenfalls geringe. Johann von Aarwangen führt 1331 in seinem Zinsrodel¹⁾ nur an: „Item in demselben Dorfe (Rufshusen bei Aarwangen ist gemeint) ein schupossen, stat der Kapellen zu Aarwangen umb 10 libr., giltet 2 Mütt Dinkeln und 6 *β d.*“ Der Charakter einer blossen Burgkapelle ist auch deutlich aus dem Vertrage ersichtlich, welchen Ritter Johann am 1. Dezember 1341 mit dem Kloster St. Urban schloss,²⁾ welchem der Kirchensatz der Leutpriesterei Wynau gehörte. Die Urkunde führt aus, dass „ein stos und ein mishelli lange und dicke gewesen zwischent eim luppvester zu Winowe, da kilche und kilchensatz unser und unsers gotshuses (St. Urban) ist, und ouch über unsern tisch dienet und dem capellanen von Arwangen, die der erbar ritter, her Johan von Arwangen lihet.“ „Nach langen stößen und etzlichen richtungen“ einigten sich die Parteien dahin, dass der Kaplan — damals her Heinrich — das Kirchenopfer zum grössten

Teil an den St. Urbanischen Leutpriester von Wynau — damals her Albrecht — abliefern solle. Der Kaplan sollte ohne des Leutpriesters Willen weder „Brut (Braut) noch Bare (Begräbnis) besingen“, weder die letzte Ölung spenden noch taufen, noch die Beichte abnehmen. Er durfte keine Kanzel haben, das Predigen am Sonntag war ihm untersagt, er durfte nur predigen „nach dem imbisse“; der Stifter und seiner Herrschaft Seelen mochte er gedenken. Die Rechte des Kaplans gingen offenbar nur soweit, als es dem Leutpriester von Wynau gefiel. Die Leute von Aarwangen gehörten kirchlich zu Wynau.

Mit diesen Rechten kam die Kapelle 1341 an Margaretha von Grünenberg³⁾ und 1432 mit der Herrschaft Aarwangen an Bern.⁴⁾

Für Bern mochte es sich nicht lohnen, einen Kaplan mit so beschränkten Kompetenzen und Einkünften zu unterhalten; das Messelesen für die Herrschaftsherren, welches offenbar der Hauptzweck der Stiftung gewesen war, war ja dahin gefallen. Im Gebiete der alten Herrschaft Aarwangen lag nun aber noch die Kirche von Bannwyl. Mit dem Benediktinerkloster Schönthal, welchem der dortige, offenbar ebenfalls geringe Einkünfte bietende Kirchensatz gehörte, einigte sich Bern auch bald einmal dahin, dass die Pfründen des Leutpriesters von Bannwyl und des Kaplans von Aarwangen in einer Person vereinigt wurden.⁵⁾ Bei Erledigung sollte das Kloster und Bern abwechselnd die Besetzung vornehmen.

Wir wissen nicht, ob diese Einigung, welche am 6. März 1482 zu stande kam, auf einen Streit zurückzuführen ist, welchen wir 1480 in den Ratsmanualen erwähnt finden. Am 26. Mai 1480 wählte die Regierung einen Johannes Falb von Bedwiler „an die caplany mit aller ir zugehörd so viel sie daran zu lechen habend“⁶⁾ und am 23. August des gleichen Jahres wird auf ein Schreiben des Landvogts „des priesters (caplan von Ar-

wangen) und des knechts halb“ der Landvogt angewiesen, Hab und Gut des Kaplans mit Arrest zu belegen und diesen aus dem bernischen Gebiete wegzuweisen „die wil er doch si versmächt, und nittherwil (?) miner Herren meynung vernämen“. 7) In einem zweiten Schreiben wird befohlen „den caplan zu Arwangen von der caplany zu wisen und dazu zu tund, daß diesen knecht uß sinem verlassen gut abtrag beschech siner smach mitt kosten und schaden.“ 8) Am 11. Oktober 1480 wird sodann die Kapelle „sanctae crucis, d. h. zum heiligen Kreuz“, genannt, an Bruder Johann Riesser, Sankt Wilhelms Ordens, auf Lebenszeit weiter verliehen. 9)

Aus der Tatsache, dass der Geistliche, welcher Bannwyl und die Kaplanei Aarwangen versah, immer als Kaplan von Aarwangen tituliert wird, scheint hervorzugehen, dass er in Aarwangen seinen Sitz gehabt hat. Am 17. Dezember 1507 9a) wird z. B. Herrn Hans, Kaplan zu Aarwangen, der Zehnten von Bannwyl für zwei Malter Roggen und 1 Mütt Gerste auf sechs Jahre hingeliehen. Immerhin baute Bannwyl noch 1528 eine neue Kirche. Die Pfrund war jedenfalls auch jetzt noch keine fette. Am 1. Juni 1509 befahl der Rat dem Vogt von Aarwangen, „mit dem Caplan zu verschaffen, sin vatter unnd mutter zu versehen oder aber sovil von dem sinem sye an den Spital zu geben, damit sie werden versorget.“ 9b) Den Mönchen von Schönthal scheint die Pfarrei auch nicht von allzugrosser Wichtigkeit gewesen zu sein; denn der Rat musste sie am 20. Dezember 1508 daran erinnern, „dem kilchherrn von Arwangen siner pfrund zugehörd gevolchenn zu lassen, dann sust werden Inen das Ihr inhafftet nomenn“. 9c)

Wann der Kirchen- und Kapellensatz vollständig an Bern übergegangen ist, ist nicht bekannt. Am 12. Juli 1518 beschloss der Rat, „uff Bartholomei sol ein bottschaft zu Wietlispach“ — darüber korrigiert: Arwangen

— „sin von deß gotzhus Schöntal wägen als Ich weiß“. ^{9a)} Leider wissen wir nicht so gut wie der Ratschreiber, zu welchem Zwecke diese „Bottschaft“, d. h. die Zusammenkunft, stattfand. Es lässt sich aber vermuten, dass damals über die Abtretung des Anteils des Klosters verhandelt worden ist. Wir treffen auch von dieser Zeit an das Kloster Schönthal in diesen Angelegenheiten nicht mehr. Es ist anzunehmen, dass es seine Rechte auf Bannwyl noch kurz vor der Reformation an Bern abgetreten hat.

Die Kompetenzen des Kaplans von Aarwangen waren aber noch nach einer andern Richtung erweitert worden: Aus einer Reklamation des Rates von Bern vom 10. Dezember 1529 gegenüber Solothurn geht hervor, „daß ein Capittel zu Fulenbach sich widriget, die Quart des Zehndes daselbst der caplaney zu Arwangen wie von Alters her uszerichten, welliches uns (die Berner) nit wenig bedurt“. Das Ruralkapitel Buchsgau hatte den Kirchensatz von Fulenbach in seinen Besitz bekommen und der Kaplan von Aarwangen hatte die Pflicht, dort Messen zu lesen, wogegen er die Quart des dortigen Zehntens beziehen konnte. ¹⁰⁾ Mit der Zeit scheint er diesen Verpflichtungen nicht mehr nachgekommen zu sein und das Kapitel Buchsgau wollte ihm nun auch, nach Einführung der Reformation, die Quart zu Fulenbach vorenthalten. Bern machte später sogar auch noch Ansprüche auf einen Teil des Kirchengutes (Widums) von Fulenbach. ¹¹⁾ Endlich kam es 1543 zu einem Vergleiche, wonach sich Bern mit der Ausrichtung der Quart an Aarwangen begnügte; da aber das Kapitel Buchsgau nun vom Predikanten von Aarwangen auch die Gegenleistung verlangte, das Lesen der Messe, welche derselbe als reformierter Geistlicher nicht erfüllen konnte, kam es zu erneuerten Streitigkeiten. Erst bernische Repressalien bewirkten, dass sich Bern und Solothurn am

3. Jan. 1577 dahin einigten, dass sich Bern mit der jährlichen Abgabe von 6 „Göumütt“ Korn und gleichviel Haber zufrieden gab. Die Quart von Fülenbach blieb der Pfarrei Aarwangen bis zur Ablösung im Jahre 1837.

Die Vereinigung der Kaplanei Aarwangen mit der Leutpriesterei Bannwyl war für die Stellung des Kaplans von grosser Wichtigkeit. Als Leutpriester von Bannwyl übte er nun Funktionen aus, die ihm vorher in Aarwangen infolge Zugehörigkeit zu Wynau versagt gewesen waren. Die Pfarrgenossen von Aarwangen scheinen denn auch nach und nach ihre Kirche von Wynau vernachlässigt zu haben. Nachdem der Rat von Bern, wohl auf ein Begehren von Aarwangen, am 15. Juli 1529 verfügt hatte, „daß hinfür die nechsten umbsassen das gottlich wort im capelly hören, aber den tauff und tisch des Herrn zu Winouw pflegen söllent“^{11*)}, musste er, wohl auf eine Reklamation von Wynau oder St. Urban hin, am 5. Juni 1539 dem Vogt von Aarwangen wieder die gegenteilige Weisung geben, „daß hinfür die von Arwangen gan Winouw wie von alterher z'kilchen gangen.“¹²⁾

Das Gebot hatte jedenfalls keine nachhaltige Wirkung und war wohl auch nicht sehr ernst gemeint. Der Rat unterstützte wenigstens Aarwangen lebhaft, als es 1576 daran ging, die Kapelle durch eine Kirche zu ersetzen. Die Loslösung von Wynau konnte dem Rat umso angenehmer sein, als Wynau immer noch in Händen von St. Urban war. Möglicherweise hat der Bau der Kirche von Aarwangen im Jahre 1577 den Tauschvertrag für die Kirchen Wynau und Madiswyl gegen die Kirchen von Luthern und Knuttwyl, welcher dann zwei Jahre nachher mit St. Urban zustande kam, sogar beeinflusst.

Die alte Kapelle der Ritter von Aarwangen genügte jedenfalls den Anforderungen, die an eine Kirche gestellt wurden, nicht. Sie ist nach den Urkunden des Ritters Johann im Dorfe gestanden. Bis in den Anfang des 19.

Jahrhunderts diente die heutige Wirtschaft zur Post als Pfarrhaus. 1751 grub man vom Pfarrhaus weg einen Kanal, um den Keller zu entwässern; „notatu dignum, daß man von dem Pfrundhaus bis zum Gärtlein, worüber die gemeine Landstraß gehet, sechs cadavera aufgrabt und im Pfrundgärtlein dem Weg nach vier: so daß wegen der Kapellen, so gegen dem Pfrundhaus mitternachtswärts stehet und als ein gemein Haus von einem mit Namen Claus Huber, des sog. Schloßreuters Sohn, jetzund bewohnt wird, erscheint, daß vormals die Landstraß nicht von dem Pfrundhaus hinabgegangen, sondern da der Rosengarten oder Todtenkirchhof muß gewesen sein“; so bezeugte der damalige Pfarrer Gabriel Steck.¹³⁾ Aehnliche Skelettfunde im Gebiet der Strasse nördlich der Post wurden auch 1904 gemacht.¹⁴⁾ Die alte Kapelle muss demnach den nördlichen Abschluss des Dorfplatzes gebildet haben.

Am 9. April 1576 befahl der Rat dem Landvogt von Aarwangen, „den Underthanen und Kilchgenoßen anzuhalten, alle notwendige Matery bvorzuzebereyten; da wollend min H. demnach unbeschwert sin, den Buw anhaben zu lassen, doch nitt der meynung, das sy denn Kosten wagen wollendt, wol aber darnach Ir hand offen haben, sy, die Underthanen, mit gnädiger Stür ze bedenken und soll der Amptmann Inen so vil müglich Hilf bewisen.“¹⁵⁾ Noch immer bestund aber die Pflicht der Gemeinde Aarwangen, die Kirchengebäude von Wynau mit unterhalten zu helfen, und die Gemeinde beschwerte sich deswegen beim Rat. Dieser verfügte am 30. Sept. 1576, „daß sy mit Erbuwung bemeldter Kilchen (von Aarwangen) an Iren gezeigten Abgestecken auch fürfahren sollindt. Darneben soll der Amptmann mit denen von Wynau reden, sy söllicher Pflicht zu erlassen.“¹⁶⁾ Erst der Bau der neuen Kirche hat demnach die völlige, auch rechtliche Lostrennung der Gemeinde Aarwangen von

Wynau zu bewirken vermocht. Die Vereinigung der *Gemeinden Aarwangen* und *Bannwyl* war nun auch rechtlich sanktioniert.

Als 1717 die Kanzel abgebrochen wurde, fand man über den Bau der schönen, spätgotischen Kirche im Kanzelfuss eingehende Aufzeichnungen.¹⁷⁾ Wir erwähnen daraus:

„Anno 1577 wart dise Kirche gebauwen: und ist der erste Stein gelegt worden den 15. Merzen; der Werkmeister so das Mauerwerk gemacht, hat Anthoni Stab geheissen, ein Burger der Statt Zoffingen, der Zimmermeister hat geheissen Niklaus Bürgi, der ist vor und eh der Dachstuhl aufgerichtet worden, mit Tod abgegangen, dann damahlen die Pestilenz grassiret. Dieser Kanzel ward deß obgemelten Jahrs aufgehefftet auff Zinstag den 9. July — ist gemacht worden durch Mstr. Peter Mülleren, einem Bürger der Statt Zoffingen. — Zur selbigen Zeit war allhier zu Aarwangen Landvogt Hr. Anthoni von Graffenried, Burger der Stadt Bern. Sein Hausfrau w hieß Maria Löwensprung. Dieser hat der Kilchen ein Becher, so bey 50 ₰ werth, verehret, sein Hausfrau mit einem Tischlachen, so bey 10 ₰ währ, dene der Frau Vögdi Mutterli, so Frau Regula Herbortti geheissen, der Kilchen verehret mit 10 ₰. Der Kilchendiener (Pfarrer) zu Aarwangen war Johann Rudolf Wick ein Bürger zu Zoffingen. — Baumeister war Hans Vollenweider der Müller allhier, der auch Mühle samt der Bachausung neu gebauen hat. — Das Kapitel von Langenthal hat an dieser Kilchen gestürt aus dem gemeinen Sekel und ein jeder Kapitelsbruder für sich selbs an pfennig 100 ₰.“

Der Bau wurde dem Meister Anthoni Stab durch den Seckelmeister Niklaus v. Graffenried, den Bauherrn N. Megger, die Vögte Anthoni v. Graffenried von Aarwangen, Hans Wilh. v. Mülinen von Bipp und Anthoni Wyss von Wangen im Januar 1576 verdinget und zwar

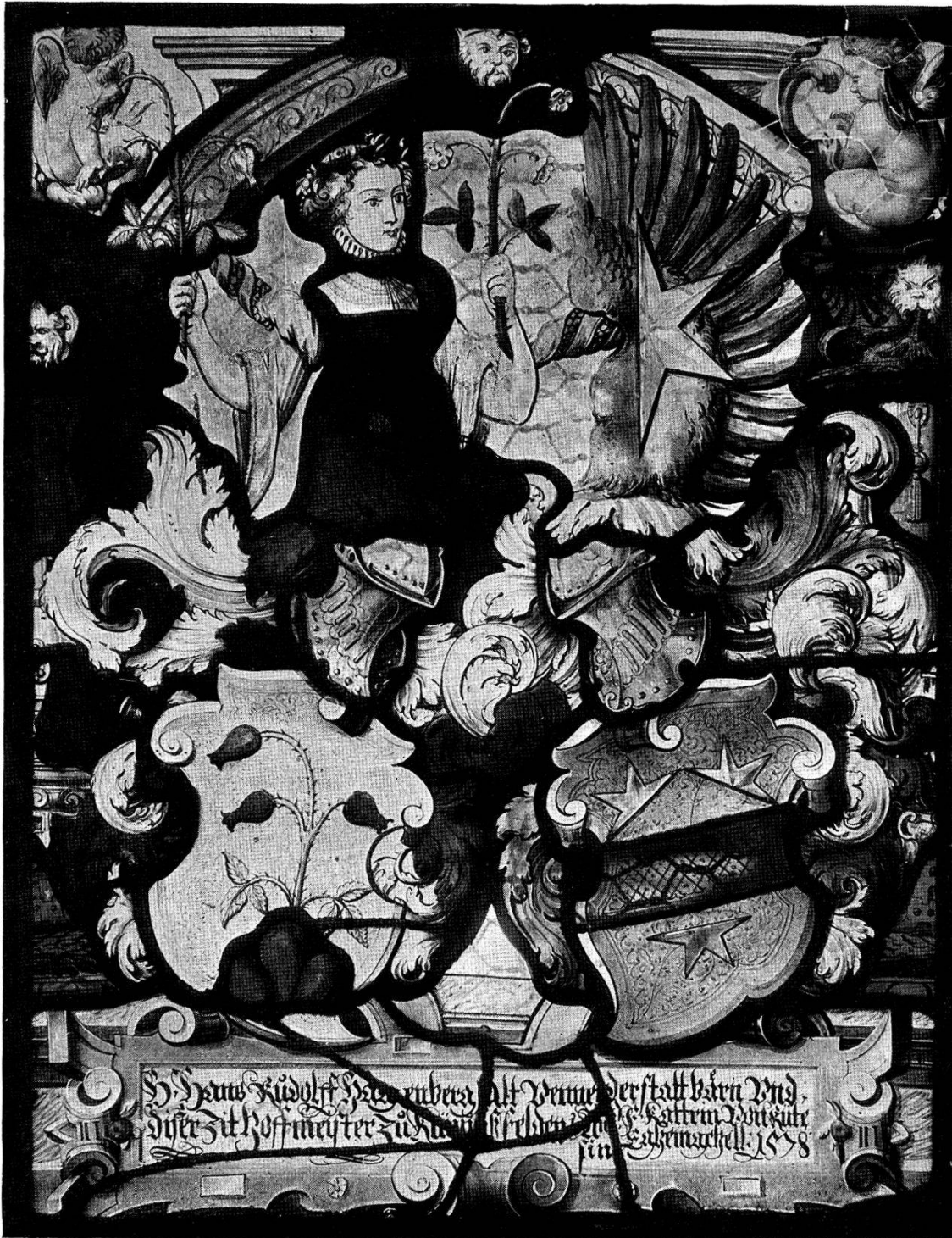


Abb. 6. Scheibe des Landvogts Hans Rudolf Hagenberg, 1566—1570,
in der Kirche von Aarwangen, gestiftet 1578.

unter folgenden Bedingungen: Die von Aarwangen sollten das Material auf den Platz liefern, alle Tage drei Personen zur Aushilfe stellen, der Baumeister sollte vom Klafter Mauer an der Kirche einen Lohn von 3 ₰, am Chor 4 ₰ und am Thurm 6 ₰ haben.

Am 12. März 1577 kam Stab mit seinem Gesinde nach Aarwangen und am folgenden Tage begann er den Bau, welcher nach den einzelnen vermerkten Daten merkwürdig rasch vor sich ging. Im August 1577 konnte bereits in der neu erbauten Kirche Gottesdienst gehalten werden.

Die Regierung unterstützte den Bau auch durch Geld. Am 15. Dezember 1576 schrieb sie an den Vogt: „Das min Herren denen zu Arwangen an iren Kilchenbau 400 ₰ zestür wöllend wärenn lassenn. Doch sölle er sich gegen Inen kheinswägs merken lassen, sondern allein anzeigen, daß soveer sy handlich mit dem Bauw und Stür desselben fürfahrendt, wöllend M. Gn. dem Murer etwas Gellts fürstreckenswyß gäben, und harnach rhätig wärden, was man Inen daran geben wölle.“¹⁸⁾ Im November 1579 erhielt die Gemeinde weitere 100 ₰.¹⁹⁾

Auch sonst wurde die Kirche begabt. Der Rat stiftete seine grosse Standesscheibe, der Sekelmeister Niklaus v. Graffenried in gleicher Grösse sein Wappen, ein Werk des Glasmalers Abraham Bickart, der Vogt von Bipp und andere Honorationen folgten diesem Beispiel.²⁰⁾ Noch jetzt strahlen diese Scheiben in ihrer unverwüstlichen Pracht, die Fenster mit dem kunstvollen spätgothischen Masswerk des Meisters Anthoni Stab versehen, dessen Meisterzeichen über der südlichen Kirchentüre eingegraben ist.²¹⁾ Auch der Taufstein trägt das Datum des Baujahrs. Leider ist die Kanzel, das Werk Peter Müllers von Zofingen, welcher damals auch den Landvogtenstuhl lieferte, der für die alte Tischmacherskunst verständnislosen Zeit des 18. Jahrhunderts zum Opfer gefallen. Peter

Müller hatte im Jahre vorher für den Landvogt einen kunstreichen eichenen Trog „daran M. g. h. Wappen stat“ ins Schloss Aarwangen verfertigt und längere Zeit an der Erneuerung des dortigen Sidelwerkes gearbeitet.²²⁾

Der Kirchturm von Aarwangen erhielt im Jahre 1829 an Stelle des frühern niedrigen Satteldaches (Käsbissens) einen schlanken gothischen Helm.²³⁾ Das alte Pfarrhaus wurde 1812/13 verlassen und ein neues in der Nähe der Kirche unter Leitung des Werkmeisters Osterrieth von Bern erbaut.

Die ehemals unserer lieben Frau und dem Erzengel Michael geweihte Kirche von *Bannwyl* wird noch heute als Filiale der Kirche von Aarwangen bedient. Leider haben die Renovationsarbeiten des Jahres 1679 mit der jedenfalls ehemals gothischen Innenausstattung aufgeräumt. — Der Kirchgemeinde Aarwangen ist 1871 noch die vorher zu Niederbipp gehörige Gemeinde Schwarzhäusern angegliedert worden.

Eine ähnliche Entwicklung wie Aarwangen machte **Melchnau** durch.²⁴⁾ Melchnau besass bis zur Reformation keine eigene Pfarrkirche, sondern gehörte mit Gondiswyl und Busswyl zur grossen luzernischen Pfarrei Gross-Dietwyl; dagegen lagen im Gebiet der heutigen Kirchgemeinde zwei Kapellen. Zu Freibach bei Gondiswyl hatte die Bruderschaft der Schmiede eine solche, dem heil. Eulogius geweiht, und alljährlich sollen dort die Schmiede aus dem benachbarten bernischen, luzernischen und solothurnischen Gebiet zu gemeinsamer Tagung erschienen sein, bis dann die Kapelle zur Reformationszeit einging. Zu Melchnau stund die Kapelle der Herrschaft Grünenberg, welche mit dieser Herrschaft 1444 und 1480 an Bern gekommen war. Obschon die Stadt Bern an der Fortexistenz dieser Herrschaftskapelle an und für sich kein Interesse hatte, besetzte der Rat die Stelle des Burgkaplans vorläufig weiter.

In den Jahren 1508—10 machten sich nun die Melchnauer daran, eine eigene Kirche zu bauen und der bernische Rat unterstützte sie bei diesem Unternehmen lebhaft. Als Michel Mangolt von Ludligen sich und seine Kinder Jakob, Ulli, Bernhart, Ottilie, Adelheid und Margreth am 18. Juli 1508 aus der Leibeigenschaft zum Schlosse Aarwangen loskaufte, steuerte der Rat den an das Loskaufgeld von 35 Gulden bar bezahlten Betrag von 20 Gulden an die neue Kirche von Melchnau²⁵⁾ und er bewilligte auch am 10. Dezember 1512 denen von Melchnau einen Bettelbrief,²⁶⁾ nachdem die Kirche bereits am 28. Juli 1510 geweiht worden war.

Es stund bisher nicht mit Sicherheit fest, ob diese neue Kirche tatsächlich und rechtlich an die Stelle der alten Kapelle Grünenberg getreten ist, oder ob es sich um eine neue selbstständige Stiftung handelt. Dass das erstere der Fall ist, lässt sich aus den nachstehenden Tatsachen nachweisen:

Am 16. Mai 1508 wurde der Vogt von Aarwangen angewiesen, „das hellthumb zu Grünenberg zu nämen und gan Arwangen in die kilchen zu behalten und wol zu besorgen und dartzu die mässen nach sinem beduncken zu versächen.“²⁷⁾ Das Heiligenbild — vielleicht eine Relique des Schutzheiligen der Kapelle, St. Georg — wäre kaum nach Aarwangen verbracht worden, wenn man damals nicht die Bedienung der alten Burgkapelle eingestellt hätte. Diese scheint baufällig geworden und geräumt worden zu sein, um an der nämlichen Stelle den Neubau des Jahres 1509 aufführen zu können. Das Heiligtum wurde unterdessen vorübergehend nach Aarwangen verbracht. Es ist demnach auch anzunehmen, dass die alte Burgkapelle nicht auf der Burg, sondern unten am Abhang des Burghügels gestanden hat, an der Stelle, wo die heutige Kirche steht. Dass man von der Kapelle *auf* Grünenberg sprach, steht dem nicht entgegen.

Noch heute heissen die Häuser in der Umgebung der Kirche „auf der Vesti“. Auch in Aarwangen stund übrigens die Kapelle der Herrschaft nicht in der Burg, sondern im Dorfe.

Die neue Kirche von Melchnau war aber auch rechtlich die Nachfolgerin der alten Herrschaftskapelle Grünenberg. Bern hätte kaum eine neue Stiftung zugelassen, geschweige denn unterstützt, welche geeignet gewesen wäre, seinem eigenen Kapellenrecht Abbruch zu tun. Die Weiterbesetzung der Herrschaftskapelle Grünenberg hatte für Bern auch nur Wert, wenn sie sich nach und nach, wie in Aarwangen, zur Pfarrkirche Melchnau entwickeln liess. Die Tatsache, dass die Pfrund Grünenberg 1509 neu besetzt wurde und noch 1520 Pfrund und Kaplanei auf Grünenberg genannt wird, steht mit unserer Annahme nicht im Widerspruch,^{27 a)} sobald sich nachweisen lässt, dass der Inhaber der Pfrund Grünenberg tatsächlich die neue Kirche von Melchnau bedient hat. Dies war der Fall. Die Geistlichen, denen die Pfrund Grünenberg verliehen wurde, haben, wie dies bei dem vor der Reformation üblichen Pfründenschacher vielfach der Fall war, die Funktionen selten in eigener Person versehen; sie liessen dieselben durch untergeordnete Vikare besorgen, die sie bloss mit dem nötigsten versahen, während sie die guten Einkünfte zum grossen Teil für sich bezogen. Hin und wieder musste sie dann auch die Regierung an ihre Verpflichtungen erinnern. So wurde die Pfrund Grünenberg am 4. Juni 1501 für den Fall der Erledigung einem Johann Meyer versprochen, welcher dann auch wirklich am 5. Juli 1504^{27 b)} vom Rate angewiesen werden musste, den Priester sowie den Siegristen auf Grünenberg zu „kontentiren“. Meyer starb 1509 und im gleichen Jahre versprach der Rat die Pfrund Grünenberg dem Chorherrn Andreas von Luternau im Stifte Zofingen.^{27 c)} Auch dieser setzte einen Vikar hin.

Einem edlen Geschlechte entstammend, wurde Luternau, noch bevor die Kapelle geweiht war, am 10. März 1510 Propst des Stiftes Zofingen.^{27^d)} Als Kilchherr zu Melchnau — Vikar Luternaus — wird schon am 10. April 1510 Peter Murer genannt.^{27^e)} Auch den Propst von Luternau musste der Rat dann und wann an seine Pflicht erinnern. Der Verpflichtung „das huß nach angaben miner herren zu buwen“, d. h. wohl das Haus für den Kaplan neu zu bauen, welche er bei der Bestallung hatte eingehen müssen^{27^f)}, scheint man ihn allerdings später enthoben zu haben.^{27^g)} Am 20. April mahnte man ihn aber, dem Kirchherrn zu Melchnau „noch 5 fl zu besseren“^{27^h)}, und am 6. Mai 1511 wird er daran erinnert, dass er die vier Messen, welche in der Kirche von Melchnau wöchentlich zu lesen waren, lesen lasse.^{27ⁱ)} Dagegen wurde am 14. Juli 1511 denen von Melchnau bedeutet, sie möchten den Propst wegen der Beleuchtung und dem Siegristenamt ruhig lassen.^{27^k)}

Das Haus des Kaplans war jedenfalls in schlechtem Zustand und was der Propst von Zofingen mit den Einkünften des Kirchensatzes nicht zu tun brauchte, mussten bald einmal die Untertanen von Melchnau leisten. Im Herbst 1518 schrieb ihnen der Rat von Bern, „dem priester das huß vorzumachenn eß sye mitt offnen (Öfen) und andrer noturfft, darmitt er darin moge zichen.“^{27^l)}

Die Kompetenzen des Kaplans, welcher die neue Kirche von Melchnau versah, gingen jedenfalls rechtlich nicht weiter als diejenigen der alten Herrschaftskapläne. Melchnau blieb noch bis zur Reformation bei der Pfarrei Gross-Dietwyl. Erst durch die Reformation wurde dann die Kirche von Melchnau selbständig, und der Kapellensatz von Grünenberg bildete nun wohl das einzige Kirchengut der grossen neuen Pfarrei. Erst 1798 wurde derselben die Gemeinde Reisiswyl angegliedert, welche vorher zu Rohrbach gehört hatte.

Der Bau von 1509 wurde genau zweihundert Jahre später durch einen Neubau ersetzt. Aus dem, jedenfalls in spätgotischem Stile erbauten alten Kirchlein dürften nur noch der obere Teil des Taufsteins, sowie ein verwittertes Fragment eines Glasgemäldes stammen. Bern zahlte laut Amtsrechnung Aarwangen 1581/82, damals den Taufstein und die Renovation des Chors. Erwähnenswert ist, dass 1709, also drei Jahre vor dem zweiten Villmergenkrieg, die sämtlichen Konventsbrüder von St. Urban, ebenso wie die Stiftsherrn von Beromünster ihre Wappenscheibchen in die neue reformierte Kirche stifteten. — Aus dem Jahre 1745 stammt der Bau des neuen Pfarrhauses.

Schon 1432 war mit der Herrschaft Aarwangen die eine Hälfte des Kirchensatzes von **Bleienbach** von Wilhelm von Grünenberg an Bern gekommen. Die andere Hälfte kam an die Erbin Johann Grimm des III. von Grünenberg, Agnes, welche sie ihrem Manne Hans Egbrecht von Mülinen zubrachte, von welchem sie an Hans Rudolf von Luternau fiel. Mit der Hälfte der Herrschaft Grünenberg kam 1480 auch die zweite Hälfte des Kirchensatzes von Bleienbach von Luternau an Bern. — Die Kirche wurde 1738 neu erbaut, nachdem schon 1706 ein neues Pfarrhaus erstellt worden war.

Der Einführung der Reformation verdankte die Landvogtei Aarwangen 1529 die Kirchensätze von Thunstetten und Lotzwil. Diese waren im Besitz der Johanniter von Thunstetten und am 18. Januar 1529 übergab der letzte Komthur die Ordenshäuser Münchenbuchsee und *Thunstetten* an Bern.

Zur Pfarrei **Thunstetten** gehörten damals ausser der Gemeinde Bützberg-Thunstetten noch Schoren und der links der Langeten gelegene Teil des Dorfes Langenthal. 1505/06 hatten die Johanniter dort noch eine Kapelle aufgerichtet.^{28a)} Die bernische Regierung hatte schon vor

der Säkularisation Anlass genommen, sich in die inneren Verhältnisse der Komthurei einzumischen. Die folgende Notiz scheint anzudeuten, dass auch hier der vor der Reformation eingetretene sittliche Zerfall der Geistlichkeit dazu Anlass geben mochte:

1515 Oktober 9. „An vogt von Wangen, wo der Her von Tunstetten ein besunder gemacht in dem Huß zu Tunstetten mache, in alldann beliben zu lassen zu Tunstetten, so verr, das er kein wonung under die gesinden hab und sich die Junkfrow des kochen noch andrer dingen nützit annäme, noch belade.“ ^{28b)}

Der Kirchturm von Thunstetten geht wohl noch in die frühere Zeit der Johanniter zurück. Ums Jahr 1522 scheint ein Neubau der Kirche stattgefunden zu haben. Freitag nach Auffahrt dieses Jahres verfügte nämlich der Rat, dass die Boten, welche nach Langenthal reiten, „söllen gewalt haben, den buw zu Thunstetten zu beschauwenn unnd nach gestalt des buws inenn ein schänke zethund nach ihrem gefallen“ ^{28c)} und im Dezember des gleichen Jahres befahl der Rat dem Vogt von Wangen, „denen von Tunstetten an ein venster zächen pfund zu geben“. ^{28d)} Im heutigen Pfarrhaus vermutet man den umgebauten Rest des ehemaligen Ordenshauses.

In den späteren Jahrhunderten wurde die Kirche mehrere Male umgebaut. 1582/83 liess die bernische Regierung durch Meister Anthoni, den Steinhauer, „ein ganz nuw steinen Pfensterwärch“ um 25 fl in den Chor der Kirche machen; und der Glasmaler Peter Baldenwyn von Zofingen lieferte dazu „zwöy gar hoche und große Pfenster, hand m. g. herrn Wappen, ouch zwöy Wappen mins (des Vogts) herrn Schwächers und herren Venners Gassers, bracht sollich Glaserwerch mit sampt den Wappen drissig acht Pfund, drizechen Schillig, 6 Pfennige.“ ²⁹⁾ Meister Anthoni ist wohl der nämliche, welcher fünf Jahre vorher die Kirche von Aarwangen mit spätgotischem

Masswerk versehen hat. Fensterwerk und Glasgemälde sind jedenfalls der gründlichen Renovation des Jahres 1745 zum Opfer gefallen. — Im Jahre 1630 wurde auch das Pfrundhaus zu Thunstetten umgebaut. Hans Jakob Egli lieferte eine Standesscheibe, sowie Scheiben des Schultheissen von Erlach und des Seckelmeisters Lerber in dasselbe.³⁰⁾

Ebenfalls der Johanniterkomthurei Thunstetten hatte der Kirchensatz von **Lotzwil** gehört. 1259 war er ihr von den Freiherren Rudolf und Ulrich von Balm, Ulrich und Markward von Grünenberg, Kuno von Rüti und den Edlen Werner und Rudolf von Luternau geschenkt worden. Die Johanniter hatten sich allerdings noch des Besitzes zu erwehren, da zuerst das Kloster St. Urban, dann auch Freiherr Ortolf von Utzingen auf Gutenberg darauf Anspruch machten. Die Ansprüche St. Urbans mussten durch Vergleich, diejenigen Ortolfs durch Schiedsspruch beseitigt werden. Ortolf von Utzingen blieb immerhin im Besitze der niederen Gerichte von Lotzwil. Nachdem die Herrschaft Gutenberg an die Freiherren von Aarburg gelangt war, verkaufte sie 1431 Thuring von Aarburg an die Stadt Burgdorf. Diese setzte hier ihren Vogt; der Vogt von Wangen verwaltete die hohe Gerichtsbarkeit und, um den Wirrwar voll zu machen, erhielt nun derjenige von Aarwangen nach der Säkularisation von Thunstetten 1529 den Kirchensatz von Lotzwil.

Die Lotzwiler scheinen mit der Verwaltung des Kirchensatzes durch die Johanniter nicht sehr zufrieden gewesen zu sein. 1525, also wenige Jahre vor der Säkularisation, beklagen sie sich beim bernischen Rat über die Komthurei.^{30a)} Das Gotteshaus gebe dem Leutpriester von Lotzwil „gar ein klein Corpus (Einkommen), das er sich daruß nit began mag, als annder priester und wann si einen geschickten priester überkomment, der inen gefalt, stölt er von inen, vermeinent, das ein Huß von Thun-

stetten einem Lütpriester uß unnd von genampten Renndten unnd Gülten solle ein pfrund schöpfen unnd geben, das er sin narung unnd uffenthalt nach der billigkeit möge han unnd als wol als annder.“ — Wir werden später sehen, dass die Wynauer die gleiche Klage gegenüber St. Urban erhoben.

Die Kirche wurde 1680 bis 1683 neu erbaut. Die Regierung steuerte 1682 an den Chor 1600 ₣. Auf dem in die Fassade eingelassenen, vom Werkmeister Dünz für 36 ₣ 13 β 4 δ erstellten „Bernrych“ verewigte sich der Landvogt Willading von Aarwangen ³¹⁾ und die reich geschnitzte Kanzel stiftete der nämliche. Aus der Werkstatt des Abraham Dünz stammt wohl auch der Taufstein, eine schöne Barockarbeit und Stiftung des burgdorfschen Vogtes und des Pfarrers zu Lotzwil, sowie der steinerne Abendmahlstisch, gestiftet von Freiweibel und Gerichtsässen. — Das Pfarrhaus von Lotzwil wurde 1613/14 und 1777 neu gebaut.

Die Kollatur von Lotzwil kam im Laufe des 18. Jahrhunderts dann doch vom Amt Aarwangen an Wangen, um 1798 mit der Gemeinde Lotzwil wieder mit Aarwangen vereinigt zu werden.

Schon am 7. November 1576 hatten die Venner Auftrag erhalten, die Urkunden hervorzusuchen, welche für die Eintauschung der Kollaturen Wynau und Madiswil nötig waren. ^{31a)} Der bezw. Vertrag mit St. Urban kam aber erst 1579 zu Stande. Bern erhielt die beiden Kirchensätze zugleich mit demjenigen von Niederbipp gegen Überlassung derjenigen von Luthern und Knuttwil, welche der Stadt 1528 infolge Säkularisation des in bernischem Gebiete gelegenen Stiftes Zofingen angefallen waren. ³²⁾

Im Jahre 1274 war St. Urban durch Tausch in den Besitz des Kirchensatzes von **Wynau** ³³⁾ gelangt, welcher vorher dem Grafen von Falkenstein, früher den Freien von Bechburg gehört hatte. Die Kirche ist eine der

ältesten des Kantons und hat bis zur Reformation einem Dekanat des Bistums Konstanz den Namen gegeben. Wie wir gesehen haben, umfasste die Pfarrei auch das Gebiet der Gemeinde Aarwangen, ausserdem die Gemeinde Roggwil und erstreckte sich über die Roth hinaus in den heutigen Aargau hinein. Nach der Reformation und der Lostrennung von Aarwangen zählten dazu noch Ober- und Unterwynau, Murgenthal, Ryken, Glashütten, Roggwil, Walliswil, Balzenwil und Gruben.

Das Ansehen des Leutpriesters, zugleich Dekans von Wynau, scheint unter der Zugehörigkeit zum Kloster St. Urban nicht gefördert worden zu sein, wenn wir einer Beschwerde glauben können, welche die Gemeinden Wynau und Roggwil 1525 an den bernischen Rat richteten: ^{33a}) „so wellent si (die von Wynau und Roggwil), daß die Herren uß dem Closter einem Lütprister zu Winouw gebent ein erlich gutt ußkommen, unnd im das uß den zechenden gebentt, die sy in das Closter gen müssentt, das er da nit müsse liggen uff innen ze bettlen alß bißher ist beschehen, unnd in dingentt als man ein daglöner dingett. Witter si wellentt, das das widengutt wider zu der pfrund kömy, unnd annder zugehörd; diewil (unnd) Winouw ein sitz deß decanatz ist, daß doselbz ein lütprister werden nach dem (unnd) ein pfrund gewirdigett ist. Ouch wytter, daß die uß dem Closter die wyll (unnd) sy bißhar grossen unnd kleinen Zechendden genomen habentt unnd dem Lütprister den minsten teill davon geben habentt, daß si im da behusung machentt nach erenn unnd billigkeit, oder sy einem Lutprister den zechenden lassent da mitt das er buwen möge alß obstatt“.

Die Antwort der Herren von St. Urban lautete kurz dahin, dass ihnen der Kirchensatz gehöre, und dass sie dem Leutpriester eine ehrliche Pfrund gäben, mehr als irgend einem vorher. Die Beschwerde charakterisiert

jedenfalls die Art und Weise, wie die Klöster die Kirchensätze verwalteten, treffend. Sie nahmen die hohen Einkünfte und überliessen dem angestellten Priester bei einem magern Einkommen die grosse Pfarrei. Die Pfarrgenossen haben es jedenfalls nicht bedauert, als der Kirchensatz 1579 an Bern kam. Die bernische Regierung machte es sich mindestens zur Pflicht, die Pfrundgebäude in Ordnung zu halten.

Die Kirche zeigt jetzt noch die Form einer romanischen dreischiffigen Basilika. Der Unterhalt war für die bernische Regierung ein sehr teurer.³⁴⁾ Die Aare drohte fortwährend den steilen Hang, auf welchem Kirche und Pfarrhaus stehen, zu unterfressen und die kleine Kirche erscheint immer wieder in den Rechnungen der Landvogtei Aarwangen: 1606/07 erstellte Heini Ammann einen neuen Dachstuhl, 1609/10 wurde das viel zu kleine Fenster im Chor vergrössert. Hans Thüring Walthert, der Glasmaler von Bern erstellte 1610/11 die Scheibenfenster dazu und setzte 4 Stück ein. In den Jahren 1633/34 und 1639/40 wird an der Landwehri und der Kilchmauer zu Wynau gearbeitet. 1689 stehen Kirche und Kirchhof, Pfrundhaus und Speicher wieder in Gefahr hinunterzurutschen und müssen eiligst versichert werden. 1705/06 erfolgte der Neubau des Pfarrhauses, nachdem das alte abgebrannt war.

Wynau musste sich, abgesehen von der Wegnahme von Aarwangen, eine weitere Verkleinerung gefallen lassen. **Roggwil**³⁵⁾ mit Walliswil, Balzenwil und Gruben gehörte noch zur Pfarrei. 1664 wurden diese Ortschaften abgetrennt und zu einer neuen Pfarrei Roggwil vereinigt. Schon vorher war eine Kapelle in Roggwil gestanden, welche zum Filialgottesdienst diente und ein eigenes Kapellengut aufwies; eigene Geistliche scheint jedoch Roggwil bis 1664 nicht gehabt zu haben. In diesem Jahre erfolgte dann der Bau der neuen Kirche, welchen die

Regierung lebhaft unterstützte.³⁶⁾ Unter der Leitung des Werkmeisters Dünz besorgte Meister Michel Meyer die Maurerarbeiten, Ulrich Egger, der Zimmermann setzte den Dachstuhl auf die Kirche, das „Thürmlin“ und den Lettner. Niklaus Mellenberg, der Tischmacher lieferte die Stühle des Landvogts und der Gerichtssässen, der Landvögtin und Predikantin. Ein anderer Tischmacher, Jakob Wullschlegel von Wynau, verfertigte die reich geschnitzte Kanzel, wobei er sich offenbar an die 5 Jahre vorher der Kirche von Oberbipp geschenkte prachtvolle Im Thurnsche Kanzel anlehnte, ohne aber sein Vorbild zu erreichen. Werkmeister Abraham Düntz von Bern lieferte den steinernen Tisch und den Taufstein, sowie „ein suber usgehauen Bernrych“ für eine Summe von 65 Kronen; das Bernrych wurde von Konrad Heinrich Friedrich, dem Maler gemalt. Der Schiffmann Jakob Schreck führte diese Arbeiten von Bern her die Aare hinunter. Hans Jakob Güder, der Glasmaler erhielt für das Bern Rych, wie auch andere Ehrenwappen in die Kirchen und das Pfrundhaus 36 Kronen 15 Batzen. — Die Wappenscheiben sind spurlos verschwunden; dagegen finden sich die Kanzel, sowie die Werke des Abraham Düntz, des kunstreichen Werkmeisters von Bern, noch vor. — Die Kirche wurde 1749, 1777 und 1816 erneuert; bis 1777 hatte sie nur ein „Thürmlin“, d. h. einen Dachreiter. In den Jahren 1777 bis 1779 bauten sich die Roggwiler aus eigenen Mitteln einen Turm. Das Pfarrhaus stammt, wie die Kirche, aus dem Jahre 1664.

Mit dem Kirchensatz von Wynau war auch derjenige von **Madiswil**^{36a)} 1579 an Bern gekommen. Derselbe war früher ein Bestandteil der Herrschaft Gutenberg gewesen und von den Herren von Utzingen zum Teil an die Stein, zum Teil später an Rudolf von Aarburg gekommen. Der letztere vergabte seine Hälfte schon 1390 an St. Urban und auch die Stein liessen ihren Teil im

15. Jahrhundert (1413 ein Viertel, den Rest später) an St. Urban übergehen, welches die Kollatur bis 1579 in Händen hatte.

Keine Jahrzahl weist auf den Bau der heute stehenden Kirche hin und das Baujahr war bisher ungewiss. Es dürfte ums Jahr 1661 herum zu suchen sein. Die Amtsrechnung Aarwangen von 1661/62 notiert: „von wägen des Kilchenbuws von Madiswyl ein Schryben für M. g. h“. Die alte Kirche soll sammt schönen Glasgemälden abgebrannt sein. 1801 wurde das Käsbissendach des Turmes zur heutigen Form umgebaut. Das Pfarrhaus wurde 1607 neu gebaut, 1813 renoviert. Der hübsche steinerne Säulenbrunnen vor demselben trägt die Jahrzahl 1700.

Bereits im Jahre 1795 verwaltete also der Landvogt von Aarwangen die Kirchensätze der in seiner Landvogtei gelegenen Kirchen. 1798 kam Lotzwil bleibend zum Amte Aarwangen (damals, d. h. 1798 bis 1803 Distrikt Langenthal genannt) und zudem noch die Kirchgemeinden Rohrbach, Ursenbach und Langenthal. Der Vollständigkeit halber treten wir auch noch kurz auf den Übergang dieser Kollaturen an Bern ein.

Der Kirchensatz von **Rohrbach** war schon 1269 an das Kloster St. Gallen gekommen und dieses hatte ihn 1345 den Johannitern von Thunstetten verkauft. Mit der Reformation fiel er an Bern, welches schon 1504 Twing und Bann des Dorfes von Hans Rudolf von Luternau erworben hatte. Die Kollatur Rohrbach kam wie das dortige Gericht an die Landvogtei Wangen, bei welcher Rohrbach bis 1798 verblieb. 1738 wurde die Kirche, 1743 das Pfarrhaus neu erbaut.

Der Kirchensatz von **Ursenbach** hatte den Edlen von Mattstetten, dann den Johannitern von Thunstetten gehört, welche ihn 1455 an Hans Heinrich von Bannmoos, Burger zu Bern, (früher Landvogt zu Aarwangen), ab-

traten. Von den Erben der Bannmos oder Ballmos kam er 1519 an Bern. Der Rat von Bern hatte sich allerdings schon früher in die kirchlichen Angelegenheiten von Ursenbach eingemischt, wie folgende Notizen aus den Ratsmanualen dartun:

1497 Juli 19. An Vogt von Wangen, mitt dem kilchherrn von Ursebach zu reden, der wirtschaft müssig zu gand und die den rechten wirt triben zu lassen.³⁷⁾

1509 Juni 13. An gmein kilchgenossen zu Ursibach. Mh. haben gonnen ihrem kilchherrn sin pfrund durch ein ander uff drü Jar zu versechen mitt einem, der gnugsam und inen gevellig sye.³⁸⁾

Die Regierung hat also 1509 eigentlich die Rechte des Kollators schon ausgeübt. Als dann die Gemeinde ums Jahr 1515 einen Neubau der Kirche vornahm, bewilligte der Rat denen von Ursenbach auch „einen offenen Bättelbrief“³⁹⁾ und am 24. Juni 1520 erhielt die Gemeinde an ihren Kirchenbau eine obrigkeitliche Spende von 20 Gulden.^{39a)}

Die Kirche war den Heiligen Leodegar, St. Joder und St. Jörg geweiht. Dem Einfluss des damaligen Vogts von Wangen, Matthäus Ensinger, dem Sprössling der berühmten Familie des gleichnamigen Münsterbaumeisters von Bern, verdankt die Kirche wohl auch ihren reichen Schmuck von Glasgemälden.⁴⁰⁾ Die Städte Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Basel und dessen Bischof, Huttwil und die Landschaft Trachselwald stifteten ihre Scheiben, zum Teil mit ihren Schutzheiligen. Der heilige Vincenz des Berner-Münsters trägt die Jahrzahl 1515. Auch Matthäus Ensinger verewigte sich als Jünger der heiligen Barbara. Die Glasgemälde samt Masswerk blieben bei einem Umbau des Jahres 1640 erhalten.

Die letzte Kollatur des heutigen Amtes Aarwangen, welche in den Besitz Berns gelangte, war diejenige von **Langenthal**.⁴¹⁾ Die Kirche von Langenthal wird 1197

erstmalig urkundlich genannt. Schon 1224 kam der Kirchensatz durch Schenkung des Freiherrn Eberhard von Grünenberg an das Kloster St. Urban, welches ihn 1255 vollständig dem Klostergut inkorporierte. Das Kloster hatte allerdings sich seines Besitzes nach verschiedenen Seiten zu wehren. Seit aber der Spruch der Schiedsrichter, worunter auch des Ritters Johann von Aarwangen, im Jahre 1336 dem Kloster gegenüber den grünenbergischen Ansprüchen Recht gegeben hatte, sah sich St. Urban nicht nur im unbestrittenen Besitz der Kirche, sondern auch von Twing und Bann von Langenthal. Seit dem Übergang der Landgrafschaft im Jahre 1406 liess Bern die hohe Gerichtsbarkeit im Gerichte Langenthal durch seinen Vogt in Wangen ausüben. Langenthal bildete allerdings damals kirchlich noch kein Ganzes. Das Gebiet links der Langeten gehörte zur Pfarrei Thunstetten und erst nach der Säkularisation des Johanniterhauses gelang es 1538 den Langenthalern, sich vollständig von der Pfarrei Thunstetten zu trennen. Der Kirchensatz von Langenthal blieb auch jetzt noch ohne Beschränkung dem Kloster St. Urban. Erst im Jahre 1808 tauschte ihn der Kanton Bern gegen einige Bodenzinse ein.

Die Kirche ist in den Jahren 1392 und 1677 neu gebaut worden. 1864 wurde ein neuer Turmbau, 1898 ein umfassender Umbau der Kirche vorgenommen. Das Pfarrhaus ist 1680 mit 25 andern Häusern durch den Blitz eingäschert und im Jahre darauf neu aufgebaut worden.

Quellen: Literatur: v. Wattenwyl und Tillier, bern. Gesch.; Stettler, bern. Staats- und Rechtsgesch.; Fontes rerum bern.; Haller, Bern in s. Ratsman. Ferner für die einz. Kirchen die bezl. Artikel bei: Lohner, ref. Kirchen Berns; Jahn, Chronik; von Mülinen, Heimatkunde. Spez. siehe Anmerkungen.

Anmerkungen: ¹⁾ F. V. 831 ff. — ²⁾ F. VI. 626. — ³⁾ Vgl. meine Ausführungen Bern. Taschb. f. 1908 p. 97 ff. — ⁴⁾ Urk. im St. A. Bern. Sol. Wbl. 1829 S. 596. — ⁵⁾ Urk. im St. A. Bern. Fach Aarw. Vgl. auch R. M. 37/24: 18. Juni 1482. Man soll ein bekantnus haben und machen der kilchensätzen halb Arwangen Caplany und Bannwyl der plebany: dann die Herren — wohl von Schönthal — meinen, si hetten Arwangen verseechen und damit Bannwyl. Sol nu beiden Teillen zu lichen zustann alternative — tamen viribus (?). — ⁶⁾ R. M. 28/288. — ⁷⁾ R. M. 29/120. — ⁸⁾ R. M. 29/122. — ⁹⁾ R. M. 30/26. — ^{9a)} R. M. 137/1. — ^{9b)} R. M. 142/112. — ^{9c)} R. M. 141/2. — ^{9d)} R. M. 174/68. — ¹⁰⁾ Vgl. über die Quart von Fulenbach: Jak. Amiet, die frühere Priestersch. des Ruralkap. Buchsgau u. d. Pfarrkirche Fulenbach, 1849, spez. pag. 16 ff., Nachtrag p. V. ff. — ¹¹⁾ Nach R. M. 250/48 beanspruchte Bern die Quart von Fulenbach und *Wolfwyl*. Amiet schliesst in seiner tendenziösen Streitschrift, unserer Ansicht nach mit Unrecht, aus der Beanspruchung eines Teiles des Widuns von Fulenbach durch Bern für den Kaplan von Aarwangen darauf, dass diese Kaplanei eine Filiale von Fulenbach gewesen sei. Aarwangen gehörte ja zu Wynau. Der Kaplan von Aarwangen hatte offenbar die Bedienung der Kirche Fulenbach ganz oder zum Teil übernommen und erhielt dafür die Quart des Zehntens. Daraus wurde ein dingliches Recht, und später der Anspruch auf das Kirchengut — Widum — von Fulenbach durch Bern, offenbar zu Unrecht, abgeleitet. Der Kaplan von Aarwangen war als Leutpriester von Bannwil wohl auch Mitglied des Ruralkapitels Buchsgau und die Übertragung der Geschäfte in Fulenbach lässt sich vielleicht daraus erklären. — ^{11a)} R. M. 222/171. — ¹²⁾ Haller R. M. I. 79. — ¹³⁾ Notiz im Kommunikantenrodel v. 1751. Diese und andere Notizen sind von den Herren Pfr. Jäggi u. Güder v. Aarw. in einer „Chronik f. d. Kirchgde. Aarw.“ zusammengestellt worden. — ¹⁴⁾ Notiz in ders. Chronik p. 130. Vgl. hiezu: R. M. 43/494. Febr. 1484: „An Vogt zu Arwangen sich von der Cappel wegen zu erkunnen und die nit uffzuerichten lassen biss min h. di durch ir bottschaft auch besechen.“ — Die Stelle kann sich nur auf die Kapelle von Aarwangen oder diejenige von Grünenberg beziehen. Demnach scheint die eine oder andere dieser Kapellen 1484 eingestürzt zu sein. Die 1577 ersetzte alte Kapelle von Aarwangen ist demnach vielleicht bloss ein Wiederaufbau der alten Herrschaftskapelle. — ¹⁵⁾ R. M. 391/215. — ¹⁶⁾ R. M. 392/229. — ¹⁷⁾ Abschrift in d. Chronik v. Aarw. p. 15. — ¹⁸⁾ R. M. 393/6. — ¹⁹⁾ R. M. 398/246. — ²⁰⁾ Vgl. Thormann u. von Müllinen, die Glasgem. d. bern. Kirchen p. 53 ff. — ²¹⁾ Derselbe verbesserte in jenem Jahre auch die Ringmauern des Schlosses und lieferte einen Taufstein in die Kirche von Bleienbach. Fünf Jahre später machte er die Chorfenster von Thunstetten. — Amtsrechng. von Aarw. — ²²⁾ Amtsrechng. Aarw. — ²³⁾ Chronik v. Aarw. p. 112. — ²⁴⁾ Vgl. f. Melchnau Käser.

Gesch. von Melchnau spez. p. 19—35, Plüss, die Freih. v. Grbg. p. 230 ff. — ²⁵⁾ Haller R. M. II 183. — ²⁶⁾ ibidem I 7. — ²⁷⁾ ibidem I 108. — ^{27a)} Plüss kam, entgegen der früheren Vermutung von Estermann, mit Rücksicht auf die beiden hier erwähnten Umstände dazu, die Fortbedienung der Kapelle Grünenberg, neben der neuen Kirche von Melchnau anzunehmen. Das neu beigebrachte Material dürfte die Streitfrage endgültig im gegenteiligen Sinne entscheiden. — ^{27b)} R. M. 118/38. — ^{27c)} Lat. Miss. G. 112 v, R. M. 142/28, R. M. 142/73. — ^{27d)} von Mülinen, Helvetia sacra I 64. — ^{27e)} R. M. 146/76. — ^{27f)} R. M. 142/28. — ^{27g)} R. M. 142/73. — ^{27h)} R. M. 146/76. — ²⁷ⁱ⁾ R. M. 150/69. — ^{27k)} R. M. 151/25. — ^{27l)} R. M. 179/21. — ^{28a)} Haller, R. M. I 6. — ^{28b)} Haller, R. M. I 73. — ^{28c)} R. M. 193/126. — ^{28d)} R. M. 196/15. — ²⁹⁾ Aarwangen A. R. — ³⁰⁾ Aarw. A. R. — ^{30a)} Unnütze Papiere Abteil. Aarw., St. A. Bern. — ³¹⁾ Aarw. A. R. — ^{31a)} Unnütze Papiere Abteil. Aarw., St. A. Bern. — ³²⁾ Aarw. B. I 138. — ³³⁾ Über die Kirche von Wynau vgl. Glur, Roggw. Chronik p. 295 ff. — ^{33a)} Unnütze Papiere, Abt. Aarw., St. A. B. — ³⁴⁾ Aarw. A. R. — ³⁵⁾ Weitere Einzelheiten über die kirchl. Zustände von Roggwil bei Glur a. a. O. p. 155 ff., 249 ff., 297 ff. u. 336. ff. — ³⁶⁾ Aarw. A. R. 1664/65. — ^{36a)} Bernerheim 1904 Nr. 52. — ³⁷⁾ Haller R. M. I 69. — ³⁸⁾ ibidem I 72. — ³⁹⁾ ibidem I 8. — ^{39a)} R. M. 179/43. — ⁴⁰⁾ Vgl. Thormann u. v. Mülinen a. a. O. p. 92. — ⁴¹⁾ Vgl. Blaser, Pfarrei und Pfarrkirche zu Lgthal.

3. Die neuen bernischen Untertanen im Amte Aarwangen. Befreiung von der Leibeigenschaft. Volksrechte und Pflichten.

Wir haben oben die territoriale Entwicklung der Landvogtei Aarwangen kurz skizziert. Die Stadt erwarb in unserem Amt zuerst die landgräflichen Rechte und sodann eine Grundherrschaft nach der andern, ganz oder teilweise, durch Kauf oder Eroberung. Die landgräflichen Rechte hatten der Stadt die Grundlage zur Landeshoheit gegeben. Sie waren aber infolge der Schwäche des Hauses Buchegg und des Zerfalls des Hauses Kyburg geschmälert. Steuer- und Pannerrecht hätten eigentlich dem Landgrafen als Vertreter der Reichsgewalt ohne weiteres zukommen sollen. Statt dessen mussten es sich die Landgrafen gefallen lassen, dass der Adel der Land-

grafschaft Klein-Burgund sich nach seinem Belieben dahin wandte, wo er seine Interessen am besten gewahrt glaubte. Er hatte sich wie die Grünenberg an Österreich angeschlossen und deren Interessen zu den seinigen gemacht, oder sich unter den Schutz des immer mächtiger werdenden Berns begeben. Wir haben gesehen, wie auch die kyburgischen Dienstleute, worunter Ritter Johann von Aarwangen, sich nach ihrem Gefallen ihren Oberherrn wählten.

Die Stadt Bern tat jedenfalls gut, als sie sich in einem günstigen Momente, als der Kaiser froh war, mit ihrer Hülfe Österreich zu befehlen, von ihm das Steuer- und Pannerrecht gegenüber den in ihrem Schirm und Gebiet sitzenden Untertanen ausdrücklich bestätigen bezw. erteilen liess. Diese Bedeutung kommt dem *Privilegium Kaiser Sigismunds von 1415* zu. Es gab Bern die feste Handhabe, nicht nur das bereits unter seiner vollen Herrschaft befindliche Gebiet, sondern auch den im Gebiet angesessenen Adel mit seinen Grundherrschaften, als Untertanen zu betrachten und zu behandeln. Wenn die Untertanenschaft vorläufig auch bloss von der Wehr- und Steuerpflicht abhing, so bestrebte sich Bern doch, zu einer gewissen Gleichheit des Untertanenverhältnisses zu gelangen. Die Auseinandersetzung mit einzelnen Inhabern von Grundherrschaften, die Durchführung der Grundsätze, welche der Twingherrenstreit gezeitigt hatte, sowie die durch die Reformation ermöglichten Säkularisationen boten weitere Fortschritte. Im Twingherrenstreit, 1471, war dann, wie wir oben gesehen haben, von den im bernischen Gebiet angesessenen Twing- oder Herrschaftsherren der Stadt Bern ausdrücklich das Recht zugestanden worden, dass sie den Herrschaftsleuten zu den Landtagen, Kriegszügen und Landführungen gebieten, die Harnischschau abhalten und eine allgemeine Steuer aufnehmen könne.¹⁾ Auf diesen Grundlagen fussten denn

auch die Lasten, welche die Stadt kraft ihrer Hoheitsrechte den Untertanen auferlegte.

Im alt-bernischen Staatswesen hat sich der Begriff des Staatsbürgertums erst nach und nach entwickelt, jedoch nicht in dem Sinne, dass dem *Staatsbürger* irgend welche Rechte am Regiment zugestanden worden wären, sondern bloss im Sinne der Entwicklung eines gleichmässigen Untertanenverhältnisses der im bernischen Gebiet angesessenen Untertanen der regierenden Burgerschaft der Stadt gegenüber. Es war bloss ein Akt der politischen Klugheit, wenn die Stadt in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens die Untertanen der Landschaft zu Beratungen beizog und sie in wichtigen Fragen, wenn es sich um Krieg und Frieden, Absage und Bündnis handelte, um ihre Meinung anging.

Es handelte sich bei diesen *Volksanfragen* nicht um blosser Formalitäten; der Widerspruch des Volkes wurde beachtet. Die im Verhältnis zur Landschaft kleine Stadt sah ein, dass sie ohne die Mitwirkung des Volkes keine grossen politischen Aktionen vornehmen konnte, welche Opfer erforderten, und in einzelnen Fällen hatte die Regierung gemerkt, dass der ausbrechende Unwille desselben gefährlich werden konnte. So wurden die Burgunderkriege, der Schwabenkrieg und die grossen italienischen Züge mit der Zustimmung des Volkes unternommen und erst nach Befragung desselben auch die Reformation eingeführt.²⁾ Die Volksanfragen hörten auf, als an Stelle der Grossmachtpolitik Reisläuferei, an Stelle einer einheitlichen eidgenössischen Politik konfessionelle Zwistigkeiten getreten waren. Die erste Pflicht des Untertanen war nun Respekt und Gehorsam gegenüber der von Gott eingesetzten Regierung. Wie wir sehen werden, sank auch die Bedeutung der Volksgerichte, in denen sich das alte germanische Volksregiment auch in der mittelalterlichen Feudalzeit noch einigermassen erhalten

hatte. Waren schon der niederen Burgerschaft der Stadt, welche sich nicht der Gunst von Familiengenossen erfreute, die im Rate sassen, alle einträglichen Staatsstellen verschlossen, so konnte das Landvolk dafür überhaupt nie in Frage kommen. Leute, welche treu zur Regierung standen, brachten es vielleicht zum Weibel, Gerichtsässen, Vierer, in der Miliz zu den unteren Offizierschergen, oder leiteten als Werkmeister die obrigkeitlichen Bauten. In welcher untergeordneten Stellung diese unteren Amtleute den Landvögten gegenüber stunden, geht schon daraus hervor, dass in den niederen Gerichten des Amtes Aarwangen der Weibel, welcher den Landvogt in seiner Abwesenheit als Vorsitzender des Dorfgerichts vertrat, bei Anwesenheit des Landvogtes als Planton aufzuwarten hatte.³⁾ Auch die niederen Amtleute auf den Dörfern wurden vom Landvogt ernannt oder bestätigt. Sogar die Wahl der Schulmeister kam diesem zu, trotzdem die Regierung nichts an deren magere Löhnung bezahlte.

Der Tendenz nach Vereinheitlichung, dem Bestreben, die Stellung der Untertanen auszugleichen, sind wohl auch die Anstrengungen der Stadt zuzuschreiben, die *Leibeigenschaft* in ihrem Gebiete abzuschaffen. Die Leibeigenen gehörten mit ihrer Person und ihrer Familie, wie irgend ein anderes Vermögensobjekt, dem Grundherrn. Sie hafteten an der Scholle und die junge Stadt Bern hatte manchen Streit dem Umstande zu verdanken, dass sie Leibeigene fremder Herren in ihren Mauern ansässig werden liess. Der Leibeigene war jedoch auch seinem Herrn gegenüber nicht rechtlos. Leistete er diesem nicht persönliche Dienste, so bebaute er sein Land indem er solches erblehensweise empfing und die Gefälle, Bodenzinse, Ehrschätze und Todfälle, entrichtete. Seine Leibeigenenpflicht zeigte sich sodann besonders auch in der Verpflichtung zur Leistung einer jährlichen Bar-

steuer. Nur diese letztere fiel mit dem Loskauf dahin und bildete deshalb auch einen Masstab für die Loskaufsumme. Die Bodenzinse, Ehrschätze und Todfälle mussten auch weiterhin entrichtet werden, und blieben als Überbleibsel der alten grundherrlichen und lehenrechtlichen Verhältnisse in Form dinglicher Rechte an den betreffenden Gütern haften.

Auch zu der Herrschaft Aarwangen hatte eine grosse Zahl von Leibeigenen gehört, welche Wilhelm von Grünenberg 1432 mit der Herrschaft auf Grund eines genauen Verzeichnisses an Bern verkauft hatte. Schon 1439 entliess sie die Regierung um die Summe von 1400 rheinischen Goldgulden aus der Leibeigenschaft.⁴⁾ Es scheinen jedoch nicht alle von der Gelegenheit des Loskaufs Gebrauch gemacht zu haben; wenigstens liess der Rat am 5. Oktober 1485 noch eine Anzahl Leibeigene von Aarwangen auf das Schloss Grünenberg überschreiben,⁵⁾ mit dessen Übergang an Bern in den Jahren 1444 und 1480 eine weitere Zahl Leibeigener an Bern gekommen war. Auch diese sollten jedoch losgekauft werden. Nachdem der Rat schon 1542 den Vogt angewiesen hatte,⁶⁾ den Loskauf durchzuführen, kam es endlich 1545 zu einer Übereinkunft,⁷⁾ wonach die noch verbliebenen Leibeigenen von Wangen und Aarwangen gegen Bezahlung von 500 Gulden entlassen werden sollten. Auch jetzt zog es noch eine Anzahl vor, in der Leibeigenschaft zu verbleiben, trotzdem denjenigen von Aarwangen nachträglich noch eine Summe von 200 fl erlassen worden war.⁸⁾ Am 1. März 1549 erhielt der Vogt Weisung „die, so sich der lybeigenschaft nit fryen wellen, sampt iren khinden vor gricht und stab inschryben (zu) lassen zu ewiger gedechtnuß.“⁹⁾ Inwiefern das Leibeigenschaftsverhältnis bei diesen Leuten noch fortgedauert hat, wissen wir nicht; es wäre im Fortbezug der Personalsteuer zum Ausdruck gekommen. Die

Nötigung des Leibeigenen, an der Scholle zu haften, hat übrigens in den späteren Jahrhunderten noch eine Analogie aufzuweisen. Jeder bernische Urtertan, welcher aus dem bernischen Gebiete wegzog, und sich auswärts niederliess, hatte 10—20 % von seinem Vermögen als Abzugsgeld zu entrichten.¹⁰⁾ Wenn es sich hier auch nicht um privates, sondern um öffentliches Recht handelt, so kommt doch auch die Idee eines Obereigentums am Gute aller Untertanen, darin noch einigermaßen zum Ausdruck.

* * *

Die Bestrebungen, die Verhältnisse der Untertanen auszugleichen, sind indessen bis 1798 nie zu einem Abschluss gekommen. Dies zeigt sich am deutlichsten in der Verschiedenheit der Lasten, welche den einzelnen Landesteilen und Untertanen zugunsten der Regierung auferlegt waren. Der grösste Teil derselben beruhte noch auf den alten mittelalterlichen Rechtsverhältnissen, wo es unmöglich ist, zwischen Abgaben öffentlich-rechtlichen und solchen privatrechtlichen Charakters zu unterscheiden. Es ist deshalb auch nicht leicht, die einzelnen Arten der bernischen Abgaben nach ihrem Rechtsgrund auseinander zu halten.

Für das Amt Aarwangen mag immerhin der Versuch gemacht werden, die *Lasten des Volkes* nach *drei Gesichtspunkten* zu unterscheiden:¹¹⁾

I. Lasten, welche sich als Verpflichtungen gegenüber dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und der Landeshoheit charakterisieren lassen.

1. Die *Wehrpflicht*. Wir werden an anderer Stelle näher darauf eintreten und sehen, dass sie nicht bloss in der Verpflichtung zur Leistung von Kriegsdiensten bestund, sondern auch in der Verpflichtung, sich selber auszurüsten. Ausserdem hatten die Gemeinden das sogenannte *Reisgeld*, d. h. den Sold für ihre Auszüge, für drei Monate, zu 18 Kronen pro Mann berechnet, zu ent-

richten. Dieses Reisgeld musste als Kriegsfond immer vorrätig sein und verbrauchtes ergänzt werden. Im 18. Jahrhundert scheint sich die Verpflichtung zu einer ständigen Steuer entwickelt zu haben. Seit 1742 treffen wir nämlich als ständige Einnahme unter den extra ordinaria der Amtsrechnungen einen Bezug von 8 Btz. 3 Krtz. pro Auszüger zur Besoldung der zwei verordneten Patrouilleurs des Amtes. Diese Leute waren eingeführt worden, um das Land von den Landstreichern, besonders den überhandnehmenden Zigeunern, zu säubern. Wie es nun früher Pflicht jedes einzelnen war, an den veranstalteten „Landjagden“ teilzunehmen, so wurde nun, wohl als Ersatz des tatsächlich geleisteten Dienstes, das Reisgeld der Auszüger beigezogen.

2. Die *Führungen*. Bern hatte schon im Twingherrenstreit durchgesetzt, dass auch die Leute in den Twingherrschaften zu den allgemeinen Landführungen beigezogen werden konnten, welche jeweilen für die Brücken, Landwehren und Schlösser angelegt wurden. Nicht alle Gerichte waren gleichmässig damit belastet. Zu den Schlössern von Wangen und Aarwangen waren die 7 Gerichte Roggwil-Wynau, Langenthal, Melchnau-Gondiswil, Madiswil, Lotzwil, Herzogenbuchsse und Thörigen, zu den Brücken und Landwehren von Wangen und Aarwangen die nämlichen, sowie Niederbipp, Koppigen und Ersigen fuhrpflichtig. Besonders für die entfernter wohnenden Gerichte war die Fuhrpflicht eine grosse Last, da sie die Führungen nicht selber besorgen konnten. Fuhrleute in Wangen und Aarwangen machten sich daraus ein besonderes Gewerbe und liessen sich für ihren Lohn auf diese entfernteren Gerichte anweisen. Die Korporationswaldungen lieferten, abgesehen von dem nötigen Brennholz der Schlösser, auch das Bauholz, besonders für die Brücken und die Gemeinden mussten es sich gefallen lassen, dass der Werkmeister von Aarwan-

gen oder Wangen tagelang in den Wäldern herumritt und sich die schönsten Eichen zu diesem Zwecke anzeichnete. Die Verteilung der Fuhrpflicht sowie der Holzlieferungen geschah auf den sogenannten *Anlagen*, d. h. den Zusammenkünften der Gemeindeabgeordneten im Zollhaus zu Aarwangen oder in Wangen und Herzogenbuchsee; die Obrigkeit bezahlte bei dieser Gelegenheit jeweilen einen tüchtigen Trunk. — Die Fuhrpflicht der Gemeinden blieb, später als Amtsfuhrpflicht, bis ins 19. Jahrhundert hinein. ¹²⁾

3. Die *Steuern*. Allgemeine Geldsteuern wurden nach Notdurft auferlegt. Da sie immer den Charakter einer Ausnahmemassregel hatten, hatten sie auch oft Unruhen im Gefolge; so war die Auflage einer Vermögenssteuer von 1 ‰ der Grund zu den Unruhen des Jahres 1641, den Vorboten des Bauernkrieges. ¹³⁾

4. Lästig waren dem Volk die *Zölle*, welche als Personen- und Warenzölle, insbesondere auch als Korn- und Weinzölle, an den Brücken entrichtet werden mussten. So beklagten sich Madiswil und Lotzwil 1525 darüber, ¹⁴⁾ dass sie die Zölle zahlen müssten wie Ausländer, während sie doch die Brücken unterhalten helfen mussten. Madiswil verlangte Zollfreiheit, wenn der Zöllner den betreffenden kenne und wisse, dass er aus der Grafschaft Aarwangen sei. ¹⁵⁾ Der Rat hielt aber an diesen Zöllen fest. Am 21. September 1562 beauftragte er beispielsweise den Vogt von Aarwangen, diejenigen Metzger ins Recht zu fassen, welche das Vieh über die Brücke treiben und es nicht verzollen wollen. ¹⁶⁾ Am 27. März 1573 werden „die von Wangen zollfry gesprochen uff der Brugg Arwangen, dem ansechen der furung, so sy darzu getan — d. h. weil sie ohne zu den 10 fuhrpflichtigen Gerichten zu gehören, Fuhrungen geleistet hatten — *doch allein zefus unnd ze roß*, so lang es minen Herren gevellig, aber was sy uff der achs, es sye korn, wyn, khouffen . . .

und dergleichen, dies darüber fürfürend, sollend si verzollen“. ¹⁷⁾

5. Als *indirekte Steuern* empfand das Volk die Ausübung des *Salz- und Pulvermonopols* mit den dadurch bedingten hohen Preisen, sowie die vielen *Verkehrsbeschränkungen* in Form der Auflage von Gebühren, Ein- und Ausfuhrverboten, regelmässige Begleiterscheinungen jeder polizeistaatlichen Entwicklung. 1625 werden z. B. mit vielen anderen aus der Gegend auch die Prädikanten von Rohrbach und Ursenbach vom Landvogt von Wangen mit 10 fl Busse pro Mäss belegt, weil sie im Solothurnischen Salz gekauft und im folgenden Jahre erhält Jäggi Bientz von Walliswil 10 fl Busse, weil er gesottenen Anken ausser Landes verkauft hatte. Dem Wirt von Klein-Dietwil wird 1631/32 ein Fässchen Elsässer — dessen Einfuhr offenbar zugunsten des Waadtländers verboten war — konfisziert: „Ime denselben wiederum verkhaufft umb 24 fl (!), zücht zu ir Gn. dritten theill 8 fl .“ In gleicher Weise wurde damals gegenüber den Wirten zu Langenthal und Lotzwil verfahren. Die *Trattengelder*, welche beim Viehverkauf zu zahlen waren, drückten auf die Preise und die *Durchzugelder* hinderten die Entwicklung des Handels. Das Pulverregal hatte für den Landmann die Folge, dass er sich auf seinen Grundstücken das Salpetergraben konzessionierter Personen gefallen lassen musste. Die Massregeln, welche die Regierung dann und wann in bezug auf den *Geldverkehr* ergreifen musste, erregten oft zu Unrecht den Unwillen des Volkes, da sie in der wirtschaftlichen Lage begründet waren.

6. Den Charakter einer allgemeinen Landessteuer hatte die Abgabe des *Futterhabers und des Huhns*, von altersher eine Abgabe des Volkes gegenüber seinem Schirmherrn; die Gotteshausleute entrichteten sie beispielsweise an den Kastvogt des Klosters. Da Bern mit

der Landgrafschaft und mit der Aufnahme ins Burgrecht auch die Verpflichtungen des Schirmherrn übernommen hatte, konnten auch seine Vertreter, die Landvögte, darauf Anspruch machen und in der Tat floss denn auch die Abgabe bis 1798 in das Privateinkommen des Landvogts.¹⁸⁾ Im Amte Aarwangen galt als Regel, dass zwei Mäss Haber und ein Huhn pro Feuerstätte an den Landvogt entrichtet werden mussten.¹⁹⁾ Es herrschten dabei aber in der Entrichtung durch Tradition zu Recht gewordene Gebräuche und Verschiedenheiten, welche ein gutes Beispiel abgeben für die Art und Weise, wie sogar eine solche allgemeine Steuer in ungleicher Weise bezogen wurde. Wir entnehmen die nachfolgende Zusammenstellung dem Privaturbar des Landvogts von Aarwangen.²⁰⁾

Futterhaber im Gericht Aarwangen: Dieser wird gemeiniglich um das Neue Jahr bezogen, und zwar von jeder Haushaltung, nach denen durch die Weibel bey ihren Treuen eingebenden Rödeln, und in jedem Gericht auf dem Orte. Etliche werden auch hingelichen. — B. Wer in diesem Gericht den Haber und die Hüner in Natura liefern will, denen muss man sie abnehmen.

F. h. im Gericht Roggwil und Wynau. Mit diesem hat es die gleiche Beschaffenheit wie mit dem im Gerichte Aarwangen, wird im Wirtshause zu Roggweil bezogen, und muss ein Zug nachgeführt werden. — Die Häuser oder Feurstätten im Birch zu Wynau und in Morgenthal geben: zwei Mäs Haber und zwei Hühner.²¹⁾

F. h. zu Büzberg und Inkweil. Wird auf denen Orten bezogen, oder hingelichen; muss auch ein Zug nachgeführt werden, und zwar fährt man am Morgen frühe auf Inkweil, allwo man noch das Gross Weibel Korn von 24 bis 25 Mäs zu beziehen hat und von da auf Büzberg.

F. h. zu Melchnau. Dieser wird auch zu Zeiten hingelichen, besonderbar, ohne die übrigen Ort des Gerichts; Wird sonst nur in Geld bezogen.

F. h. zu Godisweil und Reisiswil. Ist gemeiniglich wegen Entlegenheit des Orts um Geld hingelichen, bisweilen auch der zu Reisiswyl auch besonderbar.

F. h. zu Bußweil. Ist vorher auch besonders verlichen worden, giebt an Theil Orten das doppelte Futter.

F. h. im Gericht Madisweil. Allda giebt ein Theil des Dorfes das doppelte Futter an Haber und Hüneren, wird alles in Geld im Wirthshause zu Madisweil bezogen.

F. h. zu Habkerig, Roth und Stekholz im Gericht Langenthal. Entrichtet selbigen bey dem doppelten Zofinger großen Viertel; wird aber zu Langenthal in Geld geliefert und eingezogen.

F. h. zu Langenthal. Dasselbst wird für das Schloß Aarwangen von jeder First, da bisweilen 2, 3 oder mehr Haushaltungen unter einem Tach sind, — ein Mäs Haber bezogen, da das andere Mäs einem Burgdorfischen Vogt zu Lozweil gehört,²²⁾ da doch das Futterhaber Recht von jeder Feuerstatt zu beziehen ist, und ein jewesender Hghh. Deutsch Sekelmeister in Bern, und ein H. Landvogt zu Wangen jeder das doppelte von jeder Feuerstatt bezieht, welche doch kein mehreres Recht haben als das Schloß Aarwangen.²³⁾ Nota: Wird jeweilen zu Langenthal in Geld bezogen.

F. h. zu Bleichenbach. Alldorten werden keine Hüner, sondern von jeder pflichtigen Haushaltung zwey Mäs Haber entrichtet — traget aber wegen der kleinen Gemeine — sonderheitlich weilen die alten Säßhäuser den Vogt Roggen, mit den Bodenzinsen abrichten, also kein Futterhaber geben — wenig ab, — wird auf dem Ort selbst in Geld eingezogen.

Ein grosser Teil der Beyölkerung wurde also doppelt besteuert, der eine Teil konnte in Natura liefern, der andere hatte an Stelle dieser Abgabe eine Geldsteuer zu zahlen. Der Vogt von Aarwangen bezog die Steuer nicht nur in den zur Landvogtei gehörigen Gerichten, sondern auch in den zu Wangen gehörigen Langenthal und Reisiswil. Dem Landvogt von Wangen mögen ähnliche Ausnahmen auch im Amt Aarwangen zugestanden haben, die uns nicht bekannt sind.

II. Der Grossteil der Abgaben, welche das Volk zu entrichten hatte, hatte seinen Grund in den *alten grundherrlichen und lehenrechtlichen Verhältnissen*. Auf diese sind hauptsächlich die *Bodenzinse*, die *Ehrschätze* und die *Todfälle* zurückzuführen.

1. Die *Bodenzinspflicht* haben wir oben schon mehrfach erwähnt. Sie lastete auf bestimmten Grundstücken mit bestimmten Abgabebeträgen, meistens in Getreide, ausnahmsweise auch als Pfennigzins in Bargeld. Es war

eine jährliche Abgabe als Entgelt für die Hingebung des Gutes als Erblehen an den Grundherrn. Je mehr sich mit der Zeit bei dem Inhaber des Erblehens der Eigentumsbegriff entwickelte, desto mehr verlor sich die Idee vom Obereigentum des Grundherrn und als einmal das bernische Staatswesen in den Besitz der Grundherrschaften gelangt war, wurde die Abgabe der Bodenzinse nicht mehr als privatrechtliche Verpflichtung empfunden, was sie tatsächlich war, sondern als eine öffentlich-rechtliche Last. Die alte Herrschaft Aarwangen war damit wohl ausgestattet gewesen, wie wir oben aus dem Zinsrodel des Ritters Johann ersehen haben. Sie bildeten, vermehrt durch die Zinsen der Herrschaften Grünenberg und Thunstetten, auch später, unter der bernischen Herrschaft, die Haupteinnahmequelle der Regierung in der Landvogtei. So wurden beispielsweise in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts jährlich nicht weniger als etwa 20 Mütt Mühlegut, 2000 Mütt Dinkel und 1400 Mütt Haber in die obrigkeitlichen Kornhäuser von Aarwangen eingeliefert, wozu noch 800 Œ in ablösbaren und unablösbaren Pfenning- oder Barzinsen kamen. ²⁴⁾

2. Auch von den *Ehrschätzen* und *Todfällen* haben wir oben schon gesprochen. Die ersteren, waren eine Abgabe bei Handänderung bodenzinspflichtiger Güter, die letzteren eine Abgabe bei Erbgang, hauptsächlich mit den Gütern ehemaliger Leibeigener verbunden. Ein besonderer Urbar führte die pflichtigen Güter an. Ehrschätze und Todfälle gehörten wie Futterhaber und Huhn zum Einkommen des Landvogts und der Bezug wurde deshalb wohl auch verschieden ausgeübt, wenn auch als Regel für die Ehrschätze eine Abgabe von $2\frac{1}{2}\%$ des Wertes des Gutes, bei Todfällen je nachdem es ein Noterbe oder lachender Erbe war, von $1\frac{1}{4}$ respektive $2\frac{1}{2}\%$, zu entrichten war. ²⁵⁾ Die Klagen über den Bezug dieser Abgaben tauchen immer wieder auf, da offenbar der Rechts-

grund dem Rechtsbewusstsein des Volkes entschwunden war. Wir treffen die Beschwerden schon 1525 ²⁶⁾ und dann im Bauernkrieg. 1614/15 bestrafte der Landvogt Hans Rudolf Steiger von Aarwangen die sämtlichen Gemeinden des Amtes mit Bussen von je 50 fl , weil sie der Ehrschätze halb unerlaubte geheime Versammlungen gehalten hatten. ²⁷⁾ — Wie weit das Interesse des Landvogts ging, mag folgende Sentenz von 1732/33 zeigen:

A. R. Wangen: Anna Rychardt, Hans Flückigers Gerichtssäßen auf dem Lünisperg hinterlassener Wittib, weil sie, da ihr Mann sel. im Todbett und seiner Vernunft beraubt ware, einen feißen Stier als das beste Pfannwehrt dem Fahl entäußeret und verkaufft, wegen solchen Fräffels 50 fl .

3. Von diesen Bodenzinsen und Ehrschätzen sind die gleich genannten Abgaben zu unterscheiden, welche später erst auferlegt wurden, als Entschädigung für Wasserrechtskonzessionen, Mühlen, Reiben und Stampfen oder für die Überlassung von Flusschächen und dergleichen. ²⁸⁾ Gleicher Natur ist ein Teil der sogenannten Laienzehnten z. B. Rüti-, Allmend-, Beunden-, Einschlagzehnten usw. genannt, ¹⁹⁾ offenbar ein Entgelt für die Bewilligung zu reuten oder einzuschlagen. Auch Bern erteilte noch derartige Bewilligungen gegen gewisse Abgaben, kraft des Obereigentums, welches die Stadt an Allmend und Wald an Stelle des Grundherrn für sich beanspruchte.

4. Weniger gut sind wir darüber unterrichtet, in welcher Weise sich die Verpflichtung zu *Frondiensten* bei uns entwickelt hat. Von den allgemeinen Landfahrungen zu Brücken, Landwehren und Schlössern haben wir schon gesprochen. Auch bei Kirchen- und Pfarrhausbauten machte die Obrigkeit die nämlichen Ansprüche. Zweifellos haben daneben ursprünglich dem Grundherrn gegenüber noch Verpflichtungen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten existiert. 1525 beschwerten

sich z. B. die Herrschaftsleute von Thunstetten darüber, dass ein jeder, welcher mit einem Zug, d. h. mit zwei Pferden, wirtschaftete, jährlich sechs Frontage tun müsse und zwar: drei Ertagwen, ferner ein Tag Fass, ein Tag Wein und ein Tag Holz führen. Es sei ungerecht, wenn die Herrschaft Thunstetten verlange, dass auch der Sohn und die Tochter Frondienste zu leisten hätten, wenn sie auf dem Hof blieben, aber in einem besonderen Hause wohnten.³⁰⁾ 1543 scheinen sich die Bürger von Aarwangen den Frondienstleistungen gegenüber dem Landvogt widersetzt zu haben. Der Rat verfügte aber, dass sie ihre „Ertagwen“ tun sollten „wie der Urbar wißt“, der Vogt möge sie aber „mit essen und trinken bescheidenlich halten“.³¹⁾ Die Ertagwen wurden auch durch Geldsteuer ersetzt; am 20. Februar 1507 wurde verfügt, dass in diesem Falle für das Tagwerk eines Mannes im Amte Aarwangen zwei, dasjenige einer Frau ein Plappart berechnet werde.³²⁾ Ich bin in den spätern Jahrhunderten, abgesehen von den oben erwähnten Landfuhrungen, nur noch auf geringe Spuren der grundherrlichen Frondienste gestossen. Vielleicht sind sie später in den Landfuhrungen aufgegangen. Als sich die Gemeinde Aarwangen 1653 wegen den Kornfuhrungen beklagte, wurde sie abgewiesen, weil die dazu herangezogenen Leute anständig belohnt würden.³³⁾ Zu den obrigkeitlichen Bauten scheinen allerdings auch später noch nicht nur Fuhrleistungen, sondern auch Handdienste verlangt worden zu sein. 1699/1700 hatte z. B. in Wangen zur Wiederaufrichtung der Kirchen- und Gartenmauer jedes der 7 fuhrpflichtigen Gerichte einen Mann zum Gmeinwerk zu senden.

III. *Auf den alt-kirchlichen Verhältnissen beruhten schliesslich die kirchlichen Zehnten*, deren Entrichtung an die Kirche besonders durch Capitularien Karls des Grossen zur Pflicht gemacht worden war. In unserem Amte

gehörten sie früher mit den Kirchensätzen den geistlichen Stiftungen und gingen auch später nur zum Teil an Bern über. St. Urban behielt beispielweise auch nach Übergang der Kirchensätze von Wynau-Roggwil und Madiswil zum grossen Teil deren Zehnten und forderte sie noch bis zum Loskauf im 19. Jahrhundert ein;³⁴⁾ die Zehnten der Kommende Thunstetten waren dagegen durch Säkularisation an Bern gekommen. Der Ertrag der Zehnten war nach demjenigen der Ernte veränderlich und die obrigkeitlichen Zehnten wurden, offenbar um die Unmüsse der Kontrolle und auch das Risiko zu vermeiden, regelmässig an die sogenannten Zehntbesteher hingeliehen; in den Amtsrechnungen wurde dann aber der Ertrag wieder in Getreide etc. umgerechnet und von den Vögten in diesen Posten eingesetzt und verrechnet. Der Ertrag war für den Fiskus *in unserem Amte* bloss etwa ein Drittel bis ein Viertel der Bodenzinse, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass ein Teil der Zehnten durch besondere Urbarien den Pfarrpfründen sowie dem Einkommen des Landvogts zugeschrieben war. Dies war besonders in bezug auf den sogenannten kleinen Zehnten, Emd und Heu, der Fall,³⁵⁾ während der grosse Zehnten, Getreide, dem Fiskus zukam. In der Landvogtei *Wangen* trat der Ertrag der Bodenzinse hinter demjenigen der Zehnten weit zurück. Dort hatte Bern nicht gute, mit Bodenzinsen wohl dotierte Grundherrschaften an sich gebracht, wie es die Herrschaften Aarwangen und Grünenberg gewesen waren. Ein Teil der Grundherrschaften des Amtes Wangen samt den zugehörigen Bodenzinsen gehörte dritten: der Stadt Burgdorf, der Landvogtei Thorberg und dem Kloster St. Urban. Die Einkünfte der alten kyburgischen Herrschaften Wangen und Herzogenbuchsee, besonders auch die dortigen Zehnten, hatten dagegen zum grossen Teil den beiden dortigen Propsteien gehört. Mit der Säkularisation der Propsteien fielen sie

dann an Bern und bildeten nun den Hauptteil der Einkünfte des Amtes Wangen.

* * *

Die Zusammenstellung lässt erkennen, dass die Abgaben des Volkes gegenüber der Obrigkeit, deren Rechtsgrund in den Hoheitsrechten zu suchen ist, nicht allzuschwere gewesen sind, wenn auch besonders die Zölle und Verkehrsabgaben Handel und Verkehr drückten. Schwerer lasteten dagegen Bodenzinse und Zehnten, beide im Grunde genommen nicht Abgaben öffentlich-rechtlichen Charakters, wenn sie schon zum weitaus grössten Teil in Händen des Fiskus waren; um so schwerer, als sie nicht in gleicher Weise über das ganze bernische Gebiet verteilt waren und selbstverständlich auch von einer proportionalen Verteilung keine Rede war. Das alte Bern war nicht imstande gewesen, hier die nötigen volkswirtschaftlichen Korrekturen und Ausgleichs vornehmen zu können.

Die bernischen Untertanen des Amtes Aarwangen teilten im übrigen die Schicksale der andern. Eine besondere politische Geschichte des Amtes gibt es deshalb seit der Einverleibung in das bernische Gebiet nicht. Wir werden immerhin in den spätern Kapiteln auf einzelne Episoden, wie z. B. den Bauernkrieg, in welchem unser Amt eine besondere Rolle zu spielen hatte, die Beteiligung an den Kriegszügen, sowie auf manche kulturhistorisch interessante Züge zurückkommen und überhaupt die Lage der bernischen Untertanen nach bestimmten Richtungen hin noch eingehender beleuchten.

Quellen: Stettler, Staats- und Rechtsgesch. Geiser, d. Verf. d. a. Bern in Festschrift 1891. Tillier, bern. Gesch. Haller, Bern in seinen Ratsman. II. Amtsrechnungen von Aarwangen und Wangen auf d. Staatsarchiv Bern.

Anmerkungen: 1) Geiser a. a. O. p. 35. — 2) Einige Antworten von Aarwangen auf die Volksanfragen bei den unnützen Papieren des St. A.

Bern, Abt. Aarw. z. B. 1496, 1502, 1513 und 1516. So hatte Aarwangen 1502 geraten: „aller Pensionen, heimlicher und offener müssig zu gan“. 1520: „Küings von Frankenrichs wegen der büntnuß halb und anderen Herren halb ist geratten, aller Herren müssig ze gan und unseren Landen ze hüten“. — ³⁾ Regionenbuch V von 1783, siehe bei den Gerichten des Amtes Aarwangen. — ⁴⁾ Aarw. B. — ⁵⁾ Haller a. a. O. II, 172. — ⁶⁾ Haller II, 187. — ⁷⁾ Haller II, 188. — ⁸⁾ Haller II, 188. — ⁹⁾ Haller II, 188. — ¹⁰⁾ Amts R. Aarw. u. Wangen. — ¹¹⁾ ibidem, hauptsächlich Rubrik Einnahmen. Ferner Urbar der landvögtl. Einkommens im Schlossbuch auf d. Regsth. Amt in Lgthal. — ¹²⁾ Vgl. darüber auch Angaben bei Glur, Roggw. Chronik p. 142 ff. — ¹³⁾ Bögli, Bauernkrieg p. 10 ff. — ¹⁴⁾ Unnütze Papiere St. A. Bern, Abt. Aarw. — ¹⁵⁾ ibidem. — ¹⁶⁾ R. M. 361/95. — ¹⁷⁾ R. M. 178/384. — ¹⁸⁾ Vgl. auch Plüss, Huttwil bis 1408. Bern. Tschb. p. 184. Plüss bezeichnet, die Befreiung der im Städtchen Huttwil angesessenen Bürger von der Entrichtung der 2 Mäss Haber und des Vogthuhns als Privilegium städtischen Charakters. Unrichtig ist jedenfalls die Erklärung der Abgaben bei Glur, Roggw. Chr. p. 148, wonach Futterhaber und Huhn von den losgekauften Leibeigenen als „Zeichen der Freiheit“ entrichtet worden sei! — ¹⁹⁾ Dass dies die Regel war, geht aus der Notiz zum Futterhaber von Langenthal, Urbar d. LV. v. Aarw. im Schlossbuch fol. 57, hervor. — ²⁰⁾ ibidem fol. 49 ff. — ²¹⁾ 1525 beschwerten sich die Wynauer, dass sie dem Vogt von Aarw. ein Huhn geben müssen, während doch derj. v. Wangen dieses samt dem Vogthaber beziehe. Es war dies wohl die Folge der Unklarheit darüber, welchem Vogt die hohen Gerichte und damit die Gebietshoheit im Amte Aarw. gehöre, welche Frage damals noch nicht gelöst war. Wynau wurde dann Aarw. zugeschrieben u. damit offenbar auch diese Abgabe. — ^{21a)} Unnütze Pap. Abt. Aarw. — ²²⁾ Vielleicht ging das Recht auf die Herrschaft Gutenberg zurück. — ²³⁾ Der Vogt v. A. beklagt sich da offenbar zu Unrecht, denn von Rechtswegen gehörte ihm in Langenthal, das zu Wangen gehörte, nichts. Die dortige Doppelsteuerung hat wohl den oben bei Wynau angeführten Grund. — ²⁴⁾ Vgl. A. R. v. Aarwangen, Rubrik Einnehmen an Getreide. — ²⁵⁾ Urbar d. LV. v. A., Schlossbuch fol. 79 u. 80. — ²⁶⁾ Unnütze Pap. Abt. Aarw. — ²⁷⁾ A. R. Aarw. mit Beil. — ²⁸⁾ ibidem. — ²⁹⁾ Urbar fol. 1 ff. — ³⁰⁾ Unnütze Pap. St. A. Bern. — ³¹⁾ R. M. 286/273. — ³²⁾ R. M. 133/76. — ³³⁾ Bögli, d. bern. Bauernkrieg. — ³⁴⁾ Über den Loskauf der Zehnten v. Roggwil vgl. Glur, Roggw. Chronik p. 149 ff. Auf dem Estrich der Kirche v. Madiswil existiert noch ein grosser Holzkäfig, in welchem die Hühner an St. Urban abgeliefert wurden. — ³⁵⁾ Urbar d. L. V., Schlossbuch fol. 1 ff.; vgl. auch Glur a. a. O. 148.

4. Das Amt der Landvögte. Deren Einkommen und soziale Stellung. Die bedeutendsten Landvögte von Aarwangen.

Wie wir schon gesehen haben, liess Bern die vereinigten Herrschaften Aarwangen und Grünenberg durch Landvögte verwalten. Diese übten die Befugnisse aus, welche sich die regierende Stadt Bern, ihren Untertanen gegenüber anmasste. Einzig die Verwaltung der Regalien, des Salzverkaufs und der Zölle, wurde direkt von der Zentralgewalt besorgt. Über dem Landvogt stand als allgemeine Aufsichtsbehörde das Kollegium der Seckelmeister und vier Venner, die sogenannte Vennerkammer. Ausserdem waren noch besondere Oberbehörden gesetzt: für die Zivilgerichtsbarkeit die Appellationskammer, für Kriminalsachen die Kriminalkommission, für die Verwaltung des obrigkeitlichen Getreides die Kornkammer, für Militärsachen der Kriegsrat, für Bausachen das Kollegium der Bauherren, usw.¹⁾ Die Vögte wurden besonders in Finanzverwaltungssachen genau kontrolliert und sie mussten alljährlich Rechnung legen, deren Passation die Seckelmeisterei besorgte.

Das Amt des Landvogts war anfänglich sehr schlecht dotiert. Die „*Ordnung umb die Vögt*“ vom St. Augustinstag 1438²⁾ nennt als einziges Einkommen: „Item der Vogt (von) Arwangen hat zwo matten und etwas andren landes. Dem selben Vogt sol man geben 10 Œ zu den egnanten stugken ze burghut.“³⁾ Die Landvogtei war damals noch derjenigen von Wangen untergeordnet und umfasste bloss die alte Herrschaft Aarwangen mit deren niederen Gerichtsbarkeit. Wenn wir auch annehmen können, dass die obgenannten Einnahmen tatsächlich nicht die einzigen gewesen sind — Urban von Muleren hätte sich jedenfalls 1456 gegenüber dem Landvogt von Wangen nicht so sehr darum gewehrt, auch in Sachen, welche hohe Bussen

abwarfen, richten zu können, wenn nicht ein Teil dieser Bussen ihm zugekommen wäre ⁴⁾ — so waren sie doch jedenfalls nicht wesentlich grösser. Bei Wangen wird z. B. aufgeführt: ⁵⁾ „drü hōw wachs“, „1 ℥ 4 β von den Vischetzen ob und nid dem Schloß“, „20 plabhart von einer vischetzen“, „3 ℥ von der Vischetzen die clevi Brugger selig hat“, „22 Viertel Futterhaber nach dem Mes ze Burgdorff“, „6 Viertel Roggen von der Vogtey ze teytingen“, 4 Viertel Dingkel 5 β von der Vogtey ze grünenberg“ ⁶⁾, „10 ℥ ze burghut“. Diese Aufzählung deutet an, dass auch diejenige von Aarwangen ziemlich erschöpfend ist und dass z. B. der Futterhaber damals noch nicht dem Vogt zukam. Im 15. Jahrhundert mag sich dann die Besserstellung um so schneller gemacht haben, als das Staatswesen und damit die Einkünfte sich vergrösserten. Die Säkularisationen und die Erwerbung der Kirchensätze brachten dem Vogt dann auch die kleinen Zehnten, welche mit dem Futterhaber später die Hauptposten seines Einkommens bildeten. — Das Amt eines Vogtes war jedenfalls anfänglich noch nicht sehr gesucht und mag eher als Pflicht angesehen worden sein, welcher sich jeder Bürger, wie bei Vogtschaften über Personen, unterziehen musste.

Die Lebensweise der Vögte richtete sich damals in erster Linie nach derjenigen der Familie, denen sie entstammten. Die Vögte aus den adeligen Geschlechtern der Matter, Muleren, Weingarten, Römerstal und Brüggler lebten nach der Art des Adels, gegen dessen Luxus im Tvingherrenstreit 1470/71 der damalige bürgerliche Schultheiss und Fleischermeister Peter Kistler ankämpfte. Aber auch die Schöni, Habch, Wyßhan, Koch, Weyermann u. a., welche bürgerlichen Handwerkerfamilien entstammten, suchten sich in ihrer Würde zurechtzufinden. Der Sekelmeister Fränkli, von Haus aus Kürschner, führte in seiner grossen Rede im Tvingherrenstreit aus, dass für

diese Handwerker die Landvogteien viele Nachteile im Gefolge hätten. Sie lernten dort leben und brauchen wie der Adel und würden weiter kommen, wenn sie ihr Handwerk pflegten. ⁷⁾ Er konnte aus Erfahrung reden, da er selber, wie er sagt gezwungenermassen, in den fünfziger Jahren die grosse Landvogtei Lenzburg versehen hatte und auch nachher sein Handwerk ausübte, damit seine Söhne „nitt stattkelber wurdint“.

Nachdem einmal das Amt eines Landvogts besser dotiert worden war, wurden die Landvogteien gesuchter. Die Eroberung der Waadt brachte sodann eine Vermehrung der einträglichen Ämter und im 16. Jahrhundert bildete die Erlangung einer Landvogtei das Streben jeden Burgers. Etwa 50—60 gut dotierte Ämter stunden nun denjenigen zur Verfügung, welche sich dem Staatsdienst widmen wollten. ⁸⁾ Die Amtsdauer der Landvögte wurde auf fünf, später auf sechs Jahre beschränkt. In Aarwangen sind sie seit 1577 regelmässig sechs Jahre im Amt. Da sich bei den Wahlen immer mehr Missbräuche einschlichen, wurde 1710 die sogenannte Losordnung eingeführt, wonach das Los die Landvogteien verteilte, die Bewerbung aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft war. Wer z. B. eine Landvogtei erster Klasse ausbedient hatte, konnte sich um keine andere mehr bewerben. Da nur Mitglieder des Grossen Rats als Landvögte wählbar waren, hatte aber das Selbstergänzungsrecht des Rates auch auf die Besetzung der Ämter Einfluss. Es bildete sich ein immer ausschliesslicheres Patriziat, welches den andern Familien den Eintritt in den Rat und damit den Zutritt zu den Ämtern verwehrte. Die Familien der Müllinen, Steiger, Willading, Werdt, Wattenwyl, Kilchberger, Tscharner, Lerber, May, Thormann, Erlach, Wurstemberger, Stürler, Bondeli, Müller, Frisching und Manuel lösten auf der Landvogtei Aarwangen einander ab. Die Leute, welche sich der Zugehörigkeit zum Patriziat er-

freuten, verleugneten ihre oft biedere Abkunft vom Handwerk und beschränkten sich auf die Staatskarriere, oft jahrelang in ausländischen Kriegsdiensten der Stunde harrend, welche ihnen das längst ersehnte Amt brachte. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist der Handwerkerstand vollständig von den Landvogteien ausgeschaltet und es war eine grosse Ausnahme, als 1736 der Dr. med. Emanuel Gruber noch auf dem landvögtlichen Schloss Aarwangen aufziehen konnte. Auch die Lebensweise der Vögte hatte sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts geändert. Seit der Regierung Ludwigs XIV. richtete sich bei uns alles nach französischem Geschmack und französischer Mode und die waadtländischen Landvogteien leisteten natürlich dieser Verwelschung der oberen Kreise Vorschub.

* * *

Bern hielt darauf, glänzend repräsentiert zu werden; ein grosses Einkommen gestattete dem Landvogt nicht nur, nach aussen demgemäss aufzutreten, sondern auch einen herrschaftlichen Haushalt zu führen. Die Landvogtei Aarwangen gehörte zu den bestausgestatteten Vogteien, in die erste Klasse. Das Einkommen des Vogts wurde von den Zeitgenossen auf 7750 alte Franken in mittelmässigen, 13638 alte Franken in guten Jahren geschätzt.²⁾ Diese Zahl ist jedenfalls nicht übertrieben, wie wir an Hand des im Schlossbuch erhaltenen Urbars mit besonderen Eintragungen für die Jahre 1787—1789 ziemlich genau nachweisen können. Es setzt sich aus den verschiedensten Posten zusammen, von denen wir die hauptsächlichsten erwähnen wollen:³⁾

1. Der Landvogt bezahlte selbstverständlich keinen Pachtzins für die etwa 80 Jucharten haltende *Schlossdomäne*, er bezog im Gegenteil noch ein sogenanntes *Beneficium für die Burghut*. Während er nach der Ordnung von 1438

hiefür 10 M^t hatte verrechnen können, kamen ihm jetzt von daher 6 Mütt Dinkel und 6 Mütt Haber zu.¹⁰⁾ Die Domäne¹¹⁾ diente zum Teil für den Unterhalt der Pferde und des Viehes, welches der Vogt für seine Bedürfnisse hielt, zum Teil wurde das Land an einen Sennen zum Abätzen weggeliehen.

2. Eine Haupteinnahmequelle bildeten die *kleinen Zehnten*,¹²⁾ welche zum Teil zum Einkommen des Landvogts gehörten und unter welchen Rüti- und Einschlag-, Wintergersten-, Heu-, Emd-, Gras-, Hofstatt-, Werch-, Flachs-, Allmend- und Beundenzehnten aufgeführt werden. Die Natur dieser Zehnten war eine verschiedene. Die beiden ersten, der Rüti- und Einschlagzehnten, waren wohl ursprünglich Entschädigungen für die Bewilligung zu reuten oder einen Teil der Allmend einzuschlagen. Auch der Beunden- und Allmendzehnten scheinen derartige Laienzehnten gewesen zu sein. Bloss der Heu- und Emdzehnten wurde von sämtlichen zur Landvogtei gehörigen Gerichten bezogen, sowie von Lotzwil. Der Umstand, dass ihn auch Lotzwil entrichtete, dessen Kollatur zuerst zur Landvogtei Aarwangen gehört hatte, deutet darauf, dass wir es hier mit dem kleinen Kirchenzehnten zu tun haben. Wie der grosse Zehnten, wurden auch diese nicht in natura bezogen, sondern der Landvogt verlieh sie gegen bestimmten Preis an die sogenannten Zehntbesteher, unter welchen wir hauptsächlich die Weibel, Gerichtsässen, Chorrichter, Trüllmeister und andere Honoratioren in den verschiedenen Gerichten treffen. Diese bezogen die Zehnten auf eigene Rechnung und lieferten an den Vogt nur den Preis ab, um den sie sie bestanden hatten. Sie scheinen ausser diesem Preis auch noch gewisse Abgaben in natura entrichtet zu haben, das sogenannte Musskorn,¹³⁾ welches in Hirse, Gerste, Erbsen, Dinkel und Haber abgegeben wurde. Ebenso, wohl ursprünglich als Entschädigung für das weggefallene Stroh, das sogenannte Zehntstrohgeld.¹⁴⁾

Die Gesamteinnahmen des Landvogts aus den Zehnten betragen im Jahr 1787 über 1000 Kronen, etwa Fr. 7000 nach heutigem Geldwert.

3. Eine weitere grosse Einnahme brachte der sogenannte *Futterhaber*, dessen Natur wir bereits oben untersucht haben und welcher in sämtlichen Gerichten des Amtes eingesammelt wurde, und zwar in der Regel 2 Mäss Haber von jeder Feuerstätte. Auch der Futterhaber ergab nach den Notizen im Jahre 1787 nahezu 1000 Kronen ¹⁵⁾ oder 7000 Franken heutigen Geldwertes.

4. Die *Bodenzinse*, Jahresabgaben in Dinkel, Roggen und Haber oder auch in Geld, welche die alten Erbpachtgüter in bestimmten Quantitäten entrichteten, flossen, wie wir gesehen haben, in der Hauptsache in die obrigkeitlichen Kornhäuser. Immerhin kam auch dem Vogte etwas davon zu. 1787 bezog er 122 Kr. 20 bz. 2 Krtz. in Geld, 5 Mütt und zwei Mäss Roggen, sowie 8 Mäss Haber in natura. ¹⁶⁾ Ein *Entgelt für die Verwaltung der Kornhäuser* bildete der Posten, welchen der Landvogt für „die Kastenschweinung und das große Mäs (wohl gutes ausmessen), sammt dem Abgang“ ¹⁷⁾ verrechnen konnte. Bei sorgfältiger Besorgung war der daherige Verlust bei den Kornvorräten nicht so gross, wie das Quantum, zu dessen Abzug der Landvogt in seiner Amtsrechnung berechtigt war. Nach dem Urbar von Aarwangen betrug das daherige Benefizium des Landvogts auf das wenigste 10 %, da er jährlich von Roggen 2, von Dinkel 2 $\frac{1}{2}$ und von Haber 2 $\frac{1}{2}$ % für Abgang, 5 % bei allen Sorten für Kastenschweinung berechnen konnte, was bei der Menge des Getreides, welche jährlich in die Kornhäuser gelangte, einen ordentlichen Posten ergab. *Vom verkauften Getreide konnte er ferner den sogenannten neunten Pfennig*, d. h. den neunten Teil, zu seinen Gunsten verrechnen. ¹⁸⁾ Dieser betrug beispielsweise 1787 etwa 336 Kronen oder etwa 2500 Franken nach heutigem Geldwert.

5. Wie wir oben gesehen haben, gehörten im Amte Aarwangen auch die *Ehrschätze* ¹⁹⁾ und *Todfälle* ²⁰⁾ dem Landvogt und ein besonderer Urbar und Instruktionenbuch klärte ihn darüber auf, von welchen Gütern er den Ehrschatz bei Handänderung mit $2\frac{1}{2}\%$, den Todfall bei Erbgang mit $2\frac{1}{2}$ resp. $1\frac{1}{4}$ — ersterer Ansatz bei sogenannten lachenden, letzterer bei Noterben — beziehen konnte. Die Einnahme war natürlich variabel, konnte aber zu Zeiten zu hohen Summen ansteigen.

6. Ebenso verschieden konnten die Einnahmen sein, welche direkt auf Grund der *Gerichtsherrlichkeit* in den Beutel des Landvogts flossen: Die *Konfiskationen* und *Bussen*. Der Landvogt bezog für sich die sämtlichen Bussen bis zu 3 fl und von höheren Bussen je nach der Natur der Sache die Hälfte oder ein Drittel. ²¹⁾ Darunter fielen auch die Vermögenskonfiskationen die z. B. bei Selbstmord, Verurteilungen zum Tode, Angehörigkeit zur Sekte der Täufer, bei Wucher, Gebrauch fremder Münzsorten usw. für das ganze Vermögen oder einzelne Teile desselben eintreten konnten. Die Höhe dieser Einnahmequellen hing natürlich in erster Linie von der Person des Landvogts ab, welcher seine Stellung hier zu seinem Vorteil ausnutzen konnte. Dass aber gerade in diesem Gebiete Willkür eintreten konnte, beweisen nicht nur die Beschwerden im Bauernkrieg, sondern auch die Absetzung des Landvogts Bernhard von Wattenwyl, wegen Missbrauch seiner Amtsgewalt im Jahre 1659. ²²⁾ Jedenfalls kamen auch die Gerichtsgebühren in Zivilsachen, soweit sie nicht der Landschreiber bezog, dem Landvogt persönlich zu; in den Amtsrechnungen finden wir sie wenigstens nirgends verrechnet und im Urbar steht ohne Angabe eines Durchschnittsertrags verzeichnet: „allerhand Emolument laut Tarifs.“ —

7. Neben diesen Haupteinnahmequellen floss da und dort noch ein Posten *aus kleineren Rechten*. Die Land-

vögte sahen auch dazu, dass sich die Rechte nicht minderten. Karl Manuel (1780—1786) rühmt sich z. B. im Urbar, den Mättenbach Werk- und Flachszehnten, welcher 2^{1/2} Kronen pro Jahr ergab, 1785 „frisch entdeckt, aufgestucht und bezogen“ zu haben.²³⁾ Er scheint überhaupt ein Finanzgenie gewesen zu sein. Am 5. September 1786 bewilligten M. gn. Herren, wohl auf seinen Antrag, der Gemeinde Gondiswil ein Schalrecht unter der Bedingung, „daß die fallenden Zungen von dem schlachtenden (!) Vieh“ in das Schloss Aarwangen geliefert werden sollten.²⁴⁾ Im Volke trug er, wohl nicht wegen allzu grosszügiger Eigenschaften, trotz dieser Vorliebe für Zungen, den Übernamen Habermüesler.²⁵⁾ Unter den kleineren Berechtigungen werden im Urbar auch die zahlreichen *Fischenzen* aufgeführt, welche zum Teil hingeliehen, zum Teil von den Landvögten selbst genutzt wurden. Ende des 18. Jahrhunderts ergaben die hingeliehenen beispielsweise etwa 50 Kronen in Bar und einige hundert Forellen und Vierling Suppen- und andere Krebse.²⁶⁾ Für die Nichtausübung von *Stier-* und *Pferde-Weidrechten*²⁷⁾ in Weiden und Wäldern, sowie für *Acherum*²⁸⁾, Schweinemast in den Wäldern, bezog der Vogt geringere Entschädigungen. 1788 lieferte das Recht auf die *verflogenen Bienenschwärme* 6 Impen und 45 Batzen.²⁹⁾ Der Vogt hatte auch das Recht „die Jägi mit den Lätschen der Reholdervögten“ hinzuleihen³⁰⁾ und das „Goldwäschen in der Aare“ konnte durch einen Herrn Amtsmann unter gewissen Konditionen vergünstigt werden „sonderheitlich, daß alles findende Gold, und zwar das Gran um 1 Btz. Ihme zum Kaufe anboten werde“.³¹⁾ Eine *Hühnerabgabe* war mit dem Futterhaber verbunden: Zu zwei Mäss Haber ein Huhn. Ausserdem existierten auch noch die Hühnerabgaben, welche schon Johann von Aarwangen 1331 in seinem Zinsrodel erwähnt. Das Hühnergeld, welches an Stelle dieser Abgaben getreten war,

wurde auf Grund eines besonderen Hühnerrodels mit den Bodenzinsen bezogen und kam laut Urbar „einer hochgeehrten Frau Landvögtin zu, ³²⁾ welche auch den 85 Kronen ergebenden Heu-, Emd- und Werk-Zehnten von Bützberg für sich beziehen konnte.“ ³³⁾

Schliesslich sei noch erwähnt, dass den Landvögten bei besonderen Anlässen für ausserordentliche Mühewalt ausnahmsweise ein Benefizium gestattet wurde. Auch bei der Schlussabrechnung am Ende der Amtsdauer pflegte man ihnen einen kleineren Teil der Rechnungsrestanz, welche sie herausschuldeten, „aus besonderen Konsiderationen ab- und durch zu wüschten“. ³⁴⁾

Eine genaue Zusammenrechnung der Jahreseinnahmen ist natürlich nicht möglich. Immerhin kommen wir mit den angeführten Posten jedenfalls eher höher als die Summe, welche Tillier nennt. Das jährliche Einkommen der Landvögte von Aarwangen mag nach heutigem Geldwert Fr. 20000. — bis Fr. 30000. — betragen haben. Hiebei ist nicht ausserachtzulassen, dass auch die geringsten Reparaturen im Schlosse auf obrikeitliche Rechnung gemacht wurden, sowie dass die Gemeindewälder das Schloss im Überfluss mit Brennholz versorgten.

* * *

So war es den Vögten von Aarwangen nicht nur möglich, während ihrer Amtszeit standesgemäss zu leben, sie hatten auch Gelegenheit, für spätere Jahre zu sorgen. Immerhin erforderte der Haushalt des Landvogts bedeutende Auslagen. Der sparsame, in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebende Rechtsprofessor Sigmund Ludwig Lerber wurde 1763 zum Landvogt der drittklassigen Landvogtei Trachselwald gewählt. ³⁵⁾ Er engagierte vor seinem Aufzug vier Dienstmädchen, einen Kammerdiener mit einem Dienerkleid, einen Kutscher mit Livrée und einen Hausknecht. Es ist anzunehmen, dass dies

auch das Minimum an Personal gewesen ist, welches die Vögte von Aarwangen angestellt hatten. Auch sonst erwachsen dem Landvogt Repräsentationskosten. Am einen Orte gab es Anlass, Abendmahlsgerätschaften, am andern eine Wappenscheibe, einen Taufstein oder Abendmahlstisch in die Kirche zu stiften. Die Reisen auf dem Lande verlangten überall Trinkgelder. Oft wurde er und die Frau Landvögtin als Taufpaten angesprochen. Der Landvogt Anton von Graffenried (1570—1577) erscheint z. B. in den Kirchenbüchern von Aarwangen nicht weniger als 29 mal, seine Frau Maria geb. Löwensprung 20 mal als Pate.³⁶⁾ Als der reiche, spätere Schultheiss, Johann Friedrich Willading (1677—1683) und genau dreissig Jahre später sein prachtliebender Schwiegersohn Feldmarschalllieutenant Hieronimus von Erlach auf dem Schlosse Aarwangen residierten, mag es besonders hoch hergegangen sein.

Die äussere Pracht sollte in erster Linie dem Landvolk den Unterschied zwischen Obrigkeit und Untertanen vor Augen führen. Deshalb hatte schon der *Aufzug des neuen Landvogts* zeremonielle Festlichkeiten im Gefolge. Der sogenannte *Aufritt* auf die Landvogtei war für diese ein Ereignis, welches nach und nach derart gefeiert wurde, dass die Regierung sich 1561 zu der Bestimmung veranlasst sah, dass das Gefolge aus der Stadt nicht mehr als 16 Personen betragen solle. 1642 berichtet der Landvogt Marquard Zehnder, dass sein Geleitsherr, Ratsherr von Werdt, ihm befohlen habe, den beiden Stadtreitern und Trompetern, welche sie geleitet hätten, je 1 Mütt, den übrigen Spielleuten jedem 6 Mäss Dinkel auszurichten.³⁷⁾ Diese Spielleute, etwa acht an der Zahl, empfingen den Landvogt mit seinem Gefolge, zu welchem auch seine Freunde und nächsten Verwandten und deren Dienerschaft gehörten, an der Grenze der Landvogtei und geleiteten ihn auf das Schloss. Die Auszüge, später

werden besonders die Landschützen genannt, erwiesen militärische Ehren. Aus dem ganzen Amte hatten sie sich an diesem Tage zu besammeln. Die Rohrbacher erhielten z. B. 1562 eine besondere Erlaubnis, dass sie beim Aufritt von Wangen nicht unter dem Fänli zu erscheinen brauchten, mit Rücksicht auf die grosse Entfernung; dagegen sollten sie sich in Gewehr und Harnisch einfinden, wenn der Landvogt das Gericht von Rohrbach dort besetze.³⁸⁾ Auch durchziehenden Aufritten wurden Ehren erwiesen, so besonders den Amtleuten, welche auf die aargauischen Vogteien aufzogen. Hier galt es, das Ansehen des grossen und reichen Bern zur Geltung zu bringen. So wird 1630 den Spielleuten von Langenthal für ihre Teilnahme beim Empfang des königsfeldischen Aufrittes vom Landvogt von Wangen Getreide verabfolgt und Hans Rudolf Zumstäg, Wirt des damals ersten Gasthofes zum Kreuz in Langenthal, berechnete für die Bewirtung der Begleitung bei der Hin- und Rückreise des neuen Landvogts von Baden im nämlichen Jahre die hohe Summe von 588 ₰ 4 β.³⁹⁾ 1647 berechnet Wirt Büzberger in Bleienbach für die Bewirtung des Gefolges des durchreisenden Landvogts von Baden, welches abgesehen von dem Aufgebot Schützen, 72 Personen betragen habe, 14 Kronen.⁴⁰⁾

Dem Aufritte folgte die Huldigung in den verschiedenen Gerichten, sowie die Besetzung und Beeidigung der unteren Gerichte und Amtleute. Eine Schilderung der Gerichtsbesetzung von Roggwil, 1774, mag das Zeremoniell dieser Anlässe illustrieren, wobei allerdings die Sache durch die Teilnahme des Mitherrn von St. Urban etwas kompliziert wurde.⁴¹⁾

„Freitags, den 25. Wintermonat 1774, hatte der . . . Herr Landvogt Frisching, neuerwählt auf Aarwangen, die Huldigung daselbst. (Der Einzug in Roggwil war ein offi-

zieller, da der Amtsweibel „in der hochobrikeitlichen Ehrenfarbe zu Pferd vor der Kutsche“ des Landvogts herritt.) Die Handlung geschahe in der Kirchen nach geendigter Predigt, allwo das Chorgericht frischerdings bestättigt und beeidiget worden und daraufhin von den Unterthanen der Eid der Treue geschworen worden ist. Diesem nach wurde die Gerichtsbesatzung vorgenommen, die mit Tit. Herren Prelat von St. Urban gemein ist und im Wirtshaus vorgehet. (Die Gerichtsstube befand sich dort.) Von der Kirchen weg verfügte sich Herr Landvogt in Begleit des Substituten, anstatt Herren Landschreibers, nach dem Wirtshause zu, wo Herr Pater Grossweller und Herr Kanzler Meyenberg den Herrn Landvogt complimentirt. Bey der hintern Stegen, wo man in die Gerichtsstube hinaufgeht, wartete Tit. Herr Preelat und machte daselbst M. g. h. Landvogt ein Compliment. M. g. h. Landvogt stiege zuerst die Stegen hinauf in die Gerichtsstuben, wo beide Herren in Mitte der Stuben gegen einander überstuhnden. M. g. h. Landvogt hielt eine Rede an das Gericht, Tit. Herr Preelat desgleichen, aber nur eine sehr kurze. Darauf wurde die Bestättigung des Gerichts vorgenommen; die zwei ältesten mußten abtreten; Herr Prelat fragte zuerst M. g. h. Landvogt, dann den Secretarium (welchem dies wunderbar vorkam) und dann die ehrenden Gerichtssäßen; als diese zwei bestättiget, traten zwei andere ab: da dann M. g. h. Landvogt den Herren Prelaten, weiteres den Herren Pater Großweller, den H. H. Kanzler und darauf das ehrende Gericht der Bestätigung halber angefragt und so wurde das Gericht wechselweise wieder besetzt als Ammann, Weibel und Gerichtssäßen. Daraufhin ist seitens des Gotteshauses durch H. H. Kanzler der Twing-Rodel und sodann auf Seiten Herren Landvogts durch den Secretarium die erforderlichen Eide abgelesen und ein ganzes Gericht und semtliche Vorgesetzte beeidigt worden“.

Die Zeche bei diesen Festlichkeiten trugen zum grösseren Teile die Gemeinden. Als der letzte Landvogt von Aarwangen, Samuel Albrecht Müller sich am 16. Mai 1793 in Melchnau huldigen liess, kostete beispielsweise die Wirshaus-Zeche 42 Kronen, an welche der Landvogt 4 Kr. 20 Btz., die Gemeinde Gondiswil 18 Kr. 5 Btz., Melchnau 13 Kr. 23³/₄ Btz. und Busswil 4 Kr. 16¹/₄ Btz. bezahlten. ⁴²⁾

Der Landvogt lebte in stetem Kontakt mit der Bevölkerung. Seine Tätigkeit als Gerichtsherr, Zehntverleihungen, Marchbegehungen, die Anlagen der fuhrpflichtigen Gerichte, die Besichtigungen obrigkeitlicher Bauten, die Präsentation neugewählter Pfarrer in ihren Kirchen, brachten ihn oft in die Gemeinden hinaus. Mit dem Mitheerrn in St. Urban und den Vögten in den benachbarten luzernischen und solothurnischen Ämtern hatte er oft Grenzbereinigungen vorzunehmen. Erwähnenswert ist, dass nach der Amtsrechnung von 1573/74 eine Grenzbereinigung bei Gondiswil „zu der wagenden Stauden“ stattfand, welche in der Urkunde vom 26. Juni 1409 als Grenzpunkt des alten Landgerichts Murgenthal bezeichnet wurde. Lebhaft war der Verkehr mit den bernischen Nachbarn auf den Schlössern Wangen und Bipp. Oft trafen sich die drei Vögte in amtlicher Tätigkeit, die Vögte von Wangen und Aarwangen besonders an den Landtagen. Oft schliessen sie gemeinschaftlich Bauverträge mit Handwerksmeistern ab, wenn der eine oder andere von ihnen grössere Bauten auszuführen hatte oder treffen sich bei grösseren Truppenmusterungen. Bei der Abnahme neu reparierter Geschütze in Gutenberg, 1587/88, finden sich auch die Vögte von Wangen und Bipp ein. ⁴³⁾ 1621 oder 22 kommen sie auch in Herzogenbuchsee zusammen, um wegen „der unruhigen Geldsunordnung“ sich zu beratschlagen. ⁴⁴⁾ Bei Grenzbereinigungen mit Luzern und Solothurn halfen sie sich gegenseitig mit Rat aus. Als

1577 in Aarwangen die neue Kirche gebaut wurde, stiftete auch Wilhelm von Mülinen, der Landvogt von Bipp, seine Wappenscheibe. Zu Zeiten bildeten sie auch ein treues Kollegium von Freunden, von welchem ein prächtiger Becher, von der Hand des bekannten Goldschmieds Staffebach aus Sursee verfertigt, leider jetzt im Auslande, Kenntnis gibt. ⁴⁵⁾ Der Becher trägt die Wappen der Vögte Christoph Fellenberg, Hans Jörg Imhoof und Hans Rudolf Willading, als Fundatores, Niklaus Stürler, Abraham Freudenreich und Hieronimus Thormann, als Renovatores bezeichnet; unten die Wappen Aarwangen, Bipp und Wangen. Auf dem oberen Fries findet sich die Reimschrift:

Ich geh herum in dreyen Freunden Händen
und wechse ab, wie ihre Jahre enden.
Der Ältest mich forthin in seiner Hand
Behaltet als ein Treu und Liebe Pfand.
Fund. 1630. Ren. 1707.

Auf dem unteren Fries lesen wir:

So lang alß mein Aarwangen Bipp und Wangen
In trüwer Lieb einander fest umbfangen
Will ich mit Lust ihr Bruder Bächer sein
Daraus man trinkt den Freund und Freudenwein.

Das Schlossbuch führt, wohl nach Leu und Holzhalb, 71 Vögte von Aarwangen auf und auch die Wappentafeln auf dem Schloss Aarwangen bringen die Wappen dieser Vögte. Die Reihe ist für die ersten fünfzig Jahre unvollständig (vergleiche Anhang). Wir nennen nur die bedeutendsten. ⁴⁶⁾

Der erste Vogt, *Heinrich Andres*, zog 1433 auf das Schloss. Er kam von der Vogtei Wangen weg, welche er seit 1431 versehen hatte. Auch in den folgenden Jahrzehnten treffen wir in Wangen und Aarwangen oft die nämlichen Vögte und zwar so, dass die Vogtei Wangen gegenüber derjenigen von Aarwangen eine Beförderung bedeutete. So waren Hans Heinrich von Ballmos, Hans

Bleiker, Ullmann Häniggi zuerst Vögte von Aarwangen, dann von Wangen.

Eine hervorragende Stellung zur Zeit der Burgunderkriege nahm *Urban von Muleren* ein, ebenso *Hans Heinrich von Ballmoos* und *Rudolf von Speichingen*. Ballmoos (1441 in Aarwangen, 1447 in Wangen) zog mit Venner Achshalm 1475 an der Spitze von 1300 Bernern und Luzernern vor Pontarlier. Sie nahmen Stadt und Schloss ein und erschlugen dort die 350 Mann starke burgundische Besatzung. Während der Schlacht bei Murten besetzte er die Stadt Neuenburg. Rudolf von Speichingen (1473 in Aarwangen) zeichnete sich 1475 als Führer von Streifzügen in das Gebiet des Grafen von Romont aus; er nahm mit den Freiburgern am 19. Oktober das Städtchen und Schloss Rue ein. Als Vogt von Aarwangen besetzte *Gilg Schöni* 1499 an der Spitze von 500 Bernern im Schwabenkrieg Brugg und Schenkenberg.

Einer der bedeutendsten Berner seiner Zeit, *Hans Rudolf Nägeli*, hat die Landvogtei Aarwangen 1487 angetreten. Er hatte 1480 und 1481 in Paris mit Stipendien des französischen Königs studiert und war später einer der einflussreichsten Franzosenfreunde. Oft wurde er mit diplomatischen Missionen beim Papste oder dem König von Frankreich betraut. Daneben war er ein streitbarer Krieger und wenn die Kriegslust die Schweizer über den Gotthard zog, befand er sich im Heere. So konnte er anlässlich des Pavierzuges an der Spitze der Berner in Mailand siegreich einziehen. Der Bezug französischer Jahrgelder zog ihm auch die Ungunst des Volkes zu. Er wurde vorübergehend seiner Ämter entsetzt, gelangte aber wieder in den Rat und fiel 1522 in der Schlacht bei Bicocca. Er war der Vater des Schultheissen Hans Franz Nägeli, des Eroberers der Waadt.

Ein heftiger Franzosenfeind war dagegen *Benedikt von Weingarten*, welcher die Landvogtei Aarwangen 1504

versehen hatte und in der Schlacht bei Novarra 1513 als bernischer Hauptmann den Heldentod fand. Auch *Wilhelm Wyßhan*, 1506 in Aarwangen, zog 1515 als Venner von Metzgern nach Italien gegen die Franzosen. *Anton Bischof*, 1519 in Aarwangen, galt während der Reformation als Anhänger des alten Glaubens, liess sich aber 1528 zur Beschwichtigung der Religionsunruhen ins Haslital schicken. Später befehligte er in Genf bernische Truppen. Die Einführung der Reformation besorgte in Aarwangen Landvogt *Michael Ougspurger*, welcher bald darauf als rechte Hand des Eroberers Hans Franz Nägeli in die Waadt einzog und nach der Eroberung als erster Welsch-Sekelmeister die oberste Leistung des neuen bernischen Gebietes übernahm.

Adrian Knecht (1597—1603) wurde Venner und kam als solcher 1623 in die Wahl als Nachfolger des Schultheissen Sager. Sein Nachfolger in Aarwangen (1603 bis 1609) war *Niklaus von Mülinen*, dessen kriegerischer Geist sich auch in seiner Fürsorge für die Bestände des Schlosszeughauses dokumentierte. Er hatte sich während seiner Amtszeit in Aarwangen mit Esther Wurstemberger vermählt. Später stund er in den Zwistigkeiten mit Savoyen an der Spitze des bernischen Fähnchen und wurde 1620 zum Oberkommandanten des Auszuges nach Graubünden ernannt. Vom Feinde überrascht, fiel er mit dem grössten Teil seiner Truppen bei Tirano im Veltlin.

Hans Rudolf Willading (1626—1630) und *Albrecht von Werdt* (1630—1636) brachten es zur Würde eines Deutsch-Sekelmeisters, während *Johann Anton Kilchberger* (1659 bis 1665), 1684 zum Schultheissen gewählt wurde. *Niklaus Willading* (1648—1654), Landvogt zur Zeit des Bauernkrieges, steht von daher nicht in guter Erinnerung. Ein dritter Landvogt dieses Geschlechts, *Johann Friedrich Willading* (1677—1683) galt als einer der reichsten Berner

seiner Zeit; in hohem Alter gelangte er 1708 zur Schultheissenwürde, nachdem er 1700 mit einer Stimme unterlegen war. Er starb 1718. Nach Tillier war er einer der merkwürdigsten Staatsmänner seiner Zeit, den man als die Hauptstütze der Gegner Frankreichs ansehen konnte.

Sein Schwiegersohn *Hieronimus von Erlach*, war bereits vierzigjährig, als er 1707 Landvogt von Aarwangen wurde. Er hatte bis 1694 in Frankreich gedient, war 1701 in den Grossen Rat von Bern gekommen und 1702 als Oberst in österreichische Dienste getreten, wo er bald zum Generalmajor avancierte. Er machte eine Reihe von Feldzügen mit und zeichnete sich besonders im Erfolgskrieg aus. Der Kaiser erhob ihn in den Reichsgrafentstand und ernannte ihn zum Feldmarschalllieutenant und kaiserlichen Kämmerer. Mit dem Prinzen Eugen stand er in einem vertrauten Verhältnis. Nach all diesen Ehren übernahm er 1707—1713 die Landvogtei Aarwangen. Er führte jedenfalls hier einen glänzenden Hofstaat. Als seine Amtsperiode zu Ende ging, baute er sich das prächtig gelegene Schloss Thunstetten als Sommersitz, um sich später auch die Herrschaftsrechte daselbst durch Tausch mit den von ihm erkauften Herrschaftsrechten von Inkwil zu erwerben. Nach dem Vorbilde der damaligen Fürsten verherrlichte er sich und seine Taten in noch erhaltenen Decken- und Wandgemälden des Schlosssaales und der hohen Gemächer. Trotzdem auch seine adeligen Zeitgenossen seine Prachtliebe mit scheelen Augen ansahen — er durfte den Grafentitel nicht führen — gelangte Hieronimus von Erlach 1721 auf den Schultheisstron und blieb in dieser Würde bis in sein hohes Alter 1747. Kurz vor seinem Tode legte er das Amt nieder und es wurde ihm in der Kirche zu Hindelbank, dessen Schloss er, noch grösser als dasjenige von Thunstetten, hatte aufführen lassen, ein luxuriöses Denkmal gesetzt.

Der letzte Landvogt von Aarwangen war *Samuel*

Albr. Müller, welcher vorher bernischer Vogt im Rheintal gewesen war.

Zwei Landvögte sind während ihrer Amtszeit gestorben und in der Kirche von Aarwangen begraben worden. Der Pfarrer Möriker schreibt in ein Kirchenbuch: „Uff den 1. Tag des 1594 Jahrs ist Herr Landvogt Wiermann, Vogt allhier zu Arwangen, us dieser Zyt abgesehen und den nachfolgenden Tag in der Kilchen begraben worden in Bysin siner Husfrouwen Frau Maria Brügglerly sammt einer siner Töchter Cathrin. Item Herr Konrad Fellenberg, Vogt zu Wangen, Junker Hans Jakob von Erlach, Herr Gladi Wiermann, Herr Rud. Jenner Landschreiber samt iren Wyberen. Item Hans Meyer, Prädikant zu Madiswyl mit sammt der ganzen Gemeind zu Aarwangen. Hielt ich, Helias Möriker, ein Predig Matth. 22. Deus non est mortuorum sed viventium“. Auch Landvogt Antoni Stürler, welcher 1738 die Landvogtei antrat, starb hier. Seine Grabplatte und diejenigen anderer Angehörigen landvögtlicher Familien fanden sich in der Kirche vor. Sie dienen heute als Türschwellen und ihre Inschriften sind kaum noch leserlich. Sie transit gloria mundi!

Eine grössere Anzahl von Landvögten hat sich durch Schenkung von Wappenscheiben in die Kirche ein Denkmal gestiftet. Es sind noch vorhanden die Scheiben der Landvögte Hans Rudolf Hagenberg (1566—1570) und seiner Frau Kath. Rütli, gestiftet 1578, Hans Huber 1595, Adrian Knecht 1598, David von Büren 1621, Hans Rudolf Willading 1630, Albr. von Werdt 1633, Johann Bondeli 1642, Marquart Zehnder 1648, Johann Anton Kilchberger 1665, Emanuel Roth 1666, Hier. Thormann 1704, Hieron. von Erlach 1711, Johann Rudolf Wurstemberger 1716. Von diesen Scheiben ist allerdings bloss die erste, welche noch in die Zeit der Baujahre zurückgeht, von hervorragender Schönheit, Zartheit der Zeichnung und

Harmonie der Farben. Die übrigen zeigen immer mehr den weiter fortschreitenden Zerfall des Glasmalerkunst.

Quellen: Geiser, die Verf. des alten Bern in Festschr. 1891; Tillier, bern. Gesch. Bd. II—V; Amtsrechnungen von Aarw. u. Wangen; Schlossbuch mit darin befindlichem Urbar der Landvögte; Chronik der Kirchgemeinde Aarw. mit Inskript. der Herren Pfr. Jäggi und Güder.

Anmerkungen: ¹⁾ Geiser a. a. O. 123 ff. — ²⁾ Alt Polizey-Eyd- und Spruchbuch im Staatsarchiv Bern p. 289 ff. — ³⁾ ibidem p. 290^r. — ⁴⁾ Vgl. oben Kap. III. — ⁵⁾ Alt Pol.-Eyd- u. Sprb. — ⁶⁾ Eine bernische Landvogtei Grünenberg gab es 1438 noch nicht. Hatte vielleicht Bern in folge des Burgrechtsvertrages bereits gewisse Rechte und von daher eine „Vogtey“ oder handelt es sich eher um eine spätere Beifügung? — ⁷⁾ Quellen z. Schw. gsch. I. 127 ff. — ⁸⁾ Geiser a. a. O. 119. — ⁹⁾ Urbar des landvögtlichen Einkommens im Schlossbuch. — ¹⁰⁾ ibidem fol. 78. — ¹¹⁾ ib. fol. 85. — ¹²⁾ ib. fol. 1 ff. — ¹³⁾ ib. fol. 40 ff. — ¹⁴⁾ ib. fol. 46. — ¹⁵⁾ ib. fol. 49 ff. — ¹⁶⁾ ib. fol. 47 u. 48. — ¹⁷⁾ ib. fol. 83. — ¹⁸⁾ ib. fol. 83. — ¹⁹⁾ ib. 79. — ²⁰⁾ ib. 80. — ²¹⁾ ib. fol. 81. Vgl. auch Bussenrödel und Amtsrechnungen. — ²²⁾ Tillier IV. 237. — ²³⁾ Urbar fol. 92. — ²⁴⁾ ib. fol. 93. — ²⁵⁾ Glur Roggw. Chronik. — ²⁶⁾ Urbar fol. 59 ff. — ²⁷⁾ ib. 75 ff. z. B. im Bann zu Aarwangen hatte der Landvogt ein Weidrecht für 6 Stiere, ein ferneres Stieren- und Kalberweidrecht zu Melchnau und „das Recht für zwey pferd im Buchwald allda“, auch für zwei Pferde im Thunstettenhölzli. — ²⁸⁾ ib. fol. 87. — ²⁹⁾ „Wann Imppen sich verfliegen und gefunden werden, es sey in Wälderen, oder anderswo, so gehören selbige einem Herrn Amtmann, und laßet mann sie denen Überbringeren um das halbe, oder nimmt sie zu dem Schloße gegen Erlag eines Trinkgelds und Bezahlung des Korbs“. ib. fol. 74. — ³⁰⁾ ib. fol. 72. — ³¹⁾ ib. fol. 89. — ³²⁾ ib. fol. 86. — ³³⁾ ib. fol. 28 u. 33. — ³⁴⁾ So wurde z. B. dem Landvogt Niklaus Willading, in dessen Amtszeit die Besetzung des Schlosses Aarwangen im Bauernkrieg mit einer Garnison fiel, die Geldrestanz von 3830 fl 9 ß 3 d , welche er nach der Abrechnung herausschuldig war, durch Erkenntnis der Kriegsräte vom 19. Juli 1653 zu einer recompens wegen erlittenen Kosten und gehabten grossen ordinari und extraordinari- ausgaben „ab: und durchgewüsch“. — ³⁵⁾ Vgl. darüber: Aus dem Haushaltungsbuche des Professors Sigismund Ludwig Lerber, von Prof. Tobler in Bern. Tschb. 1906 p. 78 ff. publiziert. Die vielen dort mitgeteilten kleinen Züge ergänzen unsere Darstellung vom Leben eines Landvogts, die sich naturgemäss mehr mit dessen amtlicher Tätigkeit zu befassen hatte. — ³⁶⁾ Auszug des Herrn Pfr. Jäggi, Chronik von Aarw. fol. 54. — ³⁷⁾ A. R. Aarw. 1642/43. — ³⁸⁾ R. M. 360/19. — ³⁹⁾ A. R. Wangen

1630/31. — ⁴⁰⁾ A. R. Aarw. 1630/31. — ⁴¹⁾ Extrakt aus dem Ger. man. v. Roggwyl Lit. A. pag. 192 ff., hier nach Zollinger a. a. O. p. 167 ff. abgedruckt. — ⁴²⁾ Käser, Melchnau p. 307. — ⁴³⁾ A. R. Aarw. — ⁴⁴⁾ ibidem. — ⁴⁵⁾ Der Becher wurde bei der Auktion der Sammlung Spitzer in Paris für einen für das bern. Museum unerschwinglichen Preis weiterverkauft. Ein von R. Mürger nach einer Photogr. gemaltes Aquarell in der Silberkammer des historischen Museums in Bern. — ⁴⁶⁾ Ich entnehme die folgenden Notizen hauptsächlich der bern. Gesch. von Tillier, Band II—V. Siehe Register.

5. Der Kriegsdienst im Amte Aarwangen. Die militärische Stellung des Landvogts.

Das Recht über die waffenfähige Mannschaft zu verfügen, war eines der Hoheitsrechte, welches dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zukam. Das Mannschaftsrecht im Gebiete der Landvogtei Aarwangen ist daher wohl rechtlich bereits mit dem Übergang der landgräflichen Gewalt an Bern gekommen. Sicher war dies der Fall, als Joh. Grimm III. und Wilhelm von Grünenberg 1407 ins bernische Burgrecht aufgenommen wurden und zudem Bern 1415 das Privilegium Kaiser Sigismunds erhielt, welches der Stadt das Recht gab, alle diejenigen, die in ihren Twingen und Bännen sitzen und Friede, Schirm und Hülfe von ihr hatten, zum Kriegsdienst auch in eigener Sache heranziehen zu können.¹⁾ Das Verhältnis wurde naturgemäss ein engeres, als sich 1432, 44 und 80 die Landvogtei Aarwangen entwickelte. — Bern hatte damals noch nicht alle seine Schlachten geschlagen; den alten Zürichkrieg, zum Teil gegen den früheren Burgherrn von Aarwangen, Wilhelm von Grünenberg geführt, mussten die neuen Untertanen mitkämpfen, ebenso die Burgunderschlachten und den Schwabenkrieg. Die ennetbirgischen Kriege in Italien, die Züge nach Savoyen und

die Religionskriege gaben Gelegenheit, Gunst und Ungunst des Kriegsglücks reichlich zu erfahren.

Eine nach bestimmten Regeln durchgeführte Heeres-einteilung hatte Bern in den Kämpfen des 15. und 16. Jahrhunderts noch nicht. Die Panner und Fähnli der Alten Herrschaften, Städte und Landschaften zogen, wenn das Aufgebot erging, nach den bezeichneten Sammelplätzen und eine Gliederung des Heeres nach taktischen Rücksichten wurde erst dort vorgenommen. Jeder verheiratete, haushabliche Untertan war wehrpflichtig und musste ausgerüstet sein; die Ämter und Ortschaften hatten aber nur ein bestimmtes Kontingent zu stellen, für dessen Zahl die Anzahl der Haushaltungen einen Massstab abgab. Der einzelne musste sich selbst ausrüsten und demgemäss hatte man auch keine einheitliche Bewaffnung, wenn man auch allgemein zwischen den spiesstragenden Spiessern und den mit allerhand Schlagwaffen versehenen Hellebardieren unterschied.

* * *

In welcher Weise die bernische Landschaft und speziell der Oberaargau an den Kriegen und Fehden des Standes Bern und der Eidgenossen teilgenommen hat, mögen einige Zahlen zeigen: Als Bern 1448 die blutige Fehde mit der benachbarten Schwesterstadt Freiburg führte, zog das Fähnli von Wangen mit 31 Mann aus.²⁾ 30 Mann stellte dieses unter das von Adrian von Bubenberg befehligte Stadtpanner, als die Eidgenossen im Jahre 1468 ihren kühnen Zug in den Sundgau gegen den süddeutschen Adel unternahmen.³⁾ Rohrbach stellte damals nach dem ersten Rodel 5, dem zweiten 6, Bipp 6 und 10, und Landshut 6 und 20 Mann. Auch die Züge in die Franche-comté, welche 1474 den Burgunderkrieg einleiteten, machten die Oberaargauer mit.⁴⁾ Rohrbach stellte 14, Bipp 15, Wangen 70 und Landshut 20 Mann; bei Murten

selbst kämpften 40 Mann aus dem Amte Bipp, 40 von Landshut und 30 aus dem Amte Wangen.⁵⁾ Unter Adrian von Bubenberg befanden sich auch Leute aus den Ämtern Bipp und Wangen, speziell von Langenthal,⁶⁾ bei der heldenmütigen Schar, welche Murten verteidigte. In den bernischen Reihen focht mit den Edeln aus dem Aargau Hans Rudolf von Luternau, damals noch Besitzer der halben Herrschaft Grünenberg und des Amtes Rohrbach.⁷⁾

Es fällt auf, dass wir unter den oberaargauischen Kontingenten dieser Zeit die Vogtei Aarwangen nirgends verzeichnet finden; auch die Missiven, welche Bern vor der Schlacht bei Murten an Städte und Länder richtete, wurden wohl an die Vögte von Wangen, Bipp und Landshut, nie an denjenigen von Aarwangen gesandt.⁸⁾ Der Grund dafür liegt in der politischen Entwicklung. Die Leute der Herrschaft Aarwangen waren schon bei der Erwerbung der Landgrafschaft durch Bern 1406/07 unter das Fähnli von Wangen gekommen, zu einer Zeit, als es noch keine Landvogtei Aarwangen gab, wohl aber einen Vogt von Wangen, welcher die Landeshoheit in dem Gebiete des alten Landgerichts Murgenthal repräsentierte, zu welchem auch die damaligen Herrschaften Aarwangen und Grünenberg gehörten. Auch als sich die Landvogtei Aarwangen nach und nach entwickelte, blieben die Leute von Aarwangen dem Fähnli von Wangen zugeteilt, und dem Vogt von Wangen kam auch, vorläufig noch als Oberherrn, die Verfügung über die aarwangische Mannschaft zu.

Auch die Sonderstellung von Rohrbach, welches in den Rödeln wie ein besonderes Amt aufgeführt wurde, lässt sich historisch erklären. Weder die hohen noch die niederen Gerichte von Rohrbach stunden damals noch Bern zu. Rohrbach war eine Freiherrschaft gewesen, welche von der Landgrafschaft ausgenommen war, jetzt aber dem Ritter Hans Rudolf von Luternau, einem ber-

nischen Twingherrn gehörte, welcher Schutz und Schirm der Stadt Bern genoss. Unter diesem Gesichtspunkt waren wohl seine Untertanen der Stadt Bern pannerpflichtig; zum Amte Wangen gehörte dagegen Rohrbach noch nicht, und seine Leute deshalb auch nicht unter das Fähnli von Wangen. Sie genossen vielmehr das Vorrecht, unmittelbar unter dem Stadt-Panner von Bern zu ziehen. Als Rohrbach dann 1504 ganz an Bern kam und zum Amte Wangen gelegt wurde, fehlte es nicht an Versuchen, seine Leute dem Fähnli von Wangen zu unterstellen. Die Rohrbacher scheinen sich aber, offenbar aus Ehrgeiz, um ihr Sonderrecht tapfer gewehrt zu haben. Am 2. März 1531 entschied der Rat, „die von Rorbach blybent by dem nüwen brieff und diewyl sy under dem paner von Wangen reysen (d. h. in den Krieg ziehen), söllent sy darunder zu landtagen khomen.“^{7a)} Schon drei Jahre nachher wurde aber dieser Beschluss wieder erwogen, und am 12. Okt. 1534 änderte der Rat seinen früheren Bescheid um: „Dennen vonn Rorbach ein bekanntnuß das sy hinfür wie vonn alterhar unnder m. h. Panar unnd statt Bernn zeichenn in Reißglouffen ziehen sollenn, unghindert das Sy kurzer Zyt gann Wangen gleit waren.“^{7b)} Wie hartnäckig sie an diesem Recht festhielten, geht daraus hervor, dass der Rat ihnen am 7. April 1562 einen „Schein“ ausstellen musste, dass sie auch beim Aufritt des neuen Landvogts nicht unter dem Fähnli Wangen zu ziehen brauchten. Erst die Neuordnung von 1598 scheint dem Vorrecht ein Ende gemacht zu haben.^{7c)}

Wie in politischer Beziehung, so entwickelte sich das Amt Aarwangen auch militärisch nach und nach zu grösserer Selbständigkeit. Anlässlich des Zuges des von Bern unterstützten Herzogs von Savoyen gegen den Markgrafen von Saluzzo im Jahre 1487 wird Aarwangen zum erstenmale selbständig in den Kriegsrodeln aufge-



Abb. 7. **Niklaus von Mülinen,**
Landvogt in Aarwangen 1603—1609. Gefallen 1620 bei Tirano.

führt. Mit dem ersten Auszug zogen 2, dem zweiten 3 Mann von Aarwangen, während Bipp 7 und 6, Wangen 20 und 20 Mann stellten.⁹⁾ Im Zuge gegen Kaiser Maximilian nach Graubünden 1499, und im Zuge des Jahres 1506 gegen Wallis werden dagegen wiederum bloss die Kontingente von Wangen, Rohrbach, Bipp und Landshut erwähnt.¹⁰⁾ In den Rödeln aus den italienischen Feldzügen finden wir Wangen und Aarwangen meist als einheitliches Kontingent, das Fähnli Wangen, bezeichnet. So kämpften auch in der ruhmreichen Schlacht von Novarra 1513, im ersten Auszug 17, im zweiten 30 Mann von Wangen und Aarwangen gegen Frankreich, wobei der Hauptmann Benedikt von Weingarten, ein früherer Vogt von Aarwangen, den Tod fand.¹¹⁾ 17 und 172 Mann von Wangen und Aarwangen zogen 1515 in zwei Auszügen nach Italien, ohne indessen die blutige Schlacht von Marignano mitzukämpfen, da das bernische Kontingent vorher in die Heimat zurückgekehrt war.¹²⁾

Als Aarwangen politisch selbständig geworden, d. h. in die Reihe der gleichberechtigten Vogteien gerückt war, bestrebten sich die Mannschaften des Amtes, auch ein eigenes Fähnli zu bekommen. Die Regierung hatte aber offenbar wenig Lust, die Teilung in kleine und ungleiche Unterabteilungen noch zu vermehren. 1559 verfügte sie, dass denen von Aarwangen zwar vergönnt sei „ein Vennly ze machen in iren Kosten, doch wan man in das Velt zücht, daß si uderm Vennly von Wangen züchend, wie von alter har.“¹³⁾

Die Einteilung in Panner und Fähnli war die einzige bleibende Organisation, die die bernische Miliz damals kannte und daher für das Kriegswesen von grosser Bedeutung. Man darf sich darunter auch keineswegs regellose Kriegshaufen vorstellen. Es gab auch hier bestimmte Regeln und Ordnungen. So finden wir in den Beschlüssen

des bernischen Rats eine besondere Ordnung betreffend das *Fähnli von Wangen*:

11. Juli 1533. Zwüschen beiden graffschafften Wanngen unnd Arwangen des Vänlis halb, wan es zu kriegsnöten kompt, soll ein hauptmann von denen, so den ußzug thund, in gemeinen gericht, wie da söllichs bißhar unter inen gebraucht, von einer erbarkeit (darunter ist sonst das Chorgericht d. h. der Kirchgemeinderat zu verstehen) erwelt werden. Angentz, wan sy von minen hrn. des ußzugs gemant, der Venly träger soll erwelt werden, von eim gericht an das ander, wis der Spruch deßhalb wyßet. Das Venly soll aber im schloß Wanngen liggen, und so der venrich gesetzt, von jedem kilchspell zwen mann, die das venly reichen und beleitten in das gericht, do der venrich wohnhafft — mit trummen unnd piffen. ^{13 *})

Wir sehen, wie sich Gebräuche Jahrhunderte lang behaupten. Noch heute wird die Fahnenwache aus Leuten der verschiedenen Kompagnien gebildet und die Fahne wird mit Musik und Begleitung beim Kommandanten abgeholt. Zu beachten ist, dass der Hauptmann nicht von der Regierung gegeben, sondern aus der Zahl der wehrfähigen Mannschaft, von den Gemeinden selbst gewählt wurde. Dies hörte wohl auf, als das Jahr 1598 und damit die Konzentration in grössere Fähnli, die kleinen Kontingente verschwinden liess.

* * *

Die Fortschritte im Kriegswesen zeigten sich zunächst in der Zunahme der Feuerwaffen und diese zwangen wieder zu einer Änderung der Taktik und Kriegführung. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts empfand man immer mehr den Mangel einer einheitlichen Organisation im bernischen Heere und schliesslich wurde *1598 eine neue Kriegsordnung* erlassen. Der erste Auszug sollte sich aus 13 Fähnli mit zusammen 6000 Mann zusammensetzen, wovon 7 auf das heutige bernische Gebiet, 4 auf die Waadt und 2 auf den Aargau entfielen. In gleicher Weise war ein dritter Auszug organisiert. Zu beiden Auszügen

wurden nur verheiratete herbeigezogen, während ein zweiter Auszug von 1200 Mann aus den ledigen rekrutiert war, auf welche man damals wenig zählen konnte, da fremde Dienste sie in grosser Zahl ins Ausland lockten. Der Oberaargau mit Stadt und Landschaft Burgdorf, den Amtern Wangen, Aarwangen, Bipp und Landshut war dem *Fähnli Burgdorf* zugeteilt. Die Fähnli, in einer Stärke von etwas über 400 Mann, setzten sich zur Hälfte aus Musketieren — die leichtere Muskete mit Gabel war seit 1585 nach und nach eingeführt worden — und zur andern Hälfte aus Spiessern und Hellebardieren zusammen. — Die Neueinteilung stiess vielerorts auf Widerstand, da sich die alten einheitlichen Landschaften mit Pannerrechten nicht von ihren Fahnen trennen wollten. Die Regierung sah sich 1616 sogar veranlasst, darüber eine Volksanfrage ergehen zu lassen, das letzte Referendum des alten Bern. Wangen und Bipp sprachen sich dahin aus, sie „wellend sich mit deren von Burgdorf Fenli vernügen“. Die Fähnli trugen ein durchgehendes weisses Kreuz mit den Farben der verschiedenen zugehörigen Orte im Feld.

* * *

Eine vollständige Neuordnung brachte indessen schon das Jahr 1628. Die drei Auszüge des Jahres 1598 wurden in einen einzigen von 13,200 Mann zusammengezogen. Es bildeten sich 6 Auszüger-Regimenter zu je 5 bis 6 Fähnli zu je 400 Mann, welche zur Hälfte mit Musketen, zur andern Hälfte mit Hieb- und Stichwaffen versehen waren. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht wurde hiebei nicht aufgegeben. Die Mannschaft, welche nicht im *Auszug* eingeteilt war, wurde vielmehr schon 1650 auch militärisch organisiert, indem sie kirchspielsweise in Kompagnien verschiedener Stärke zusammengezogen wurde, „*übrige Mannschaft*“ genannt. Auch die alte Ein-

teilung in Fähnli wurde nun verlassen, indem 1651 an Stelle derselben, *Kompagnien* traten. Das Regiment hatte nun 10—12 Kompagnien zu ungefähr 200 Mann, von denen 120 mit Muskete, 80 mit Hieb- und Stichwaffen ausgerüstet waren. *Der Oberaargau stellte das aus 10 Kompagnien bestehende 3. Auszüger-Regiment* und die Kirchhöfen des Amtes Aarwangen waren darin verteilt wie folgt: ¹⁴⁾

In der 2. Komp.: *Aarwangen 44 Mann*, zu welchen noch das Amt Bipp mit 155 und das Städtchen Wangen mit 11 Mann kamen.

In der 3. Komp.: *Bleienbach 11, Roggwil-Wynau 30 Mann*. Hiezu kamen Herzogenbuchsee mit 63, Bollo-dingen-Ochlenberg 15, Lotzwil 28 und Langenthal 63 Mann.

In der 4. Komp.: *Melchnau 40 und Madiswil 38 Mann*, zusammen mit Rohrbach 63, Ursenbach 17 und Huttwil 46 Mann.

Thunstetten, welches für 11 Mann das Reisgeld entrichtete, scheint im Ordonnanzenbuch vergessen worden zu sein.

Nach der Verordnung der Regierung vom 6. Oktober 1681 über die Bestimmung der Lärm- oder Versammlungsplätze kamen auf die 10 Kompagnien des oberaargauischen *Auszügerregiments*, 20 Kompagnien „*übrige Mannschaft*“. Von den beiden Kompagnien, welche der 2. Auszügerkompagnie entsprachen, rekrutiert aus Aarwangen, Bipp und dem Städtchen Wangen (vgl. oben), hatte sich im Falle des Aufgebots die eine zur Verteidigung beim Schlosse Bipp, die andere beim Schloss Aarwangen einzufinden; die Melchnauer besammelten sich, offenbar zur Sicherung gegen Luzern, auf dem Burghügel Grünenberg. ^{14a)} Die anderen Kompagnien „*übrige Mannschaft*“ der drei Ämter bei Schoren.

Diese Einteilung in *Auszügerregimenter* und Kompagnien *übrige Mannschaft* blieb in ihren Hauptzügen bis zur Neuordnung von 1759/68.

* * *

Selbstverständlich änderte sich die Bewaffnung mit den Fortschritten der Technik. 1668 finden wir bereits zwei Drittel mit Musketen bewaffnet und 1700 sind Stoss- und Schlagwaffen, abgesehen vom Sponton der Offiziere und dem Seitengewehr und Säbel ganz verschwunden. Man kam auch nach und nach zur Einsicht, dass junge ledige Mannschaft für den Militärdienst ebensoviel taugten wie die Verheirateten. Deshalb bildete man gegen Ende des 17. Jahrhunderts in verschiedenen Etappen eine dritte Kategorie von Wehrpflichtigen, die sogenannten *Ausschüsse*. Aus der übrigen Mannschaft wurden auserlesene, junge Leute ausgezogen. Die sogenannten *4 Ausschussregimenter*, welche auf diese Weise zuerst gebildet worden waren, wurden bald vermehrt, so dass diese Mannschaften im Jahre 1721 eine Stärke von 9600 Mann erreichten, eingeteilt in vier deutsche, drei welsche und ein gemischtes Regiment. Die Vogtei Aarwangen hatte zu diesen Truppen im ganzen 80 Mann zu stellen. — Die alten sechs Auszügerregimenter blieben neben diesen *8 Ausschussregimentern* weiterbestehen, waren aber diesen gegenüber in ein Reserveverhältnis getreten.

* * *

Die Organisation war durch diese Neuschöpfung nicht einfacher geworden. Eine *Neuordnung wurde 1759/68* unter dem Einfluss des aus den Kriegen Friedrichs des Grossen heimkehrenden Generals Lentulus vorgenommen. An Stelle der alten Regimenter traten *21 Regimenter zu je 4 Bataillonen*, zu je vier Füsilierkompagnien. Aus den Füsiliern wurde pro Bataillon eine 5. Kompagnie, Gre-

nadiere, seit 1782 ausserdem noch eine sechste, Musketierkompagnie, ausgezogen. Daneben stellte der Grossteil der Regimente besondere Bataillonsjäger. 1786 erhielten die drei oberaargauischen Regimente die Namen der Kreise, aus denen sie sich hauptsächlich rekrutierten. Zum 5. *Regiment Aarburg* gehörte auch die sämtliche Mannschaft der Vogtei Aarwangen und zwar mit der Mannschaft aus den andern Ortschaften des Langetentales auf alle 4 Bataillone verteilt. Alarmplatz war die Allmend zu Langenthal und die Fahnen des dritten und vierten Bataillons wurden auch in der Kirche von Langenthal aufbewahrt. Das 6. *Regiment Burgdorf* rekrutierte sich aus diesem Amte, sowie aus den Ämtern Brandis, Landshut und den obern Teilen von Wangen. Das 7. *Regiment Wangen* war endlich aus den Mannschaften von Wangen, Bipp und Teilen von Trachselwald (dem Unteremmental) gebildet und hatte seine Alarmplätze in Wangen und Huttwil. Diese Organisation blieb bis 1798.

Die Anfänge einheitlicher Uniformierung der Infanterie gehen ins Ende des 17. Jahrhunderts zurück. Nach und nach wurde ein langer, grauer Rock mit roten Aufschlägen zur Ordonnanz. Seit 1757 tragen auch die deutschen Regimente einen blauen Rock mit roten Aufschlägen. Die früher eng anschliessenden Beinkleider wurden durch blaue Tuchhosen mit schwarzen Gamaschen ersetzt.

*

*

*

Wir haben bisher nur von der bernischen Infanterie gesprochen. Schon früh hatte Bern auch einen ordentlichen *Geschützpark*, dessen Mannschaft jedoch zuerst nur aus der Stadt, später auch aus der umliegenden Landschaft rekrutiert wurde. Erst 1768 wurde die 2. deutsche

Stückkompagnie aus dem Emmental, Ob- und Nid- u. Aargau rekrutiert. Seit 1782 hatten sodann die Bezirke der Infanterieregimenter Aarburg, Burgdorf, Wangen, Emmental, Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen 1 Artillerieregiment zu 12 Kompagnien zu stellen. Die Uniformierung war mit geringen Abweichungen diejenige der Infanterie.

Dagegen waren die drei Ämter willkommen zur Stellung der **Reiterei**. Diese ist immer ein wunder Punkt im bernischen Heere gewesen. Im 15. und 16. Jahrhundert hatte man hauptsächlich die Tvingherren des Aargau und die waadtländischen Barone dazu verpflichtet; je mehr man sich aber von den feudalen Verhältnissen des Mittelalters entfernte, desto mehr musste man die Mangelhaftigkeit dieser Rekrutierung einsehen. Um dem Übelstand abzuhelpen, wurden um die Mitte des 17. Jahrhunderts in einzelnen Ämtern *freiwillige Reiterkompagnien* gebildet, die sich bald einmal zur ständigen Organisation entwickelten. Die Leute wurden, wie das Fussvolk, auf die Ämter kontingentiert und die einzelnen Höfe und Mühlen zur Stellung der Mannschaft verpflichtet. Bipp stellte seit 1665 die 7., Aarwangen seit 1666 die 8. und Wangen seit 1665 die 9. Kompagnie zu je ungefähr 60 Mann. Aus diesen bepanzerten schweren Reitern entwickelten sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts die leichte Reiterei der Dragoner. Schon 1701^{14b)} wird aus den Reitern der drei Ämter eine neue Dragonerkompagnie ausgezogen und seit 1713 haben wir auch an Stelle der erstern Dragoner. Von den 17 Dragonerkompagnien, welche Bern 1725 hatte, stellten die drei Ämter deren vier. Die Kompagnien waren in zwei Regimenten zu 9 und 8 Kompagnien zusammengezogen; beide trugen rote Röcke, das erste mit gelben, das zweite mit schwarzen Aufschlägen. Auch hier hatte sich die Uniformierung nach und nach auf dem Wege der Freiwilligkeit gemacht.

Wangen stellte nun die 9. Kompagnie des I. Regiments mit 50 Mann und die 1. Kompagnie des II. Regiments mit 43 Mann, Aarwangen die 2. Kompagnie mit 62 Mann und Bipp die 8. Kompagnie des II. Regiments mit 57 Mann. Die Einteilung blieb bis 1798.

Die seit 1598 neu geordnete bernische Miliz hatte wenig Gelegenheit sich kriegerisch zu bewähren. Mari gnano hatte der eidgenössischen Grossmachtspolitik ein Ziel gesetzt und zu den Sonderinteressen der einzelnen Stände, die sich schon in jenem denkwürdigen Italienerzuge gezeigt hatten, kamen nun seit der Reformation noch die konfessionellen Streitigkeiten. So mussten sich die Milizen bloss noch an inneren Religions- und Bürgerkriegen beteiligen. Wenig Verlass war im Bauernkrieg auf die oberaargauische Miliz. Kaum, dass sich eine Handvoll Auszügler brauchen liess, dass Schloss Aarwangen gegen die Bauern zu decken. Im ersten Villmergenkrieg von 1656 haben sich weder der durch die grausame Unterdrückung des Bauernaufstandes bekannte General Sigmund von Erlach, noch die Miliz ausgezeichnet. Der schlechten Führung und der schlechten, kriegsunlustigen Stimmung im Volk hatte die Regierung die Niederlage zu verdanken. Am zweiten Villmergenkrieg des Jahres 1712 nahmen auch Oberaargauer teil. Der Landvogt von Aarwangen entrichtete noch längere Zeit an die Hinterlassenen zweier Gefallener Pensionen. Auch 1798 wurden die Regimenter Wangen und Aarburg aufgeboden. Zwei Bataillone des erstern stunden in der 3. Division des Obersten von Büren bei Solothurn, ohne sich indessen Lorbeeren zu holen, ebenso ein Bataillon des Regiments Aarburg. Das andere befand sich bei der Seeländerdivision.

*

*

*

Die Wehrpflicht der bernischen Untertanen bestund aber nicht bloss in der Verpflichtung zur Dienstleistung; die Gemeinden hatten auch für den Sold und die Verpflegung der ausgezogenen Kontingente zu sorgen. Solange keine Heeresorganisation bestund, hatte die Regierung mit der Durchführung dieses Grundsatzes ihre liebe Not. So musste der Rat vor der Belagerung von Murten auch die von Langenthal und Bipp ermahnen, ihren Leuten nach Murten Speise und Geld zu schicken und am 22. April 1476 erging der Notschrei an alle Städte und Länder: „Wir haben üch us unsern schriffthen zu erkennen geben, Ein zal lüten, so ir dann von üch gen Murten sollten schicken und die mitt spiß und gelt für dry manot versorgen, damitt wir unser Statt Murten und dadurch ender unnser lannd unverwüst mochten behalten. Das ist nu durch üch völlenklich nitt beschechen, sunder so mangellt uch an der zal, so sind ouch die andern mitt spisen noch geltt versehen, das uns vast hoch an üch bekumbert . . .“¹⁵⁾ Die Verpflichtung scheint sich nach und nach auf die Lieferung des Soldes, Reisgeld, beschränkt zu haben und 1586 wurde verordnungsmässig festgelegt, dass die Gemeinden dieses Reisgeld beständig bereithalten sollten, 18 Kronen für einen Auszüger für drei Monate berechnet. Die Verwaltung dieser Gelder in den Gemeinden zeitigte Übelstände; oft wurden sie für andere Zwecke verbraucht oder ausgeliehen und Bussen gegen zuwiderhandelnde verantwortliche Personen finden sich auch in den Bussenrödeln von Aarwangen nicht selten.¹⁶⁾ Das Reisgeld wurde deshalb noch vor dem Bauernkrieg auf die Landvogteischlösser verbracht und die Forderung desselben bildete eines der Hauptpostulate der Bauern, welche im Frühling 1653 das Schloss Aarwangen belagerten. War ein Teil des Geldes in einem Feldzuge verbraucht, so musste es ergänzt werden. Folgende Notizen über die Kilchhøre

Aarwangen mit Graben, welche für 44 Mann das Reisgeld zu entrichten hatte, mögen diesen Geldverkehr illustrieren :

„Erstlich so ist von dem alten Reißgeld in den Unruhen ao 1656 — die Blamage des ersten Villmergenkrieges, den man gerne als blosser Unruhen titulierte, ist gemeint — noch übrig verbliben und allhie in Bern liegt 300 Kr. 2 Btz. 2 Krtz.

Den 3. April 1659 ist M. H. Ratsherrn Sultzer geliefert worden von Arwangen 132 Kr., 18 Btz., im Graben 47 Kr., Bannwyl 23 Kr. 19 Btz. Item den 3. Februarii 1663 lieferten M. H. Burkart von Erlach die Usgeschossnen obiger dreier Örteren, namens Ulli Gerber, der Weibel von Arwangen, ußem Graben Jaggli Obrist und von Bannwyl Hans Fählbar sammethaft 222 Kr., 15 Btz. 2 Krtz.

Den 26. Januarii 1664 Mhh. den Committirten lieferten durch gedachten Weibel Gerber und Jakob Obrist die Kilchhöri sammethaft 66 Kr. Total 792 Kr. 5 Btz.“¹⁷⁾

Aarwangen hatte somit eine Summe von etwa 800 Kronen oder nach heutigem Geldwert etwas über 5000 Franken für den Kriegsfall bereitzuhalten. Für den ganzen Auszug von 12000 Mann sicherte sich die Regierung auf diese Weise einen ständigen Kriegsschatz von 200000 Kronen oder nach heutigem Geldwert von etwa 1¹/₂ Millionen Franken. Das Reisgeld wurde beibehalten, auch als Ende des 17. und im 18. Jahrhundert die Neuorganisationen eingeführt wurden; die alte Kontingentierung nach dem Auszug von 1628 blieb auch jetzt noch für die Verpflichtungen der Gemeinden massgebend.

* * *

Über die militärische Ausbildung der Mannschaft im 15. Jahrhundert ist nichts bekannt. Man scheint damals die Fähigkeit, mit Hieb- und Stichwaffen umgehen zu können, vorausgesetzt zu haben. Auch die Harnischschau des 16. Jahrhunderts hatte bloss den Zweck, die Ausrüstung der Leute zu prüfen und die Rödel zu ergänzen. Mit dem Überhandnehmen der Feuerwaffen wurde jedoch eine besondere Ausbildung notwendig. Diese bestund zu-

nächst bloss in freiwilligen Schiessübungen, welche die Regierung unterstützte, erst später in eigentlichen Trülmusterungen, welche die Trüllmeister unter der Oberleitung des Landmajors des Regiments an den Sonntagen nach der Predigt leiten sollten. Auch die Reiter wurden jährlich einige Male zu Übungen und Schiessagen herangezogen.

Über die Art und Weise, wie das Schiesswesen bei uns unterstützt wurde, geben die Amtsrechnungen da und dort Aufschluss: 1596/97 werden z. B. auf Befehl des Venners Anton von Graffenried, wohl des gewesenen aarwangischen Vogtes, den Schützen des Amtes M. gn. H. Ehrenfarbtuch zu einem Paar Hosen als Schiessgabe für das Schiessen zu Frybach — Freibach bei Gondiswil — verehrt und dafür 9 fl 13 β 4 δ ausgegeben. Die Stiftung von Beinkleidern in den Standesfarben war auch bei den Freischiessen der übrigen eidgenössischen Orte üblich. 1603/04 erhalten die Landschützen von Aarwangen „zwei Ellen Löntsch M. gn. H. Ehrenfarb“, später jährlich vier Ellen. Von 1617/18 an werden sie jährlich mit 19 Kronen bedacht, mit denen sie sich Schiessgaben ankaufen können. Nach dem Bauernkrieg wurde das Schiessen einige Jahre eingestellt. Die Regierung musste aber schon nach dem unglücklich verlaufenen Villmergenkrieg einsehen, dass das freiwillige Schiessen für die Miliz eine Notwendigkeit sei. Als auf Befehl M. g. H. die Schützen der drei Ämter Aarwangen, Bipp und Wangen den 16. März 1657 wieder zu schiessen beginnen, wird ihnen unter zweien Malen wieder 25 fl verabfolgt. Später erhalten die sechs Gerichte jährlich 60 fl für Schiessgaben.

In gleicher Weise wurden auch die freiwilligen Reiterkompagnien bedacht, welche am 12. Mai 1665 zum ersten Male vom Landvogt gemustert wurden. Anlässlich der Musterung am 8. November 1666 gibt ihnen der

Vogt Schiessgaben, welche er von Meister Rud. Renker dem Hutmacher von Bern erhandelt hat, drei Dutzend graue Hüte, 6 zu 30 Batzen, 12 zu 1 Krone (= 25 Batzen) und 12 zu 20 Batzen. Später ist die Gabendotation beim Schiessen der ungefähr 60 Mann starken Reiterkompagnie von Seite der Regierung 100 fr , für welchen Betrag Hüte und Wehren „aller Gattung Reiter-Rüstung, alß Gurt, Satteldecken, Zöum, Patrontäsch“ eingekauft und verteilt wurden. Die Schiessen dienten damit auch zur Einführung einer Uniformierung.

Die Ansicht des Schlosses Aarwangen von Kauw von 1671—77 zeigt eine Zielscheibe unten am nördlichen Brückenkopf. Man scheint demnach damals vom Zollhaus aus über die etwa 80 m breite Aare geschossen zu haben. Diese Schiessen wurden obligatorisch gemacht und in den Bussenrödeln von Wangen finden sich verschiedene Bussentenzen wegen Ausbleiben, trotzdem bei Eiden geboten war.

Die eidgenössischen Freischiessen, welche früher in grosser Blüte gestanden waren, hatten im 17. Jahrhundert aufgehört, wohl hauptsächlich wegen der Konfessionsstreitigkeiten und anderweitigen Rivalitäten, welche zwischen den einzelnen eidgenössischen Orten herrschten und welche den Gedanken der schweizerischen Einigkeit und Kraft, wie er sich in den alten Freischiessen dokumentiert hatte, nicht mehr zum Ausdruck bringen liessen. Dafür bürgerten sich neben den offiziellen militärischen Schiessen, die Freischiessen ein, welche auf dem Lande von Wirten veranstaltet wurden. Am 8. Oktober 1761 straft z. B. der Landvogt von Wangen den Badwirt Isak Gerber von Gutenberg, weil er ohne seine Erlaubnis und trotz seines Verbotes, aber mit Bewilligung des burgdorfischen Vogtes in Lotzwil, welcher hiezu nicht berechtigt sei, ein Freischiessen abgehalten hatte, mit der hohen Busse von 50 Kronen. Eine treffliche Illu-

stration dafür, wie sogar innerhalb eines Gebietes die einzelnen Herrschaftsberechtigten sich um ihre Kompetenzen stritten, zum Schaden der Rechtssicherheit der Untertanen!

* * *

Die Tätigkeit der Landvögte in militärischen Dingen richtete sich nach der Entwicklung des Heerwesens. In den früheren unsicheren Zeiten war der Landvogt in erster Linie dafür da, die Burg, an deren Besitz ja die Herrschaftsrechte geknüpft waren, zu hüten und er bezog auch später noch für die Burghut eine Entschädigung. Jeder bernische Staatsmann war Krieger, der bernische Schultheiss sollte ursprünglich von Amtes wegen im Felde den Oberbefehl führen und eines der wichtigsten Staatsämter, das Venneramt hatte ursprünglich eine rein militärische Bedeutung. Wir haben gesehen, dass viele von den Vögten von Aarwangen im Felde gekämpft und geblutet haben. Dies wurde im 17. Jahrhundert anders. Die höheren militärischen Kommandostellen wurden nun mit Burgern besetzt, welche vieljährige ausländische Dienste hinter sich hatten und diejenigen Landvögte, bei welchen dies nicht der Fall war, begnügten sich mit der Erledigung der Aufgabe eines Territorialoffiziers. Der Landvogt besorgte in seiner Vogtei die Harnischschau, besichtigte später die Gewehre und Ausrüstung, er führte die Mannschafts- oder Reisrödel und liess auf höheren Befehl das Aufgebot ergehen. Er sorgte auch dafür, dass die Gemeinden für ihre ins Feld ziehenden Auszüge das Reisgeld beständig bereithielten und dass die Hochwachten, welche die Mannschaften alarmieren sollten, unterhalten und bewacht wurden. Bei Besetzung der unteren Offizierschergen, der Hauptleute und Lieutnants, meistens mit Leuten aus dem Volk, hatte er mitzusprechen.

In gefährlichen Zeiten verlangte die Bewachung des Schlosses besondere Vorkehren, über welche die Amtsrechnungen da und dort Auskunft geben. Als 1588/89 Bern mit Frankreich gegen Savoyen zu Felde zog, und auch die Leute der Landvogtei Aarwangen mit dem Fähnli von Wangen abmarschiert waren, stellte der Vogt auf der Brücke Wachen auf und im September und Oktober 1619, als infolge der Bündnerwirren zwischen den katholischen und evangelischen Ständen die Spannung sich verstärkt hatte, nahm er während 16 Nächten sechs Mann ins Schloss, um zu wachen. Im Bauernkrieg 1653 und im Villmergerkrieg 1656 wurden dagegen eigentliche Garnisonen unter besonderen Hauptleuten ins Schloss gelegt. Vom Schlosse aus gingen in aufgeregten Zeiten Spione in die katholischen Länder Solothurn und Luzern. Im Herbst des Jahres 1619 schickte der Landvogt solche ins Solothurn- und Luzernbiet, einen bis in die Stadt Luzern, welcher dort in fünf Wirtshäusern und auch unterwegs sich erkundigt hatte. Das gleiche geschah im nächsten Jahre, als die Kriegsleute nach Bünden gezogen waren. Im „thurgöwischen Umwäsen“ des Jahres 1664 wurden Kl. Leibundgut und Ulli Steiner nach Luzern und in die Länder geschickt „zu erfahren in was für postur sy seyend, item auch nach Frauenfeld“.

Oft hatte man das eigene Land vor versprengten fremden Kriegsleuten zu schützen. 1577/78 z. B. werden „von der kriegslüthen wegen die Päß verhüetet“. 1588/89 berichtet der Vogt mit Eilboten nach Bern, dass „in diesen Kriegsläuffen etliche wolgerüste frömbde Kriegsknecht mitt angezündten Stricken (Lunthen) und anderen Weren eines tags gan Wynauw an die Ar kon und der Feer vonn Wolffwyll die selben stäts übergeführt“ habe. Der dreissigjährige Krieg kündete sich in Aarwangen unter anderem damit an, dass 1618 zwei Mansfeldische Lakeyen gefänglich eingebracht wurden, 1641/42 bringt

der Weibel von Aarwangen 6 fl Busse, die er „von drüen fürpaßirenden Soldaten, welche ein ander im Wirtshuß alhie geschlagen“ eingezogen hatte und 1648/49 musste der Vogt auf Befehl der Regierung Spähen ausschicken „zu erkundigung der jüngst ußgerißenen frantzösischen kriegs-völkeren.“

Auch Leute aus der Vogtei Aarwangen lokte der Kriegssold und die Regierung begünstigte oder verbot das Handgeldnehmen, je nach ihrer Stellung zu den kriegführenden Parteien. Mit strengen Strafen wurden solche belegt, welche sich in katholische Heere gegen Glaubensgenossen anwerben liessen. So liess der Rat auf den 4. Mai 1573 die sämtlichen Landrichter der Herrschaft Wangen — wohl auch von Aarwangen, da nur ein einheitliches Landgericht bestund — vor sich bescheiden und verfallte sie in eine Busse von 100 fl , weil sie es nicht über sich gebracht hatten, derartige Reisläufer an Leib und Leben zu strafen. Nach dem Gebot der Regierung hatten sie das Leben verwirkt.¹⁸⁾ Die scharfe Massregel ist übrigens einigermassen begreiflich, wenn wir bedenken, dass die Leute in den französischen Krieg gegen die Glaubensgenossen gedingt hatten und noch kein Jahr vergangen war, seit die Greuel der Bartolomäusnacht die protestantische Welt in Schrecken versetzt hatten. — Hans Stoller von Grindelwald „welcher wider Ir Gn. Mandat under einen frömbden Hauptmann zu Krieg dinget“ wurde 1641 in Aarwangen in Gefangenschaft gelegt und 1693/94 werden 16 Soldaten, welche verbotener Weise nach Holland Handgeld genommen hatten, vom Vogte nach Bern geschickt. Oft wird das verbotene Reisläufen mit Bussen bestraft. Dagegen wird 1658 Uli Büzberger von Bleienbach in die Kefi gebracht „wegen er soll under die Soldateska nath Italien — wohl in das der Republik Venedig bewilligte Regiment — gedingt haben und zurückgeblieben sein“.

Der besonderen Gunst der bernischen Vögte erfreuten sich die Spielleute, wohl nicht nur, weil sie in der Miliz gute Dienste leisteten, sondern auch, weil sie mit ihrem Spiel bei offiziellen Festlichkeiten, Aufritt und Huldigungen, unentbehrlich waren. So erhält ein Pfeifer Uli Reist seit 1627 eine jährliche Pension von 2, später von 4 fl und seit 1634 ein Trommelschlagler Salomon Engel das gleiche. Seit 1642 wird „zur Pflanzung junger Spiellüten“ jährlich einer Anzahl Trommler und Pfeifer Getreide verabfolgt und die neuen Spielleute erhielten auch etwa eine Steuer an ihren „Libereyrock“. Erst Ende des 17. Jahrhunderts kommen zu den Trommlern und Pfeifern die Trompeter, wie die andern Spielleute von den Vögten unterstützt. 1665/66 wird beispielsweise „dem jungen Trompeterli zu Langenthal, uß M. g. H. Bevelch abermalen entrichtet an Roggen 6 Mes“ und 1671/72 erhält Daniel Bützberger, der Trompeter von Langenthal, wohl das frühere Trompeterli, fronvästlich, d. h. vierteljährlich 5 fl . Ausserdem wird ihm für den Unterricht, den er Friedrich Leibundgut von Schoren in der Kunst erteilen soll, monatlich eine Krone verabfolgt.

Wir werden in unserem baugeschichtlichen Teile sehen, wie der Vogt von Aarwangen auch ein eigenes Schlosszeughaus zu unterhalten hatte und den Verteidigungszustand des Schlosses nach Möglichkeit durch fortifikatorische Verstärkungen zu verbessern suchte, wobei er allerdings in der Regel den Weisungen des Kriegsrates folgte. Auch von den Hochwachten auf dem Munberg und bei Madiswil wird an jener Stelle berichtet werden.

Quellen: Em. von Rodt, Gesch. des bern. Kriegswesens. Tillier, bern. Gesch. Pochon und Zesiger, Schweizer-Militär. Haller, Bern in seinen Ratsmanualen. Ochsenbein, Urk. von Murten etc. Leuenberger, Chronik des Amtes Bipp. Feierabend, z. Erg. an die eidg. Schützenfeste etc. — Die Ordonnanzenbücher im Staatsarchiv Bern. Die Amtsrechnungen von Aar-



Abb. 8. Hieronimus von Erlach,
Landvogt in Aarwangen 1707—1713.

wangen und Wangen, ebendort. — Herr A. Zesiger war so freundlich, mir bei Zusammenstellung des Materials im Staatsarchiv behüflich zu sein.

Anmerkungen: 1) Abgedr. in Em. von Rodt, Gesch. d. bern. Kriegsw. I Beil. A. S. 257. — 2) Bucher Regtsbuch I S. 539. St. A. Bern. — 3) Ibid. I S. 604 u. 609. — 4) Ibid. I S. 630. — 5) Ibid. I 675, Ochsenbein a. a. O. 548 ff. — 6) ibid. 131. — 7) ibid. 549. — 7a) RM 288/263. — 7b) RM 249/36. — 7c) RM 360/19. — 8) ibid. — 9) Bd. Kriegs- und Defensions-Anstalten Nr. 1 u. 2 St. A. Bern. — 10) ibid. Nr. 3 u. 5. — 11) ibid. Nr. 50 u. 49. — 12) ibid. Nr. 52 u. 51. — 13) Haller RM I 505. — 13a) RM 240/141 — 14) Ordonnanzenbuch Nr. 3. — 14a) Ein Teil der Burg Grünenberg scheint damals noch bewohnbar gewesen zu sein, wie aus folgenden Eintragungen in der A. R. Wangen 1655/56 hervorgeht: „denne so entrichtet ich uß befelch Herren Generalen von Erlachs dem Leutenant Bluntschi, alß Commandanten im Schloß Grünenberg an pfn. 8 \mathcal{E} . Den Zimmerlüten, Steinhauweren, Mureren und Schloßeren umb Arbeit so sy an obgemeltem Schloß angewendt, zalt anpf. 22 \mathcal{E} 8 β 4 d denne zweyen Wachtmeisternen, so die gantze Zyt in dißem Kriegswesen uff dem Schloß Grünenberg gewachtet für ire Müty geben anpfn. 14 \mathcal{E} 8 β “. Die Besetzung geschah anlässlich des Villmergenkriegs. — 14b) A. R. Wangen 101/02. — 15) Ochsenbein a. a. O. 139. — 16) Vgl. Bussenrödel bei den Amtsrechn. Aarw. — 17) Ord. Buch Nr. 3. — 18) RM 384/261.

6. Das Gerichtswesen. Der Landvogt als Gerichtsherr.

Bern war 1406 in den Besitz der landgräflichen Gewalt der Landgrafschaft Klein-Burgund gekommen, welche das heutige bernische Gebiet von Thun abwärts rechts der Aare bis Murgenthal umfasste. Die **hohe Gerichtsbarkeit** wurde hier nach der alt-deutschen Gerichtsverfassung durch Landgerichte verwaltet, und zwar waren es die vier nach ihren Hauptgerichts- oder Dingstätten benannten Landgerichte Konolfingen, Zollikofen, Ranflüh und Murgenthal. Wir haben oben gesehen, in welchem Masse die Vögte von Wangen und Aarwangen im Gebiete des alten *Landgerichts Murgenthal*, der neuen Grafschaft

Wangen, die hohe Gerichtsbarkeit ausüben konnten, der Landvogt von Aarwangen erst, nachdem ihm im 15. Jahrhundert die bezüglichlichen Kompetenzen eingeräumt worden waren. Auch die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen den beiden Vögten in bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit haben wir oben behandelt. Trotz dieser Ausscheidung hatte das alte Landgericht die alte Einheit bis zu einem gewissen Grade bewahrt, indem allerdings die Vögte die Voruntersuchungen in ihren Gebieten getrennt führten, die Verhandlungen aber vor dem gemeinsamen Landgericht stattfanden. Abgesehen von den Landrichtern wurde diese Einheit auch noch durch den Landschreiber dokumentiert, welcher die beiden Vogteien in einer Person versah. Auch die Vogtei Bipp hatte er später zu bedienen, obschon diese infolge ehemaliger Zugehörigkeit zum alten Landgericht Buchsgau ihr eigenes Landgericht hatte.

Die Tätigkeit des Landgerichts beschränkte sich schon damals auf die Beurteilung von Kriminalfällen, und den Landvögten von Wangen und Aarwangen kam nun die Aufgabe zu, als Untersuchungsrichter die Verhandlungen vorzubereiten. Das Landgericht war ursprünglich ein Volksgericht gewesen. Der Landgraf oder sein Stellvertreter hielt mit den aus der Zahl der Freien ernannten Landrichtern Gericht. Unter der bernischen Herrschaft sank die Bedeutung des Gerichts. Der bernische Rat begnügte sich später nicht mehr damit, den Landvögten für die Untersuchungen Weisungen erteilen, die Überweisung der Angeschuldigten vor das Landgericht vornehmen und das vom Landgericht gefällte Urteil bestätigen oder abändern zu können. Von einer Freiheit der Urteilsfällung konnte bereits nicht mehr gesprochen werden, als der Rat — wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben — die Landrichter unseres Landgerichts 1573 vor sich beschied, um sie zu büßen, weil sie nach

der Meinung des Rats falsche Urteile gefällt hatten, trotzdem die Richter sich damit entschuldigten, „daß sy in einfalt und kheiner anderen meynung söliche urtheilen ußgesprochen“. Sie hätten nach Ansicht des Rats diejenigen, welche gegen die Glaubensgenossen gedingt hatten, nach den vor etlichen Jahren erlassenen Verboten zum Tode verurteilen sollen. Auch für einen Peter Graggen, welcher sich der Blutschande schuldig gemacht hatte, und bloss ans Halseisen gestellt worden war, war die Strafe zu milde ausgefallen. Auch hier waren „die göttlichen Gsatz unnd miner gn. herr gepot“ nicht beachtet worden. (R. M. 384/261.) Bald ging der Rat so weit, den Landgerichten das Urteil überhaupt vorzuschreiben, so dass die Verhandlungen vor denselben zur leeren Förmlichkeit der Urteilsverkündung und Vollstreckung herabsank. Daraufhin deutet wohl auch die Phrase, die später angewendet wird: es wird „*auf Befehl und ergangen Urteil*“ hingerichtet. (A. R. Aarw. 1656/57.)

Die Untersuchung der Landvögte war eine summarische. Hie und da wurden Kundschaften in den einzelnen Orten aufgenommen, wobei die unteren Amtleute, die Weibel der niederen Gerichte, Beihilfe leisten mussten. Da, wo die niederen Gerichte nicht zu Bern gehörten, hatten in der Regel Freiweibel die Interessen der Regierung zu wahren. Im Gebiete des oberaargauischen Landgerichts waren zwei solche *Freiweibel*, derjenige von *Lotzwyl* für die burgdorfischen niederen Gerichte zu Lotzwyl und Thörigen, und derjenige von *Koppigen*, später von *Riedtwyl*, für das Gericht Koppigen, das solothurnische niedere Gericht im Wasseramt, solange dessen Blutgericht zu Bern gehörte, und das burgdorfische niedere Gericht zu Grasswyl. Diese Freiweibel führten dem Landvogt von Wangen, zu dessen Vogtei die hohen Gerichte dieser Gebiete gehörten, die Malefikanten, welche der hohen Gerichtsbarkeit verfallen waren, zu.

In Bern wie anderwärts spielte damals bei den Kriminaluntersuchungen die *Folter* die Hauptrolle. Geling es bei der erstmaligen Anwendung nicht, ein Geständnis herauszubekommen, so wurde die Folter wiederholt. Tage- ja wochenlang treffen wir die Pfäzer, Schinter, Wasenmeister oder wie man die Fachleute alle nannte, im Schloss, gewöhnlich von Aarau, Herzogenbuchsee, Burgdorf, in schwereren Fällen von Bern hergeholt, welche die Daumenschrauben und die Strecki um guten Lohn zu handhaben wussten. Die Strecki wurde milder und härter angewendet, je nachdem der Delinquent leer, oder mit 50, 100 oder 150 ℔ Steinen an den Füßen beschwert, aufgezogen wurde. Bei der Folterung waren der examinierende Landvogt, der Landschreiber, welcher die Urkunde aufnahm, ausserdem eine Anzahl geschworener Gerichtssässen, oft auch Predikanten zugegen, welche alle für ihre Beiwohnung mit Essen und Trinken reichlich entschädigt wurden. Verlieh die Folterung resultatlos, und konnte der Beweis nicht auf andere Weise gehörig geleistet werden, so wurde der Angeschuldigte ohne Entschädigung für die erlittene, oft bleibende schwere körperliche Schädigung entlassen. Die Sache musste, wie sich die Amtsrechnung von 1758 ausdrückt, „Gott und der Zeit anheimgestellt werden“.

A. R. Wangen 1629/30: Den 4. Decembris 1630 kham inn Verhaffung der hartnegckige böse bub Heini Lecken von Schenck Lucerner Herrschafft Inne zum anderen Mal an die Marter zuschlagen bezalt 4 ℔ (Sein Vergicht wird nach Bern getragen) Uß dero (des Rates resp. dessen Kriminalkommission) Bevelch inne nochmalen pynigen zu lassen gab ich uß 2 ℔ (Nachforschungen in Luzern und Solothurn) Über denselben Bricht examinirte ich inen unnd berichtet nochmalen Ir Gn, zalt 5 ℔ Die (d. h. der Rat, resp. dessen Kriminalkommission) bevolchend mir, nothwendige Marter an ime wenden zu lassen, gab deßhalben uß 2 ℔ Als er aber durch khein Mittel zur Bekhantnus zu bringen, bevolchend Ir Gn. entlich (!), inne mit Ruten schmeitzen, unnd uff ein Urphed deß Landts vereiden zu lassen, dem pfätzer abermalen zalt 2 ℔ (der Mann war 7 Wochen und drei Tage in Untersuchungshaft).

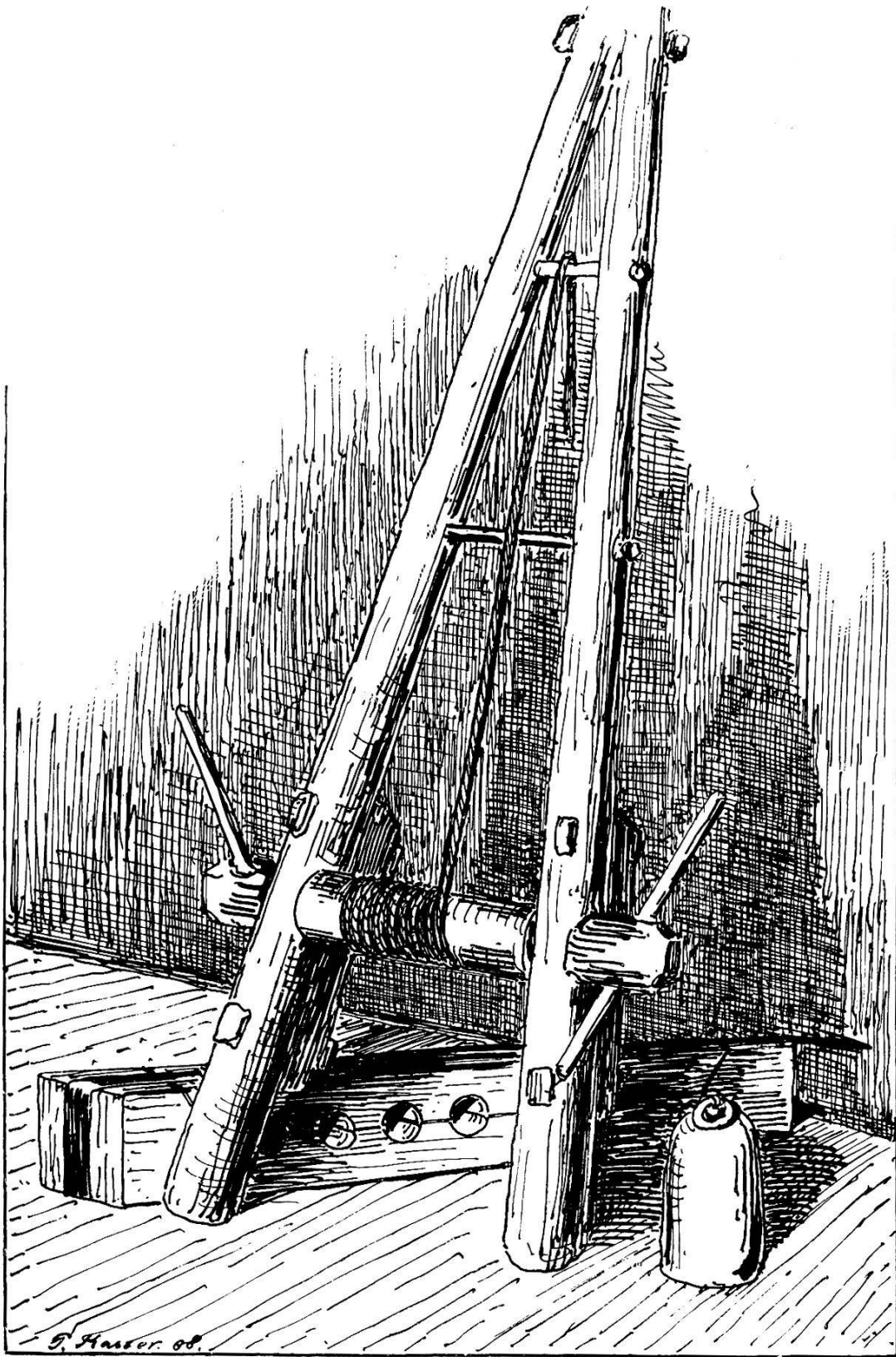


Abb. 9. **Strecki aus dem Schlosse Erlach**
(im historischen Museum in Bern).
Streckistein und Stock aus dem Schlosse Aarwangen.

Das Protokoll der stattgefundenen Folterung, oder wie der schönere Ausdruck lautete, Examinierung, das sog. Vergicht, wurde durch Eilbrief dem Rat in Bern mitgeteilt, welcher weitere Folterungen anordnete, oft auch besondere Fachleute, den Nachrichter von Bern, herschickte, oder aber die Untersuchung dadurch schloss, dass er den Angeschuldigten „vor Landgericht stellte“, d. h. dem Gerichte überwies, bei erfolgloser Untersuchung dieselbe aufhob. Dazu kamen nun mit der Zeit auch noch die Weisungen an das Landgericht betreffend die Verurteilung. Der Rat übte übrigens die Funktionen der Kriminaljustiz bald nicht mehr selber aus, sondern hatte hiefür eine eigene Kriminalkommission mit dem Alt-Schultheissen an der Spitze. Die Folter bewirkte, dass die Voruntersuchungen trotz des Verkehrs mit Bern schnell verliefen; selten trennten mehr als 30 Tage den Delinquenten von Freiheit und Tod, in den meisten Fällen dauerten die Voruntersuchungen nicht 20 Tage.

Das Landgericht hielt nach Bedürfnis *Landtage* ab, wobei die alten Dingstätten bald nicht mehr berücksichtigt wurden. Nur ausnahmsweise fanden die Landtage an andern Orten als an den beiden Landvogteisitzen Wangen und Aarwangen statt, zuerst wohl hauptsächlich in Wangen, dem ersten Sitze der bernischen hohen Gerichtsbarkeit, erst später in Aarwangen, welches erst 1568 ein eigenes Hochgericht erhielt. Noch 1565/66 wurden drei Verurteilte nach Wangen zur Exekution verbracht, deren Untersuchung vom Landvogt von Aarwangen geführt worden war. — Die Freiweibel und Weibel hatten den Landrichtern zu bieten. Der Landvogt, welcher für die Untersuchung zuständig gewesen war, führte am Landtag den Vorsitz. Der Landschreiber von Wangen, welcher als solcher auch die Landvogteien Wangen und Bipp besorgte, und dessen Stelle wegen der Sporteln und der unbeschränkten Amtsdauer gesucht

war, war Gerichtschreiber. Etwa 30 Landrichter bildeten mit diesen beiden das Landgericht. Die Landrichter waren von den Landvögten mit Bestätigung der Regierung aus den angesehenen Männern des Volkes, besonders den Gerichtsässen der niederen Gerichte, gewählt. Die Freiweibel nahmen auch an den Landtagen eine besondere Stellung ein. Der Freiweibel von Koppigen, später von Riedtwyl, oft auch derjenige von Lotzwyl traten als öffentliche Ankläger auf und wurden für ihre Klage besonders entschädigt. Sie werden auch etwa als Statthalter des Landvogts am Landtage genannt. Der Weibel von Wangen funktionierte als amtlicher Verteidiger des Delinquenten. Ausser diesen Amtleuten hatten die Weibel der niederen Gerichte in ihrer schwarz-roten Amtstracht, die Predikanten in ihrem Ornat, teilzunehmen. Es erfolgten dazu auch grössere militärische Aufgebote. So wurden am 25. Januar 1765, als Hans Georg Meyer von Gondiswyl und Durs Müller aus dem Thurgau wegen Einbruchdiebstählen gehängt wurden, der Trüllmeister von Aarwangen und 130 Mann für ihre Teilnahme am Landtag abgelöhnt. Die Landtage wurden unter freiem Himmel abgehalten, in Wangen auf dem freien Platz vor dem Schloss im Städtchen, in Aarwangen nach der Überlieferung bei der alten Schlosslinde.

Die Linde kann nach Ansicht von Fachmännern 400 Jahre alt sein und folgende Stellen mögen sich auf sie beziehen:

A. R. 1569/70. Denne hatt Hanns Ullmann unnd Heinrich Jüntzer den Zwyg im Hoff vor dem Schloß mit einer Eych yn gfasst, unnd zu dem uff sitzen grüestet, jeder 3 tag ghept zum tag uß tut 1 ℥ 7 β .

A. R. 1619/20. Hans Egger der Zimmermann macht einen neuen Lindenstul.

Aus Ulli Martis Chronik ad 1704: Den 27. Tag Aprilis am Montag Abend um 5 Uhr ist unsers Herrn Landvogt Thormanns „Laagey“, Durs genannt, sonst daheim zu Rumisberg, von der Jagd aus dem Längholz heimgekommen mit einer Buchse die zwei Rohr gehabt, und da er unter

die Linden gekommen, ist allda die welsche Kellermagd gesessen und andere mehr bey ihr. Da hat die Magd ihn ausgelacht, daß er nichts geschossen habe, da er dann gesagt, wenn sie nicht wolle schweigen, wolle er sie erschießen. Er nimmt sein Buchsen in die Hand und halt sie auf, und gehet also der Schuß alsbald ab. Und gehet ihr nahe bey dem Aug durch den Kopf, daß sie nicht ein Wort mehr geredet und also niedergefallen und hat noch ein wenig gelebt, bis in der Nacht um 11 Uhr. Da ist sie gestorben und hernach am Zinstag zu Aarwangen im Kirchhof begraben. Ist daheim gewesen zu Ifferten im Welschland. Er aber hat sich alsbald aus dem Staube gemacht; man hat ihn gesucht, aber nicht gefunden.

A. R. 1754. Den 14. August an Werkmeister Abraham Rickli von Wangen für Reparation der Schloß Graben-Stegen und Undermauerung des Lindenbanks laut Conto bezallt — 13 fl 8 ß 8 d .

A. R. 1766. 4. Juni 1766 zahlte dem Schreiner Glur in Roggwyl für die Bänk im Dorf und bei der Linden — 4 Kr. 2 Xr.

Auf den Plänen von 1816 und 1820 ist die Linde eingezeichnet.

Das Landgericht nahm auf dem Landstuhle Platz, welcher jeweilen extra gestellt und eingeschränkt wurde. Nach Beendigung der Verhandlungen, welche, nachdem einmal das Urteil von Bern aus diktiert wurde, in der Hauptsache bloss noch in der Anbringung der Klage durch den öffentlichen Ankläger, dem wiederholten Geständnis des Delinquenten, der Verteidigung, der formellen Urteilsfällung und Verkündigung bestunden, setzte sich der farbige Zug der Amtleute und der Predikanten, des Delinquenten und des Scharfrichters, begleitet vom Volke, nach dem *Richtplatz* in Bewegung, welcher sich in Wangen auf dem Galgenrain auf der Gemsberghöhe, in Aarwangen auf der etwa eine halbe Stunde vom Schlosse entfernten, zwischen Aarwangen, Bützberg und Langenthal gelegenen Galgenfeldhöhe befunden hat. Hier erhob sich das Hochgericht, hohe steinerne Säulen mit einem blechbeschlagenen Firstbalken verbunden. Dorthin wurde auch der Block verbracht, wenn der Delinquent mit dem Schwert, Pfahl, Rad und Brechen, wenn er mit dem Rad, Scheiterhaufen, Strohwellen und Feuer-

haken, wenn er mit dem Feuer gerichtet wurde. Hier waltete nun der Scharfrichter, welcher mit Geleitsmann und Gesellen von Bern her gekommen war, seines traurigen Amtes. Innerhalb der Mauerumfriedigung wurde dann auch der Gerichtete verscharrt, die Gehängten erst, nachdem sie oft monatelang zum eindringlichen Exempel zwischen Himmel und Erde geschwebt hatten.

A. R. 1764 und 1765. Am 15. *Januar 1765* wurden Hans Georg Meyer von Gondiswyl und Durs Müller aus dem Kanton Thurgau wegen verschiedener Diebstahle gehängt. „Nachdem Mghr. die Rächte laut Schreibens de 25. *April 1765* gnädigst gestattet, daß die an dem Hochgericht zu Aarwangen hangende zwey Körper verscharret werden dürffen, so habe dem Wasenmeister Hoz von Herzogenbuchsee für seine dißohrtige Verrichtung laut Conto zalt — 3 Kr. 15 bz.

Das Hochgericht von Aarwangen hat in den 250 Jahren seines Bestehens über 100 Hinrichtungen gedient. Im 16. Jahrhundert und im Anfang des 17. gehörten diese nicht zu den Seltenheiten. Man kannte damals in der Hauptsache nur drei Strafarten: Tod, Verbannung und Geldbusse. Die Freiheitsstrafe kam erst im 17. Jahrhundert auf, als die Regierung das Schallenwerk einrichtete, und die körperlichen Züchtigungsaplikationen waren eher polizeiliche Massregeln. Der Grossteil der Verurteilungen geschah auf Grund der auf der Folter abgepressten Geständnisse, und das Verfahren war um so unzuverlässiger, als der eigentlichen Urteilsfällung der Kriminalkommission nur mangelhafte Untersuchungsakten zur Grundlage dienten. Die Strafen waren äusserst strenge und die Kasuistik hatte sich besonders in der Erfindung verschiedener Todesstrafarten geltend gemacht. Ein allgemeines Strafgesetzbuch hatte Bern nicht. Die Verurteilungen erfolgten auf Grund kaiserlicher Rechte und das hatte zur Folge, dass tatsächlich die grausamen Strafen der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 angewendet wurden, wenn nicht ein bernisches Spezialgesetz, wie die Ehegerichtssatzung, bestimmte Nor-

men aufstellte. Nicht nur Mord und Todschlag gehörten zu den todeswürdigen Verbrechen, auch Kindsmord wurde mit Enthauptung bestraft, in vielen Fällen von Diebstahl wurde gehängt. Oft treffen wir auf Verbrennungen wegen unchristlichen Handlungen d. h. widernatürlicher Unzucht mit Tieren. Aus Furcht vor Missgeburten wurden die betreffenden Tiere mitverbrannt oder vergraben. 1629/30 wurde in Wangen Hans Kopff von Lotzwyl zum Tode durch Enthauptung verurteilt, weil er seinen Stiefvater geschlagen hatte, allerdings dann begnadigt, weil Mutter und Stiefvater „dieses Unheils ein Ursach“ gewesen seien. 1578/79 wurde in Aarwangen Margaretha Roth gehängt, weil sie sich mit ihrem Tochtermann vergangen hatte; der Tochtermann Hans Bannwart hatte sich ins Luzernbiet flüchten können. 1632/33 wurde Anna Affeltrang wegen begangener Üppigkeiten mit Ruten ausgeschmeizt und ausgewiesen. Als sie im gleichen Jahre wieder aufgegriffen wird, wird sie enthauptet. Die schwersten Arten der Todesstrafe waren das Verbrennen und Rädern. Im letztern Falle wurden dem Delinquenten mit einer Eisenstange die Glieder gebrochen und der Brustkorb eingestossen, der Körper aufs Rad geflochten und nachher oft noch verbrannt. Enthauptung galt als leichteste Art der Hinrichtung.

Zu den schlimmsten Auswüchsen der Kriminaljustiz gehören bekanntlich die *Hexenprozesse*. Bei uns war der Hexenglaube und die Verfolgung der Hexen besonders um die Wende des 16. Jahrhunderts zur wahren Epidemie geworden. Die Amtsrechnungen von Aarwangen berichten von etwa einem Dutzend solcher Hinrichtungen. 1574/75 werden zwei Unholdinnen enthauptet; am 29. Oktober 1591 Sara Wißlo, des Schumachers Weib von Bleienbach, wegen hexen gefangen gesetzt und dann verbrannt; am 24. August 1592 Agnes Mey und ihre Sohnesfrau Cæcilia von Madiswyl auf gleiche Weise hin-

gerichtet. In einem grösseren Prozess 1594/95 waren vier Frauen wegen Hexerei angeklagt; er endigte mit der Verbrennung der Ursel Stampach, während die übrigen drei mit fünfmaliger Folterung wegkamen. 1596/97 wurden der Ursula Herbst und Dorothea Büttiker durch sechsmalige Folterung ein Geständnis abgepresst und die beiden verbrannt; eine dritte, Andeli Born, hatte im Gefängnis Selbstmord verübt, und wurde durch den Henker unter dem Hochgericht begraben. Am 22. März 1614 wurde Margret Bützberger wegen Hexerei eingebracht und mehrere Male gefoltert. „Den 3. Aprilis hat sy sich mit Hilff des leidigen Satans selbs lyblos gemacht“, notiert Landvogt Joh. Rud. Steiger in seiner Amtsrechnung. Falsche Anzeigen und Denunziationen spielten bei diesen Prozessen eine grosse Rolle; ein grosser Teil der Verfolgungen geschah erst auf Denunziationen von Gefolterten hin. Rücksichtslos wurde die Folter angewendet, wenn die Besichtigung des Körpers der Angeschuldigten ein Muttermal zu Tage förderte, welches als Zeichen des Satans angesehen wurde. In Wangen und anderwärts hat dieser Aberglaube noch eine grössere Zahl von Opfern gefordert. Einzig im Jahre 1591 wurden dort sieben Hexen verbrannt und die alte Bärenwirtin von Langenthal entging nur nach dreimaliger Folterung, offenbar resultatloser Besichtigung und nachdem die Denunziantin auf dem Scheiterhaufen die Beschuldigung zurückgezogen hatte, dem sicheren Tode. Den damaligen Aufklärern des Volkes, den Predikanten, ist an diesen Hexenprozessen jedenfalls eine grosse Schuld beizumessen. Sie steuerten dem Aberglauben nicht, nahmen vielmehr an allen mit diesen Hinrichtungen verbundenen Gastereien teil. Noch im Jahre 1662 wurden zwei Hexen von Herzogenbuchsee verbrannt, weil die eine dem Schulmeister, die andere dem Pfarrer daselbst die Kühe verhext haben sollte. Die eine von ihnen,

Elsbeth Grieder (oder Frieder), kam aus dem Wochenbett von Bern, von ihrem Säugling weg auf den Scheiterhaufen.

Die aufklärenden Ideen und die Fortschritte der Zivilisation, welche mit dem *18. Jahrhundert* sich immer mehr geltend machten, haben auch auf die Kriminaljustiz des aristokratischen Bern ihre Wirkung ausgeübt. In Aarwangen fanden in diesem Jahrhundert bloss noch neun Hinrichtungen statt. Das helvetische peinliche Gesetzbuch liess die Todesstrafe nur noch in wenigen Ausnahmefällen zu. Die Periode der Reaktion liess aber den Galgen, welchen das Volk in den Revolutionsjahren zerstört hatte, 1806 neu erstehen. Erst der Bundesverfassung von 1874 war es vorbehalten, die Todesstrafe, für unsern Kanton bleibend, abzuschaffen. Im 19. Jahrhundert haben in Aarwangen noch sechs Hinrichtungen stattgefunden. Der Prozess gegen den Fürsprecher und Dr. jur. Desgouttes in Langenthal, welcher seinen Schreiber Hämmeler getötet hatte und am 30. September 1817 hingerichtet wurde, hat wegen der besondern Verumständungen die Kriminalliteratur eingehend beschäftigt. Die letzten Hinrichtungen eines Lust- und eines Raubmörders fanden 1854 und 1856 statt.

Den Alt-Landvögten Tscharner und Frisching hat es die alt-bernische Regierung zu verdanken, dass sie in der Geschichte als eine der ersten Regierungen dasteht, welche durch den Erlass vom Jahre 1785 den Gebrauch der Folter sozusagen abschaffte. Auch in dieser Beziehung hatte sich übrigens schon seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ein merkbarer Fortschritt geltend gemacht.

Zur bessern Illustration des Gesagten lassen wir schliesslich einige Beispiele aus den Amtsrechnungen folgen, wobei wir allerdings darauf hinweisen, dass es sich nicht um die vollständige Darstellung von Kriminal-

prozeduren handelt, sondern um blosser Eintragung einzelner Rechnungsposten in die Amtsrechnungen:

„A. R. Aarwangen 1566/66. Denne allß mann mir 5 Gefangen, under wellichen drei zu Wangen gerichtet worden, gebracht, haben irer zwölf verzert zum Nachtmal 3 ℥ 12 β . zum Morgenbrot 3 ℥ 11 β . Und alls sy hingangen 18 β 8 d . — Denne als die Gefangnen nit wellen vergähen (gestehen), und der Weybell sich erkundigen müssen, auch mir argwönig Sachen vonn ine widergebracht, bemeltem Weybell von 1 $\frac{1}{2}$ Tag gäbenn 1 ℥ 10 β . — Denne hab ich die Gefangenn tümlen (Daumenschrauben ansetzen) lassenn, habenn die vier so darby gsin, verzert 1 ℥ 12 β . — Denne allß mir der Gefangnen einer außbrochen, gäbenn, im nachzujagenn 2 ℥ . — Denne allß ich gan Bernn brieff geschickt gebenn 3 ℥ . — Denne dem Wasenmeister zu Arouw zu reichen 1 ℥ . — Denne dem Wasenmeister geben von zwöyen Tagen 2 ℥ und von dem Gichtigen (Geständigen) 6 ℥ 2 β 80 d . — Denne haben die, so by dem voltern gsin, zumorgen, zabenn unnd zunacht verzern 3 ℥ . — Denne allß ich min G. H. berichtet unnd sy mir daruff den Nachrichter geschickt, dem Botten gäben 2 $\frac{1}{2}$ ℥ . — Denne allß sy der Nachrichter gefoltert, habenn die so darby gsin, verzern 2 ℥ 16 β . — Denne gäbenn die Landrichter zu besamlen 15 β . — Denne gäben Hannsenn dem nachrichter ir dry zu streckenn vonn jedem 6 ℥ thut 18 ℥ , denne sinem Gleytzmann 9 ℥ , denne dem Nachrichter umb Seyll. — Denne haben die, so die armen Lüth gan Wangen gefüren verzern 2 ℥ 16 β . — Denne iren vierenn, so die Übellthädter gan Wangen geführt gäbenn jedem 2 ℥ thut 8 ℥ . — Denen, so die Gefangnen hinweggeführt, unnd inen den Gefangnen ein Morgensuppen 15 β . — Denne das Wyb, so eines Übelthädters Schwester gsin, gan Bernn zu furrenn 6 ℥ . — Und allß sy zu Krauchtal übernacht gsin, habenn sy den Tag underwäg verzert 16 β . — Die drey so gerichtet wordenn, hann ich im Gefäncknuß ghan yeden 16 tag, der außbrochen ist 8 tag und die Frouwen 17 tag. —“

A. R. Aarwangen 1569/70. Durs Kopf von Madiswil hatte den Müller daselbst getötet, sich aber flüchten können. An drei Landtagen wurde die Sache behandelt und der Angeschuldigte nach erfolgtem Rechtsruf des Weibels von Aarwangen abgeurteilt. Darüber folgende Eintragungen:

„Item als Durs Kopff von Madißwyl den müller daselbs lyblos gmachet, han ich Valentin Ricklin gäben minen gn. Herren darumb schriftlich Bericht zebringen 4 ℥ . — So ist zu Madißwyl, alls ich die Kundschaft darumb uffgenommen, durch den Landschryber, Weybell und die so Kundschaft gredt verzert worden 6 ℥ 12 β . — Minen g. H. die Kundschaft

zu überschycken 3 \mathcal{E} . — Dem Freyweybell von Coppingen der Obern Grafschafft zu zweyen malen an das Landgericht zupietten unnd von dem klagen 7 \mathcal{E} 7 β . — Dem Weybell von Wangen von den Richtern uß der Grafschafft Wangen zu pietten 5 \mathcal{E} 5 β . — Dem Weybel von Arwangen den Richtern uß der selben Grafschafft ze pietten unnd für die Rüeff (Rechtsrüfe) 10 \mathcal{E} . — Denne alls man die ersten beid Landtag gehalten, ist daselbs durch den Vogt von Wangen, Lanndschryber, unnd mich, ouch beiden Fryweiblen, unnd den Weyblen gmeinlich uß allen Grichten beider Grafschafften verzert worden 18 \mathcal{E} 10 β . — Und zu Arwangen do man den letsten Landtag gehalten ist durch vorgedachte Amptlüt mit Zerung uffgangen 18 \mathcal{E} 14 β . — Dem Landschryber für sin Rydtlon ouch Kundschafften unnd der Urkhund ze schryben 14 \mathcal{E} .“

A. R. Aarwangen. 1571/72. Wolfgang Bachmann und Hans Wolf werden wegen „unchristlicher Mißhandlungen“, d. h. widernatürlicher Unzucht, hingerichtet. Über die Richtmäler wird berichtet:

„Darumb dann zuvor im Morgenbrott mit den Gefangenen, den Predicanten und Weiblen auch andern Personen ist uffgangen von 16 personen 6 \mathcal{E} 8 β . — Sonach wie die zwenn Gefangenen verurteilt und gericht gewesen, ist abermalen im Wirtshuß zu Arwangen durch die Landrichter, Prädicanten unnd Landweiblen uß allen drien Grafschafften uffgangen und verzertt 16 \mathcal{E} .“

Über einen merkwürdigen Zwischenfall bei einer Hinrichtung berichtet die A. R. Aarwangen 1583/84. Baltasar Blontschi war wegen Diebstahl eingebracht und vom Wasenmeister von Burgdorf erstmals gefolttert worden. Nachdem er ein Geständnis abgelegt, befahl der Rat von Bern ihn vor Landgericht zu stellen. Die Amtsrechnung berichtet:

„Wie mann über ime den ersten Lantag haltten sollen und gehalten, ist in Hans Gassers Huß mit dem Gefangnen, Predicantten, Weyblen und Fürsprechenn uffgangen an d 13 \mathcal{E} 6 β . — Alls ich us Bevelch miner gn. Herren Genanntten Blontschi für Landgricht zum erstenn gestellt und ein Landtgricht inne von wägen siner begangner Diebstallen zum strick verurtheilltt, er ouch bis zum Hochgricht durch den Nachrichter bracht, hatt er erst bim Hochgricht anzeiget, er hab (:leider:) villmallen unchristenlich gehandelt, vermeinende er sölle nit mitt dem Strick, Sonder nach sim verdiennen mit Fhür gericht unnd zu Äschen bröntt werden, darby ouch beharrett und (:sinem fürgeben nach:) gmeint, es werde an siner Selligkeit

versumpt, wo er mit dem Strick gericht; wie ich nun sin witem Vergicht (Geständnis), und sin begeren han Min. gn. Herren bericht, dem Botten die brief gan Bernn zetragen gebenn an *d* — 4 *g*. —“

Der Landvogt erhielt hierauf den Befehl den Blontschi nochmals „mit Marter ersuchen zu lassen“, nach dem Bekenntnis ihn abermals vor Landgericht zu stellen und wenn er auf dem Geständnis beharre, das Urteil zu vollstrecken. Dies geschah und aus den Ausgaben für die Leiter, 20 Wellen Stroh und 6 Fuder Scheiter ist ersichtlich, dass er wirklich verbrannt worden ist. Der Nachrichter erhielt für „ettlich mall ze folteren, für zächen Tag Rytton, den armen möntschen ze richten, für Strick, Hentschen (Handschuhe), die Richtmall“ 34 *fl*, der Gleitsmann 21 *fl*. Baltasar Blontschi hatte mit seinem zweiten Geständnis die Untersuchungshaft nur auf 36 Tage ausdehnen können. —

In den Ländern, in denen heute die Todesstrafe noch existiert, werden Frauen nur noch selten hingerichtet. Die alte Zeit kannte auch hierin kein Erbarmen. Die vielen Hinrichtungen von Hexen und Kindsmörderinnen bewirkten, dass die Zahl der Hinrichtungen von Frauen diejenige von Männern eher überstieg.

„A. R. Aarwangen 1656/57. Item für Elßbeth Bracher von Langenthal, welche wegen ihres schwangeren Leibs den 6. May gefänglich eingebracht, und wegen bekannter unterschiedlicher Ehbrüche, und lediger fählern, *uff Befelch undt ergangen Urthel*, den 26. Juny mit dem Schwert gerichtet worden. Nach dem sie 50 tag gefangen gewesen, und die Kindbettin uß under halten worden, hab Ich, lauth obigen Rödelins außgeben an pfn. thut 145 *g* 7 *ß* 8 *d*. — Angedeuter Elßbethen Wartherin, welche den 9. Juny hingekommen, undt ihr gantzen Kindtbettig, biß sie gerichtet worden, ihr, undt ihrem Kindt abewartet, 47 tag, hat genoßen in wäherender Zeit an Mahlzeiten 44, an Abendbrot 47.“

Ziemlich ausführlich berichtet die Amtsrechnung von Wangen über eine Prozedur gegen einen Uli Flükiger von Rütshelen, also im heutigen Amt Aarwangen. Da sie nicht nur für das zur Anwendung gelangende Inqui-

sitionssystem typisch, sondern auch als Zeitbild von Interesse ist, lassen wir sie hier noch folgen:

A. R. Wangen 1590. Uff den 1. September ist mir in Gefangenschafft von Lotzwyll khon, so mir der Fryweibell hatt zugeschickt, mitt namen Uli Flückhinger, unnd des von wegen, das er einem Landman von Rüttschellen, so des Tags Hochzytt zu Lotzwyll ghalten, dho im heim Rythen der Landman den Uli hinder ime uff das Roß genommen, in dem der gutt Landman so trumkhen gsin, uff dem Roß entschlaffen, dho der bemelt Uli dem Landman uß sinem Busen 20 Guldi gstolen, denen geben so inne übernacht verhüetten zu Lotzwyll unnd am Morgen zu dem anderen mallen, an die Ortt und End gfüertt, dho er das Geltt sölli verstossen haben, aber nie mer gefunden, denen geben wie gmelden ann pfn. 9 \mathcal{E} . — Denne dho man inne gexaminertt hatt, ist mitt den Gschwornen uffgangen annpf. 3 \mathcal{E} . — Daruff han ich syn Sach gan Bern geschickt, dem Weybell geben annpf. 5 \mathcal{E} — Denne so han ich inne uff Schriben miner gn. Herren widerum lassen examinieren. Ist mitt den Gschwornen uffgangen ann pf. 3 \mathcal{E} 10 β . — Denne so han ich den Wasenmeister schickhen reichen. Dem selbigen syn Blonung geben an pfn. 1 \mathcal{E} 6 β 8 d . — Item dem Waßenmeister syn Blonung geben annpf. 3 \mathcal{E} . — Uff das hatt man den bemelten Uli uff syn Vergicht hin gan Lotzwyll geschickt, dho dan der Fryweibell inne an die Ortt gfüertt, dho er sölli das Geltt verstossen haben, sind derhalben zwen Tag unnd ein Nachtt umhin zogen, ist mitt denselbigen dryen und dem Uli zu Lotzwyll unnd Hertzogenbuchsi uffgangen annpf. 9 \mathcal{E} 10 β . — Daruff ist er widerum gan Wangen bracht worden, unnd aber gexaminirt worden. Ist mitt den Amptlütten uffgangen annpf. 3 \mathcal{E} . — Dem Wasenmeister syn Blonung geben annpf. 3 \mathcal{E} . — Denne so ist an dem Landtag uffgangen mitt den Landrichteren, Predicantten, Fryweyblen, unnd anderen Amptlütten samptt denn Schifflütten annpf. 49 \mathcal{E} 15 β . — Des Nachrichters gleitzman geben annpf. 11 \mathcal{E} 10 β . — Dem Nachrichter geben, den Armen Knaben zu ertrenkhen annpf. 16 \mathcal{E} 10 β . — Dem wasenmeister geben, das er den Armen Knaben vergraben hat annpf. 1 \mathcal{E} . — Hatt Mall (Mahlzeiten) S 2. — Uff dem 2. September ist mir in gfangenschafft khommen von Lotzwyll, Maria Bracher wohnhafft zu Rüttschellen unnd das von wegen, das der vorge-melter Hingericht Uli Flückhinger sy angeben, das sy in inzogen habi unnd inne heissen stelen unnd was er abwegen gstolen habi, deßelbig heigi sy inne ghalten, unnd ouch verkoufft, zu dem, sy habe ime lernen stelenn, denen geben, so sy bracht hand ann pfn. 2 \mathcal{E} . — Denne so hab Ich zu Lotzwyll unnd Rüttschellen Kundschaft lassen uffnemen, ist uffgangen ann pfn. 2 \mathcal{E} 10 β . — Dem Weybell geben, das er Ir Sach gan Bernn tragen anpf. 5 \mathcal{E} hatt Mall 16. —

*

*

*

Wir haben oben gesehen, wie nach und nach die Kompetenzen der Landgerichte zugunsten der Zentralgewalt, d. h. der Regierung und deren Stellvertreter, der Landvögte, beschränkt wurde. Auch bezüglich der **niederer Gerichtsbarkeit** lässt sich die gleiche Entwicklung verfolgen. Zur Landvogtei Aarwangen gehörten die niederen Gerichte von *Aarwangen* mit Graben-Berken und Bannwil, von *Bleienbach*, *Madiswil* mit Leimiswil, *Melchnau* mit *Gondiswil* und Busswil, *Bützberg-Thunstetten*, sowie endlich das St. Urbanische niedere Gericht *Roggwil-Wynau*. Der Landvogt, als Nachfolger des alten Grundherrn hatte das Recht in den Sitzungen den Vorsitz zu führen, sein Stellvertreter war der Weibel.

In den Gerichten sassen ferner je 12 Richtsässen, die sich auf die verschiedenen Ortschaften der Sprengel, welche letztere mit einzelnen Ausnahmen den Umfang der heutigen Kirchgemeinden hatten, verteilten. Die Sitzungen fanden in den Wirtshäusern der Gerichtsorte statt, welche besondere Richtsstuben zur Verfügung hielten. So war z. B. auch die Richtsstube des niederen Gerichts von Aarwangen nicht im Schloss, sondern im Zollhaus. Der Landvogt besetzte und beeidigte das Gericht unmittelbar nach dem Aufzug, am Tage der Huldigung. Besondere Verhältnisse waren in den Gerichten Melchnau-Gondiswil, Roggwil-Wynau und [seit 1721 in Bützberg-Thunstetten. Gondiswil hatte ursprünglich sein eigenes Gericht gehabt, war dann aber mit Melchnau vereinigt worden. Nun fanden die Sitzungen abwechselnd an beiden Orten statt und sowohl Melchnau als auch Gondiswil hatten eigene Weibel. Der ältere führte bei Abwesenheit des Landvogts den Vorsitz. — St. Urban, welchem in Roggwil-Wynau die niedere Gerichtsbarkeit gehört hatte, machte später darauf nur noch Anspruch, wenn es sich um Kauffertigungen St. Urbanischer Lehengüter oder um Schuldbetreibungen handelte. Dann führte an Stelle

des Landvogts der St. Urbanische Ammann den Vorsitz, während sonst der Weibel den Landvogt vertrat. 8 Gerichtssäsen von Roggwil und 4 von Wynau bildeten das Gericht, dessen Sitzungen zweimal in Roggwil, einmal anstatt in Wynau an der alten Dingstätte Murgenthal stattfanden. — In Bützberg besammelte sich das Gericht Bützberg-Thunstetten unter dem Vorsitz des Landvogts oder des Weibels, sobald es in Sachen der hohen Obrigkeit, in Thunstetten unter dem herrschaftlichen Ammann, wenn es in den Kompetenzen der Herrschaft Thunstetten zu richten hatte. Wir haben bereits oben bemerkt, dass der Weibel als Planton funktionierte, wenn der Landvogt im Dorfgericht den Vorsitz führte.

Die niederen Gerichte waren früher nicht nur als Zivilgerichte erster Instanz, sondern auch als Frevelgerichte von Bedeutung gewesen, allerdings nur für geringfügige Fälle. In Zivilsachen ging dann die Appellation an den Landvogt und von diesem weiter an den Rat, später zuerst noch an die Appellationskammer, wobei allerdings die einzelnen Instanzen gewisse, nicht allzuhohe, inappellable Kompetenzen hatten. Der Umstand, dass der Landvogt, welcher als Vorsitzender in der ersten Instanz sass, zugleich Appellationsinstanz war, hatte zur Folge, dass die erste Instanz oft umgangen wurde und nach und nach ausser Übung kam, so dass sich die niederen Gerichte schliesslich mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, Homologation von Testamenten, Fertigungen und dergleichen begnügten. Auch die Frevelgerichtsbarkeit des niederen Gerichts wurde beschränkt, sowohl zugunsten des Landvogts, als auch dadurch, dass den, durch die Ehegerichtssatzung von 1529 eingeführten, aus sechs der „fürnehmsten, gottesfürchtigsten und ehrbarsten Personen“ gebildeten Chorgerichten der Kirchhören, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und Sittenpolizei übertragen wurde. Auch in diesen führte der Landvogt oder der

Weibel den Vorsitz, der Pfarrer das Aktuariat. Während der Landvogt früher oft in den niederen Gerichten auf den Dörfern amtiert hatte, überliess er später den Vorsitz meistens dem Weibel.

Tatsächlich war also der *Landvogt* nicht nur als Untersuchungsrichter und Vorsitzender des Landgerichts in Kriminalfällen, sondern auch als erstinstanzlicher Zivilrichter und als Einzelrichter in den meisten Frevelfällen, der wichtigste Faktor im alt-bernischen Gerichtsleben.

* * *

Werfen wir einen Blick auf die Verwaltung der *Strafjustiz in geringfügigen Sachen*. Auch sie bildet ja einen Masstab für die kulturelle Entwicklung eines Staatswesens.

Wir haben oben gesehen, dass es einzig dem Rat in Verbindung mit dem Landgericht zukam, Todesstrafen auszusprechen; auch die schweren Schellenwerkstrafen, welche eigentlich eine Milderung der Justiz in Kriminalfällen bedeuteten und erst im 17. Jahrhundert eingeführt wurden, pflegte der Rat zu verfügen. Den niederen Gerichten, insbesondere dem Landvogt als Einzelrichter, blieb die Kompetenz, geringere Freiheitsstrafen, Körperstrafen, Ehrenstrafen und insbesondere Geldbussen zu verhängen. Mit den Körperstrafen war besonders die Verweisung mit dem Eid von Stadt und Land verbunden.

Geringere Freiheitsstrafen wurden nicht allzuhäufig angewendet. Leute, welche die ausgesprochenen Geldbussen nicht bezahlen konnten, wurden in den Turm gesteckt. Dort finden wir auch Mädchen, ihren ersten Fehltritt mit 10, den zweiten mit 20 Tagen büssend, während der Schwängerer sich mit einer Busse von 10 fl befreien konnte. Oft macht der Säugling die Haft in der, wie wir später sehen werden, lichtlosen Zelle mit.

A. R. Wangen. 1731. Den 20. Nov.: ist wegen eines ledigen fehlers zur Abbüßung allhero kommen Anna Müller von Seon sambt seinem Kind — so d. 25. do. in der Gefangenschaft gestorben, zahlt dem Tischmacher für ein Todtenbäumli 16 β , dem Totengräber 10 β 8 d . Für das Kind 5 Tag 2 \mathcal{G} 10 β . Für die Mutter, weilen sie erkranket für 16 Tag à 10 β 8 \mathcal{G} thut 11 \mathcal{G} 16 β 8 d .

Die *Körperstrafen* waren verschiedener Art. Das Ausschmeizen durch den Wasenmeister, in späterer Zeit das „Rutenstreichen“ oder der Staupenschlag durch die Profosen waren die beliebtesten Formen, wobei die Exekution im Schlosse auf der Schmeizbank, oder auf den Strassen unter Mitwirkung eines Trommlers öffentlich geschah. Zigeunern wurde ein Ohr oder doch das Ohrläppchen abgehauen, herumschweifenden Dirnen die Haare geschoren. Um die Leute beim Rückfall wiederzuerkennen, wurden sie mit einem Brandzeichen auf der Stirne gezeichnet, bevor man sie auf die Grenzen führte. Das 18. Jahrhundert war das Zeitalter der Prügelstrafe.

Als *Ehrenstrafen* war von altersher der Halseisenstock oder Pranger in Gebrauch. Der Delinquent wurde für bestimmte Zeit an den Pranger gestellt, welcher sich am belebtesten Platze des Ortes befand. Später wurde er durch die Trülle ersetzt, einen runden, um einen vertikalen Wendelbaum drehbaren Käfig, in welchem der Verurteilte dem Spott preisgegeben wurde. In Aarwangen befand sie sich auf dem Dorfplatz beim Wilden Mann; sie brannte 1738 mit dem Wirtshaus ab. Hieher gehört wohl auch das entschlagen, das öffentlich Abbitte leisten in der Kirche, mit Kniefall und Küssen des Bodens verbunden, eine Strafe, welche besonders die Chorgerichte aufzuerlegen pflegten. Daneben pflegte man noch Spezialitäten, so z. B. das Herumführen von Dirnen mit einer grossen hölzernen Geige. Eine solche lässt z. B. im Januar 1761 der Landvogt von Wangen durch den Tischmacher und Schlosser anfertigen „denen lasterhaften

Gefangenen darmit Schand anzuthun“, und im folgenden Jahre werden des Tischmachers Käfers von Ochlenberg „zwey Maydlin“, weil sie im Amt verdächtig herumgestrichen, bereits „mit der Gygen im Stättlin herumgeführt“. Zur Vervollständigung unseres Kulturbildes seien einige weitere Eintragungen aus den Amtsrechnungen von Aarwangen angeführt:

1571/72. Elsbeth Bürgi aus Baden „ein gmein Metz“ ist drei Tage in Gefangenschaft.

1573/75. „Fünf stark argwönig Bettelbuben“ werden mit Ruten ausgestrichen.

1579/80. Zweien argwönigen Weibern, welche bei Landstreichen aufgegriffen wurden, werden Löcher durch die Ohren gebrannt.

1581/82. Peter Meyer von Äschi aus Zürich wird wegen Gotteslästerung mit dem Eid des Landes verwiesen.

1626/27. „Verena Werdtmüller ist von bösen Verdachts wegen den 12. Morgen gfenklich zugezogenn, wyl sy aber Ire Unschuld an der Marter erhaltenn, ist sy den 27. obstadt uß Bevelch M. gn. Hr. unnd Oberen mit dem Eydt von Statt und landt verwisen, hat derwylen genoßen An Male-
renn 30, Abenbroth 15.“

1628/29. Hans Wyß wegen Diebstahls mit Ruten ausgeschmeizt und mit dem Eid verwiesen.

1641. Am 28. September 1641 werden von „der Landjegi“ zwei junge starke frömbde Man und Weybspersonen zugebracht. „Ein Theill mit Rutten schmeizen, die Buben aber torturiren lassen“.

1654/55. „Und die wylen deß Pfafen Magt zu Wolfwyll den costen nit volkomenlich zu bezalen gehabt ghon, musste ich dem Wasenmeister sye ußzuschmeitzen undt zu zeichnen bezalen an pfn. 4 g.“

1674/75. „Für andere in Gefangenschafft gesessene, theils Grichts-
theils Chorrichtl. sonderlich aber wegen verbotenen Tahacktrinckens, darinn erkhente unbemittelte persohnen, wirt Costen angerechnet, lauth Verzeichnuß an pfn. 37 g.“

1676/77. „Zwey Ampts-Profosen, welche ich krafft hoch-Obrigkeitlichen Befelchs de 28. 9^e. jüngsthin by verschinner großer Kelte in dem Ambt herumbgeschickt zu Beobachtung müßigen Bettelgesindts, habe ich einen Monat lang versoldet.“

1699/1700. „Den 16t. Jenner 1700 ist Conrad Geiser von Bleichenbach lauth hochobrikeitlichen Befehls außgeschmeizt, an die Stirne gezeichnet und vor ewig von Statt und Land bannisirt worden, wart in der Gefangenschafft enthalten 93 Tag. Thut an pfn. 47. 10.“

1704/05. „Item 23 Tag wegen Peter Zulligers So den hrn. Predik. von Madißwyl schandlich gschulten und ihm nicht wider entschlagen wollen, derowegen ich ihme auß befelch Mgh. in daß Schallenwerch schicken müssen 11 fl 10 β .“

1706/07. Babi Schneeberger, von seinem Germain geschwängert, wird mit dem Kind des Landes verwiesen.

1710/11. Elßbeth Frutig, welche ihr neugebornes Kind hinter den Laden bei der Brücke aussetzt, sich davon macht und ertappt wird, wird ins Schallenwerk geschickt.

1711/12. „16. Febr. Ist Uli Leib und Guth der Jung, So vorm Jahr außgebeutscht, widerumb frischer Dingen ertapt, und laut Mgh. Befehl sub 29. II. 1712 mit Ruthen außgestrichen, gezeichnet, und widerumb vor 6 Jahr in daß Schallenwerkh geführt worden.“

1713. „Madle Stuki von Münsingen, sambt ihrem Bastard, so denselben, dem h. Predicanten zu Madißwyl alß seinem Sohn zugehörendt zustellen wollen, nach etlich täglicher Gefangenschafft in Begleidt zweier Landt-Profosen, dem Oberen Chorgericht nacher Bern versendt.

Uli Laib und Guts sel. arm Weib von Melchnouw, welche ihren Nachbahren, zu unterscheidlichen mahlen die Kühe gemolchen vor 5 tag 2 fl 10 β .“

1720/21. Für zwo neuwe Geigen, die Schelmen abzustraffen.

1721/22. „Madle Plüß, vor den Wald, Ampts Arburg, so 40 Tag gefangen gewesen 23 fl . Mit Ruthen außgeschmeizt, dem Meister zalt 6 fl , dem Weibel 5 fl , dem Profoß und trummer 1 fl .

Dem Meister zwo heidenen außzuschmeitzen und zu schären zalt 8 fl . Dem Weibel, Profoßen und Trummer 6 fl . Dem Heyden Kind sein Zeug zu waschen 1 fl .“

1729/30. 14. IV. 1729. „Dem Ulli Jentzer von Melchnau für eine neue Trülle 6 fl 18 β 8 d . Dem Schlosser für das beschlecht und daß halßeißen an der Trüllen zalt 10 fl 6 β 8 d .“

1731. „Den 1. August 1731. Ludwig Rosenberger, Barbara Sacramento samt ihrer Mutter die noch zwey junge minderjährige Kinder bey sich hatten und als Zigyner oder Heyden mir zugeführt worden, sind nach Mgh. Ordnung dem Mann und zweyen Weibern jedem ein Ohrlaplin abgehauen und banisirt worden.“

1731/32. Einer 40jährigen Zigeunerin nach Mgh. Ordnung ein Ohr abschneiden lassen.

1734/35. „19. Mai 1734. Hanß Adam Keller, ein Krebs Dieb von Arnisee, welcher die Bäch zum Schloß gehörend hinder Gondisweil, bestohlen, so durch 2 Männer hieher geführt worden, Ihnen zalt 2 fl . — Denselben Trüllen zu lassen, dem Profoßen 1 fl . — Dem Trummer und Wächter 1 fl . — Für 7 tag Kefficosten 3 fl 10 β . — 17. Aug. 1735.

Zweyen Männern, so Hanß Meyer von Maschwanden, einen Krebsdieben gefänglich allhero geführt, zalt 2 fl . — 20. Aug. 1735 ist obiger Hanß Mayer, mit der Geigen im Dorf herum geführt worden, dem Profosen und Trummer zalt 1 fl 10 β 8 d .“

1741/42. „Den 23t. 8bris ist mir Joseph Balli, ein Lucerner Diebstahls wegen zugeführt worden, welchen ich morntigen Tags mit dem Trummer im Dorff herumbführen lassen, deswegen zalt Hans Ulli Gerber dem Trommer 10 β 8 d . Emanuel Egger dem Profos solchen auf die Gräntzen zu führen 1 fl .“

1742. „Den 2. 7bris ist mir Ulli Tanner ein Lehrer von Eriswyl, so zum zweyten mahl auf dem Kirchhoof zu Madißwyl öffentlich geprediget, zugeführt, und biß den 2t. dito inclusivé in der Gefangenschafft eingesperrt worden, für 29 tag gefangenschafft Kosten à 10 β th 14 fl 10 β .“

1743. „Den 22. Febr. ist mir von Jacob Großenbacher von Schaffhausen, der Johannes Knub von Burgdorff zugeführt, zuffolg Mrgh. der Råthen Befelch wacker abgeprügelt, und nacher Bern geführt worden; deßwegen zahlt, dem Melcher Sägißer ihne abzuprügeln 1 fl , ferners Ihme unnd Ullrich Sägißer selbigen nacher Bern zuführen jedem 4 fl th 8 fl . für des Knuben zehrgelt nacher Bern 1 fl 6 β 8 d und für 32 Tag Gefangenschafft-Kösten à 10 β thut zusammen 26 fl 6 β 8 d .“

1745. „Johannes Hugi der Schumacher von Roggwyl, so Versammlungen in seinem hauß abgehalten per 6 tag Gefangenschafft-Kösten à 10 β th. 3 fl .“

Des Profosen Tochter wegen doppeltem Fehler 20 tag abgedient.

1747. Catherine Lädermann von Madißwyl samt Ihrem Kind 11 Tag per 1 fl deß Tags thut 11 fl .

1750. „Hanß Leuwenberger von Madißwyl, weilen er das ganze Gricht daselbst gescholten 4 Tag gefangenschafft und 20 Schläg durch Profosen 2 fl .

Den 12. Juli dem Weibel von Bleichenbach samt 2 bewehrten Mann, weilen sie 2 frembde Dieben, so sie ob einem kleinen Diebstahl ertappt in I. Gn. Schloß geführt 4 fl . Jedem 5 Tag Gefangenschafft à 10 β = 5 fl . Auch jedem derselben durch die Harschiers abrüglen und auf die March führen lassen 3 fl .“

1757. „Den 21. Dec. bezalte ich dem allhiesigen Provosen, für der obigen Anna Burckhardin (welche man mir von Wynauw aus auff dem Bättelkarren zugeführt, mit dem angeführten Bericht, daß Sie sub praetextu Ihre Schwester lige zu Roggwyl Kindbetterin, so aber falsch gewesen, bey den häuseren gebättlet, und die allzulange finger zu haben in starkem Verdacht ist) 30 Brügel zu geben, und die haar abzuschneiden 1 fl 6 β 8 d .“

1758. Eine Roßdiebin wird ausgeschmeizt. „Dem Peter Egger, Wagner, so den jungen Alexander Zulauf bey der Exekution Seiner Mutter zu seiner hinkünftigen Wahrung, anstatt des Profosen, nachführen müssen, zallt“ . . dem Tambour Jacob Egger für seine Mühe das gewohnte. dito dem Weibel Samuel Egger.

Geldbussen und *Konfiskationen* hatten das Recht der Gerichtsbarkeit von jeher zu einer Finanzquelle gemacht. Auch in der bernischen Zeit behielten sie diesen Charakter bei und bildeten einen Teil des Einkommens des Landvogts und des Staates. Für die Höhe bildete sich eine Praxis aus, sie war aber natürlicherweise oft weniger von der Missetat der Untertanen, als vom Finanztalent des Landvogts abhängig. Konfiskationen wurden als Haupt- und Nebenstrafen ausgesprochen. Das Gut des zum Tode Verurteilten wurde konfisziert, ebenso dasjenige des Selbstmörders, welcher, nach dem Tode bestraft, unter dem Hochgericht verscharrt wurde. In beiden Fällen traf die Strafe die Hinterlassenen. Durch besondere Erlasse wurde die Konfiskation wegen Zugehörigkeit zur Sekte der Täufer, bei Übertritt zum Katholizismus, bei Wucher und bei Ausgeben nicht gangbarer Münze verfügt. Die Bussenrödel, welche als Beilage zu den Amtsrechnungen bei einzelnen derselben erhalten geblieben sind, bilden, wie die Eintragungen in die Rechnungen, ein wertvolles Material für die Kenntnis der Sitten und Anschauungen, sowie überhaupt des Kulturzustandes der Zeit, illustrativer, je nachdem der betreffende Vogt seine Rödel ausführlicher anlegte. Es seien hier einige Beispiele aufgeführt:

1585/86. Hans Vollenweider, der Müller von Aarwangen wird mit 20 fl Buße belegt, weil er „anfangs der großenn Kornnthury, groß Summen korn uffkoufft, sollicht uff den Fürkouff grüst unnd bachen und wider Miner gn. Herren verboth, und ettlich mall den frömbden Fürkhoufferen uffgeben“ und dieses so den Armen M. gn. h. Gebiets und der Amthyung Aarwangen „verseit“ habe.

Das Ausbleiben an gemeiner Landmusterung wird mit 10 fl bestraft.

1586/87. Andreas Käser erhält wegen Verkauf von Korn ins Luzernbiet 10 ₰ Buße.

1589/90. Niklaus Wellenberger in Morgenthall wird mit 20 ₰ bestraft, weil er den geschwornen Weinschetzern bösen bscheydt gegeben.

1596/97. Hans Dür von Arauw wegen Wucher 400 ₰.

1600/01. Von 5 unzüchtigen Personen zu Straff laut m. gn. h. Mandat 50 ₰.

Item habent ettliche Personen zu Arwangen ettlichs reysgält annerlaubt nus hingelichenn, unnd es nit angäntz zeigen cönden, die sindt uff schryben Miner gn. herrn gestrafft worden so ich ingenommen, thut an pfennigen 40 ₰.

1604/05. Erstlich erlegt mir der Ammann in Morgenthal zu buß wägenn er faltsch und nach Gonst geschetzt (dem Wirt den Wein) 40 ₰. — Ulli Amman zu Wynau gab mir von glichen Fhälers wagen 20 ₰. — Unerlaubtes Wirten und unerlaubtes Stieren verkaufen wird mit je 10 ₰ bestraft.

Wyther erlegt mir Heinrich Müller von Melchnau vermög eines M. gn. hrn. schrybens uß syner Schwiger Gut, so sich leider selbs entlybt An pfn. — 40 ₰.

1605/06. Item empfieng ich von Ulli Hertzogen dem schnyder zu Madiswyl wägen er yngestochne Hosen gemacht . . . 10 ₰.

Bendicht Bützberger, Jost Bösinger, Bendicht Huber der Jung, sind an der großen Dietwyler Kilbi gsin, hatt mir ein Jeder zu buß erlegt 10 ₰.

Denne hat er (Rud. Büzberger) einem frömbden Mässerschmied syn whar unerlaupt unnd eigens Gewalts pfandtwys abgetrungen, darumb entricht er mir zu straff . . . 20 ₰.

1606/07. Uli Seyler, als man von Kilchen und Pfrundhüseren red hielt, gab er zu Bscheid, er welte lieber an ein Wirtshuß dannen der Hüseren eins wellen helfen fhüren, und noch darzu Mr. gn. hrn. Amptlütthen einen, so inne hierumb strafft darüber getrotzet, entricht mir zu Buß, Ann pf. 20 ₰.

1607/08. Der Wirtt zu Arwangen und drei Gäste, weil sie an Ostern während der Predigt gezert. 40 ₰.

Hanß Oth vonn Rykenn, weil er den Gerichtseßen zu Roggwyl zugereth 10 ₰.

Hanns Gaßer von Wynouw fhur synem Nachparen muttwilligklich durch syn Khornacher, gab zu straff 10 ₰.

1608/09. Der Müller von Arwangen, und syne 4 Söhn, Hanns Thuppenthaler, Hanns unnd Claus lyb und gutt, vonn Melchnouw, Hans Andres, Lienhart Fallab, Hans und Ulli Kyburz vonn Roggwyl und Wynouw, erlegten mir von verbottner yngestochner Hosen wegen jeder

10 \mathcal{R} , Hanns und Petter Ammann aber samenthafft nur 11 \mathcal{R} 14 β 4 d , diewyl sy es armut halb nit gantz abzelegen vermögen.

1609. Daniel Burkartt von Basel zahlt 1600 \mathcal{R} wegen Wucher d. h. die von ihm ausgeliehene Summe.

1613/14. Petter Lyb unnd Gut der Müller von Aarwangen wegen Wucher 95 \mathcal{R} .

1614/15. Des ersten hab ich von den sechs Gmeinden dies Ampts wegen sy der Erschätze halb unerlaupt geheime Versammlungen ghalten, vermög schrybens, von jeder Gmeind 50 \mathcal{R} yngenommen.

Christen Schumacher und Urs Welti, wegen sy ettliche Erschatz verschlagen, zalten ein jeder 10 \mathcal{R} .

Hanns Sollberger hat hinder dem Wyn gemärtet, und ist monderst geruwen, darumb er mir vermög Mandats endtricht, Anpf. 20 \mathcal{R} .

Item, so habend mir diejånigen Schnyder so gefältete Hosen gemacht, auch die so sölche getragen, dero 14 sindt, ein jeder zur Straff bezalt 10 \mathcal{R} .

Konfiskationen wegen „Übernutz“ im Betrage von vielen 100 \mathcal{R} .

1617/18. Karren am Pffingstsonntag wird mit 10 \mathcal{R} bestraft.

1621. Michell Schär von Melchnauw soll, von wegen er fule abschetzige Roß in das Landt bracht Anpf. 10 \mathcal{R} .

1621/22. Desglychen zalten Hanns Jaggins seligenn Erben zu Wyßbach, das sy wider verpott ein Grebdt gehalten, thut anpfn. 50 \mathcal{R} .

1626/27. Item zalt mir der Doktor von Langenthall wegen einer zu Bützberg Im Wirtshuß begangener Unzucht 10 \mathcal{R} .

1628/29. Denne das Er (Durs Hertzog von Dünstetten) wider Ir gn. Ordnung Knecht und Megt zusammen Inn ein Gemach glosirt, uß corgrichtlicher Erkhantnus 10 \mathcal{R} .

Item zallt er wegen syns Suns wüeschten verpottnen yngestochnen Hosen wegen 10 \mathcal{R} .

1638/39. Hanns Uli Vollenweider hat sich an einem heiligen Tag, im wirtshuß wider die Corgrichtsatzung bewynet, darumb er mir zur Straff geben 10 \mathcal{R} .

1641/42. Von Emanuel Sägißer dem Schulmeister alhie, und des Weibels son von St. Urban Michel genannt ein Buß bezogen, da sy mir hinderrugks khundtschafft uffgenommen, und die gan Wilisouw tragen, dahar spån erwachsen thut 20 \mathcal{R} .

Ulli Hegis Frau, daß Sy wider des ußgangnen Mandats stets Kirsiwasser gebrönt und die Kirsien verthürt zalt zue Buß 10 \mathcal{R} .

So hat mir der Weibell alhie zugebracht, daß er von drüen fürpaßirenden Soldaten welche einander Im Wirtshuß alhie geschlagen, empfangen . . . 6 \mathcal{R} .

Herr Bartlome Im Thann, der Predicant zu Dunstetten hat den wirt zu Bützberg anlagt, alß habe er den wyn verfaltscht, so er aber nit er-
wahren mögen, da hat er mir zur Buß erlegt 10 ₰.

Verner zalt er mir, daß er gedachten wirt und Hanß Ulrich Geiser
synem Bystandt gescholten, von jeden 3 ₰.

Verner hat er gegen Andreß Fäß 3 Poti übersehen von jedem
3 ₰ buß.

Endlich hat er Bendicht Ryff gescholten, davon zalt er auch . . .
Buß 2 ₰.

Ulli Welchli hat wider Ir gn. Mandat Knecht und mägt zusammen
in ein gmach gelegt, daher hury entstanden, zalt mir zur Buß . . . 10 ₰.

Ulli Reist der Zollner hat über die bestimpte Zyth gewirtet, gab
mir deßwegen zur Buß 10 ₰.

Cunrad Born ufem hooff umb das er trunckner wyß, sein Puwren-
hoof verkauft, bürste ich (!) umb 10 ₰.

1645. Wylen Marti Jetzer von Arwangen, den Wächter daselbsten,
so die Tagwacht gehapt, in zornigem Muth angefallen und ihm drüberhin
gescholten, hab ich denselben gestrafft umb 9 ₰.

Der Schärer von Ober-Buchsiten zalte mir umb das derselbig by
Nacht und Näbel, im Zohlhus zu Aarwangen eins frömbden Predicanten
Frauw mit dem Wehr 2 Löcher in Kopff geschlagen, und hernach das-
selbig über sy zuckt, für die Buß 20 ₰, Wegen Scheltung 3 ₰.

Hievor bemelter Marti Knüchel, wylen derselbig mich an meinem
Thron taxirt, und angetastet, ist selbiger hernach uß Mgh. und oberen
Bevelch, durch etliche grichtsgeschworne versprüchet und erkent worden,
das er mich entschlachen, und deßwegen 14 ₰ buß entrichten solle, so er
auch gethan, und mir hiemit die Bus auch bezalt, thut 14 ₰.

Von einem ußländischen Keßler, welicher mit dem zolner alhie etwas
getuchels und ungelegenheit angefangen, hab ich empfangen 2 ₰.

Item daß er (Lädermann, Wirt in Madiswyl) wyn ehe undt bevor
derselbige geschetzt gsyn, unerloubt ußgeben, strafft ich ihne umb 10 ₰.

1704/05. Für die 3. Urkund etc.: So ich auß Bevelch Mgh. denn
Rhäten fällen lassen und ihnen zugeschickt, wegen Adam Zulligers von
Weißbach eines Ehemanns so schandlicher Weiß seine Germaine Maria
Zulliger geschwängert 30 ₰.

1774. Endtlich ward bezogen, die 7 jungen Leuthen von Niederbipp
solidarié auferlegte Buß, weilen selbige mit anderen, die es nachwerts
nicht mit Ihnen gehalten, den 24t Mertzen 1773 bey tiefster Nacht einen
Einfall in das Dorff Bannwyl gethan, dorten zum Schrecken der Einwoh-
neren ein fürchterliches Geschrey angestimmt und andre Nachtlernen
mit Polderen verüebet, auch den Leuthen in den häußern Mann und
Weibspersohnen schandlich zugrueffen, woraus endtlich mit den aufge-

brachten jungen Bannwylern eine Bataille, zwar zu großem Nachtheil der Bipperen, erfolget, in folg der Satzung fol 542 die erste vor Bueß und Leystung, weilien die meisten wenig haben, nach Angefangener Betreibung mit . . . 50 *g*.

Quellen: Die Amtsrechnungen von Aarwangen und Wangen; Regionensbuch von 1783, Ms. auf d. St.-A. Bern; Archivreg. d. Amtschreib. Aarw.; Stettler, bern. Staats- u. Rechtsgesch.; Zollinger, das Weistum von Murgenenthal in Zeitschr. XV p. 208 ff.; Zollinger, das Wasserrecht der Langeten p. 85 ff.; Tillier, bern. Gesch.; Geiser, d. Verf. d. a. Bern, Festschrift 1891; vgl. auch Schaffroth, Gesch. d. bern. Gefängniswesens.

7. Die anderweitige Verwaltung der Landvogtei.

Die alte Zeit kannte den Grundsatz der Gewaltentrennung nicht. Der Herrschaftsherr oder sein Vertreter, der Vogt, verwalteten neben der Gerichtsbarkeit auch die anderen Rechte, welche sich um die Gerichtsbarkeit gruppieren; er verfügte auch über die Polizeigewalt. Die Tätigkeit der bernischen Landvögte als Vertreter der niederen und hohen Gerichtsbarkeit in ihren polizeilichen Funktionen, lässt sich deshalb kaum ganz von derjenigen des Gerichtsherrn trennen und ein grosser Teil der im vorigen Kapitel erwähnten Körperstrafen sind eher polizeiliche Massnahmen. Viele Mühe verursachte die Armenpolizei. Um dem Überhandnehmen der Landstreicherei zu steuern, war 1575 verordnet worden, dass anmassende und zweideutige Bettler und Landstreicher mit Anwendung der Folter, des Halseisens, mit Rutenstreichung und Brandmarkung gemassregelt und auf die Grenze geführt werden sollten. Nach den Amtsrechnungen bezahlte der Landvogt von Aarwangen eine Menge derartiger Massregelungen „argwöhniger“ Bettler. Seit dem

16. Jahrhundert treffen wir auch immer wieder auf die Veranstaltung der sogenannten Landjegi, Treibjagden auf die Landstreicher, welche überall gleichzeitig vorgenommen wurden und auch fortgeführt wurden, nachdem durch die Bettlerordnungen von 1643 und 1690 einige Fortschritte erzielt worden waren. So wurde am 12. November 1733 Hans Wäber von Niederösch um 2 R gebüsst, „weilen er zu der verordneten Bättel Jägi seinen Schwäher, einen 80jährigen ganz unvermöglichen Mann, und nur mit einer Mistgabel geschickt“ hatte. Durch die Bettelordnungen wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die Gemeinden für ihre Armen sorgen sollten. Aus dieser Zeit stammt auch die Institution der Gemeindefrosen. Jede Gemeinde sollte einen solchen anstellen. Sie reichten nicht aus und um sie zu unterstützen, wurden für die Ämter Wangen und Aarwangen noch je zwei Amtsprofosen besoldet. Um „gegen selbigen destomehr Ansehen und Forcht zu erwecken“ liess man ihnen einen Rock in der gnädigen Herren Ehrenfarb machen.¹⁾ Die Profosen übernahmen bald einmal einen Teil der Arbeit der Pfätzer und Wasenmeister, indem sie nun die Prügelexekutionen durchführten.

Es ist erwähnenswert, dass die Regierung in der Praxis die Verpflichtung anerkannte, Leuten, welche in obrigkeitlichem Dienst, z. B. bei Brückenbauten, verunglückten, die Heilungskosten zu bezahlen. Am 24. Juli 1666 erhält z. B. Ulli Lienhart von Aarwangen „eine Stühr von dem in Ihr Gnaden Dienst bekommenen Bruch, von welchem er als alter Mann durch den Bruchschneider Ulli Engel in Aarwangen glücklich geheilt worden war.“ Die Hinterlassenen zweier bei Villmergen 1712 gefallener Soldaten, Hans Büzberger von Bleienbach und Ulli Leibundgut von Melchnau, erhalten noch lange nachher ihre Pension in Getreide oder Geld. Brandbeschädigte wurden mit einer Brandsteuer bedacht, welche für ein Haus

10—20 ₰ betrug. Am 27. Januar 1548 wurde z. B. „denen von Aarwangen an ir verbrunst“ 100 ₰ in Gold, 20 Mütt Dinkel und 10 Mütt Roggen gewährt.²⁾ Es verbrannten damals 15 Häuser. Als im Frühling 1739 das Zentrum des Dorfes, die Umgebung des Wilden Mann, abbrannte, erhielten Hans Ernst der Küfer, Jakob Ernst, Hans Ulrich Egger, Wirt zum Wilden Mann, Kaspar Eggers und Ulli Hofmeisters Witwe, sowie Jakob Steiner je 20 ₰, Em. Egger, der Schneider, Rudi Gerber und Hans Lienhard zusammen 40 ₰. Wie im übrigen die Armenpflege noch um die Wende des 19. Jahrhunderts gehandhabt wurde, wissen wir aus den Schriften Jeremias Gotthelfs. Folgende Notiz aus der Amtsrechnung von Aarwangen von 1771 lasse ich zur Illustration folgen:

„Sub 23^a. novembris langte durch Veranstaltung Ms. hhl. Oberherrn von Muralt von Thunstetten, auf der Bättelfuhr in hiesigem Dorf an, eine ganz unbekante, alte, sehr kranke, elende Weibsperson, mit zimmlicher Verwirrung im Geist, und nicht im Stand einichen Bericht von Ihr selbst zu geben, obschon Sie Herr Pfarrer auf mein Ersuchen zu examiniren tentiert hat; ich ordnete diekehr im Dorf bis auf weitere Entschließung, allein wie es aus dem Conto scheinete, verstarb sie den 26 st. in einem stall; da nun ungezweifelte attributa, einer Catholischen Person auf ihre gefunden worden, so ließe ich, wie man mich versicheret, daß oft hier geübt worden, den Herren Prelaten von St. Urban befragen, ob er sie zu Beerdigung wolle abholen laßen, auch morndrigen Tags geschehen, worzu den Weibel beorderet, den Leichnahm zu übergeben, und wohl zu achten, daß nicht etwan die geringste Ceremonie vorgehe, allein es kam nur ein Karrer mit einer Bännen. Als ich aber den Sub N° 18 beyliegenden Conto mitgegeben, welchen ich nit nur mit aller Strenge, sondern mit Anwendung meiner Authorität, so gering moderirt, wie er ist, so brachte ihne der Herr Canzler nach etlichen Tagen zurück mit höflicher Entschuldigung, daß der Herr Prelat hierinn nur als ein Geistlicher und nicht als ein Beamteter agiert, folglicheiniche Kösten, als die zu St. Urban selbstengefallen, folgliche nicht einmahl den Sarg zu bezahlen gedenke, worauf ich nichts weiters zu thun gewußt, als den ungedultigen armen Ansprecheren diesen Conto zu bezahlen — 4 Kr. 22 Btz. 2 Krtz.“

Dieser Akt rührender Toleranz gegenüber der katholischen Unbekannten war wohl kein uneigennütziger ge-

wesen. — Die Regierung hatte ihre Stellung der *Religion* gegenüber seit der Reformation wesentlich geändert. Früher hatte sie gerne auch der Geistlichkeit gegenüber ihre Oberherrschaft gezeigt und hie und da die Landleute gegenüber derselben in Schutz genommen. Schon vor der Reformation hatte sie ein Aufsichtsrecht über die Kirche in Anspruch genommen. Jetzt waren die Kirchen in ihren Händen, die Geistlichen von der Regierung eingesetzt und diese schrieb die Religion vor. Ungehorsam gegenüber der Kirche bedeutete Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit. Mit ihren katholischen Nachbarn von Freiburg, Solothurn und Luzern suchte allerdings die Regierung in friedlichen Zeiten auszukommen, so gut es ging; ihrem Mitherrn von St. Urban und der Kirche von Grossdietwil stiftete sie sogar anlässlich der Beilegung einer „Spähnikeit“ 1664 Wappenscheiben. Sonst aber wachte sie eifrig darüber, dass die Untertanen von katholischem Einflusse ferngehalten wurden. Der Besuch der Kilbi im luzernischen Grossdietwil wurde beispielsweise immer wieder mit Bussen geahndet. Der Übertritt zum Katholizismus zog, auch wenn derselbe ausser Landes geschah, den Verlust des Vermögens nach sich. Nicht selten wurden Erbschaften, welche solchen Leuten anfielen, zum Staatsgut gezogen.

Aarw. A. R. 1692/93. Uli Fäß im Gricht Aarwangen hat im Elsas Religion geendert; derdtwegen seine Mittel Mgh. rechtlich zu bekent und durch Hanß Fäß desselben Bruder in einem Gültbrieff versichert worden, belaffen sich nach Abzug der Berechtigungs Cösten auf 60 Kr. — Davon Mgh. Antheil thut 40 Kr. Ist anpfn. 133 ₰ . (Die andern 20 Kronen nahm der Landvogt).

Vermog Befelchs Mgh. vom 23. 9bris nechsthin sind des in Niderland sich aufhaltenden und von unser wahren Religion zum Pabstthumb gefallenn Hanß Gerber von Mumenthal Mittel zu Mghl. handen gezogen worden, belauffend für Mnghl. zwen Dritthel. So hier zu verrechnen stehet, anpfn. 387 ₰ . (193 $\frac{1}{2}$ ₰ nahm der Landvogt.)

Nicht schonender ging man mit den Sekten um und besonders gegen die Wiedertäufer, welche sich seit der

Reformation immer wieder bemerkbar machten, richteten sich eigentliche Verfolgungen. Im Gebiete der Landvogtei Aarwangen hatten sie sich besonders auf einzelnen Höfen bei Melchnau, in Busswil und Roggwil festgesetzt. Die Amtsrechnung von 1596/97 verrechnet Geld, welches der Landvogt „von den ungehorsamen töuffern empfangen“ habe. In den Ausgaben finden wir Auslagen, welche entstanden, als man „des alten schürli Wyb, Ulli Wälchlis frouw und Ludis Elsy“ gejagt und in Gefangenschaft gebracht habe. Ulli Wälchlis Frau wurde durch den Richter mit Ruten gestrichen. Auch die Täufer Abraham und Jörg Schärer, Hans und Peter Zingg auf dem Breitacker, Niklaus Zingg und einige Weiber zu Busswil kommen in Gefangenschaft. Abraham Schorer, Sara Christen und Barbel Meyer werden nach Bern geführt. Hab und Gut des Ulli Wälchli, Hans, Peter und Niklaus Zingg, sowie des Abraham und Jörg Schärer und deren Gespahnen wurde konfisziert. Venner von Graffenried, sowie Herr Rymann — wohl ein Geistlicher — begaben sich in die Landgemeinden, um mit ihnen der ungehorsamen Täufer wegen zu reden. Auch das Gut verstorbener Täufer wurde eingezogen. — Nach den Amtsrechnungen von Wangen wurde Peter Zingg aus dem Breitacker am 21. Januar 1630 durch den Freiweibel von Koppigen aus den hohen Gerichten im Solothurngebiet eingebracht, vor einen Landtag in Kriegstetten gestellt und mit dem Eid aus dem bernischen Gebiet gewiesen. Am 11. Februar des Jahres 1632 wird er in Wangen zum Strang verurteilt, zur Enthauptung begnadigt und hingerichtet. Der alte Täufer scheint trotz des Eides wieder ins bernische Gebiet zurückgekehrt und dafür bestraft worden zu sein. — Es gelang der Regierung nur mit grosser Mühe die Sekte zu unterdrücken und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts bilden die Täuferkonfiskationen noch eine beständige Finanz-

quelle. Noch 1660/61 notiert der Landvogt von Wangen in seiner Amtsrechnung :

„Melcher Spychiger ein Erztöüiffer hatt uff gebognen Knüwen syne faltsche Sect mit einem sollennischen Eyd abiuriert, hernach glychwol widerumb abtrünnig worden, verners das oberkeitlich Mandat übersächen und landtflüchtig worden, ist derohalben nach gethaner zuerkandtnuß synes hinderlaßnen Haab und Guts und Inventario, Ihr Gn. zu Ihrem Antheil worden annpfn. 100 R “.

Gegen die öffentliche Ordnung lehnten sich die Täufer hauptsächlich dadurch auf, dass sie sich weigerten, Militärdienst zu leisten. Sie haben schliesslich als Kolonen des Fürstbischofs von Basel im Jura bleibende Ansiedlungen gefunden und sind durch die Vereinigung mit dem alten Kanton Bern wieder bernische Bürger geworden.

Auch andere Separatisten wurden gemassregelt. So treffen wir 1742 den Ulli Tanner „ein Lehrer von Eriswyl, so zum zweyten mahl auf dem Kirchhoof zu Madiswyl öffentlich geprediget“, 29 Tage im Turm zu Aarwangen eingesperrt, und 1745 hatte Johannes Hugi, Schumacher von Roggwyl, „so Versammlungen in seinem Hauß abgehalten“, sechs Tage Gefangenschaft abzusitzen.

Im Chorgericht funktionierte der Pfarrer als Aktuar und konnte so auch auf die Verwaltung der Sittenpolizei seinen Einfluss geltend machen.

Dass es in der guten alten Zeit nicht besser um die Moral stand als heute, haben wir bereits aus den Bussenrödeln gesehen. Die dortigen Zitate seien durch zwei vermehrt :

A. R. Wangen 21. Martii 1726. Abraham Greub, Claus Leuw, Hanß Leuenberger, Ulli Flückiger, alle von Rohrbach, haben nächtlicherweil den sogenannten Würtzermelker Schumacher von Eriswyl, als er Kiltten gehen wolte gefaßt, und in ein Bruntrog gedunkt, und Ihne darinnen herumb gewelzt. Deswegen ein jeder gebüßt worden umb 2 Thaller.

Ibidem. Den 24. Febr. 1753 den Daniel Hellmüller von Langenthal von wegen, daß er auß Boßheit dem Jacob Geysler an der hinteren Gaß, nächtllicherwyl ein Pferd auß dem Stahl genommen, und darmit zu Kilt geritten gestrafft umb 6 ₰.

Die bernische Regierung bemühte sich im 17. Jahrhundert, das *Schulwesen* auch auf dem Lande zu verbessern, nachdem in den Städten überall bessere Schulen eingeführt worden waren. Einen Fortschritt bedeutete die Einführung der Schulordnung von 1676. Die Gemeinden mussten nun Schulmeister anstellen und bezahlen, deren Bestätigung durch Pfarrer und Amtleute die Regierung sich allerdings vorbehielt. Diejenigen, welche es vermochten, mussten Schulgeld bezahlen, für die andern wurde dieses aus dem Kirchengut entnommen; die Regierung gab etwa freiwillige Beiträge an Schulhausbauten. So erhielt Aarwangen 1650/51 eine Steuer von 50 ₰ an seinen Schulhausbau. Was man damals von einem Schulmeister verlangte, geht aus einer Stelle der Chronik des Schulmeisters Ulli Marti von Bannwil hervor. Dieser schreibt ad 1685:

Zur Herbstzyt haben die Gemeind Bannwyl ihren Schulmeister Hans Christen wieder entsetzt. Sind dermalen unser drey in die Wahl gekommen. Neben mir, Ulli Marti, auch Kaspar Koller von Wynau und Caspar Ammann von Roggwyl, des Schulmeisters Sohn von daselbst, haben also die drey mit einander müßen probiren vor dem Herrn Prädikanten zu Aarwangen den 13. Winmonat im obbemelten Jahr. Erstlich im Läsien die drey letzten Capitel der Apostelgeschichte, im Singen 3 Psalmen, der 45. und 94. und 48. Schryben: Prediger Salomon im 3. Cap.: Unterrichte den Knaben will er jung ist, so wird er nicht vergeßen, wenn er wird alt seyn — hernach den 14. dies ist mir, Ulli Marti, der Dienst wieder verheißten worden vom Junker Landvogt Tscharner. Ist damals Kilchmeyer zu Bannwyl Ulli Günther, Chorrichter Ulli Schaad, Bannwart Hans Jurt, der Küffer; Viersleute: David Müller und Jakob Roth.

Die alt-bernische Landschule hat später nur noch geringe Fortschritte gemacht. Die Schule, welche uns Jeremias Gotthelf für den Anfang des 19. Jahrhunderts schildert, beschäftigte sich immer noch in der Haupt-

sache mit dem Auswendiglernen von Psalmen und Katechismus. Als auch Bannwil 1689 sein neues Schulhaus erhielt, notierte Marti als Denkwürdigkeit in seiner Chronik, dass Ulli Günther, des Gerichtsässen Sohn, als erster aus dem Berner Katechismus darin „ufgseit“ habe.

Die Volks-Schule hatte allerdings den Zweck, das Volk zu bilden, aber nur soweit dies notwendig war, um fromme und damit gefügige Untertanen zu bekommen. Sprechend hiefür sind die Fragen und Antworten „Von dem Stand und Amt der Oberkeit“ im „Kurtzen Christlichen Unterricht auß Gottes Wort“, welchen die bernische Regierung 1619 herausgab. Auf die erste Frage „was haltest du von der Oberkeit“, hatte nach Art des Katechismus die Antwort zu erfolgen: „Ich halt, daß die Oberkeit ein Ordnung Gottes sey, vermög der Zeugnuß heiliger Schrift, Rom. 13, 3. Dann es kein Oberkeit ist ohne von Gott. Was aber für Oberkeiten sind, die sind von Gott verordnet. Darauß ich ferner schließe, daß ein Christ ein Oberer seyn, und das Oberkeitlich Amt mit gutem Gewissen verwalten möge“. Von dieser Voraussetzung ausgehend konnte logischerweise nichts anderes gefolgert werden als die Antwort auf die sechste Frage, nämlich, dass jeder Untertan der Obrigkeit „gebürliche Reverentz und Ehrerbietung“ schuldig sey, demnach auch „rechtmäßige Gehorsamkeit in allen ihren Gebotten und Verbotten“, „zum dritten, Zins und Zehnden, Steuer und Zoll, Matth. 22, 21. Geben dem Käyser, was des Käysers ist, Rom. 13, 67. Derhalben müßend ihr auch Steuer geben, dieweil sie Gottes Diener sind, die diesem mit Fleiß außwarten“ usw.³⁾

Einzelne Gemeinden scheinen das Obligatorium des Schulbesuchs strenge durchgeführt zu haben. So lesen wir z. B.:

A. R. Wangen 2. Juni 1762. Ist auf verleiden Er. Ehrbarkeit (Chorgericht) zu Langenthal Durs Geysler von daselbst incarceriert worden, weil er aus Ungehorsamb und Widerspenstigkeit seine Kinder nicht in die Schul und Unterweisung schicken wollen, wil er arm, so thut hier seine Azung 10 β .

Im übrigen musste sich die Schule mit den vorhandenen Mitteln behelfen. Die Regierung befahl und die Gemeinden hatten zu bezahlen, wobei sie sich allerdings auf das Notwendigste beschränkten. In Aarwangen bezog z. B. 1810 der Schulmeister folgendes Einkommen: 1. Die obere Behausung im Schulhaus mit einer Wohnstube, Nebenstübli, Kuchi und Grümpelgemach. 2. Jährlich 50 Kronen 20 Batzen nebst einem Trinkgeld nach Belieben. 3. einen Garten, eine Beunde in Mumenthal zu fünf Imi Hanfsamen anzusäen. Eine Rüti (ein Viertel) im Bahn. 4. Genug Brennholz zum Schulhaus geführt, wo es der Schulmeister in eigenen Kosten aufzusetzen und zu scheitern hatte.⁴⁾ —

Das *Gesundheitswesen* gab den Landvögten in Zeiten von Epidemien viel zu tun. Die Arzneikunde wurde besonders auf dem Lande noch in sehr primitiver Weise ausgeübt.

Die Zunft der Schärer und Chirurgen zählte zum Handwerk, und oft fanden sich darunter zweifelhafte Persönlichkeiten. 1626/27 wird z. B. der Doktor von Langenthal „wegen einer zu Büzberg im Wirtshuß begangenen Unzucht“ mit 10 fl Busse belegt und 1766/67 zahlt Chirurgus Dennler von Langenthal „weylen er den chirurge Mathys ab dem Seeberg an der versammelten Schärer-Zunft einen Mamelouc gescholten 4 fl 12 β 2 d “. Wir wissen nicht wie der Landvogt für diesen gewiss unkollegialischen Vorwurf auf die genaue Berechnung kam.^{4a)}

Arzt und Quacksalber unterschieden sich weniger durch Bildung als durch die Schranken, welche die Zünfte zogen. 1744 lesen wir z. B. in der A. R. Wangen:

Den 22^t dito ist Daniel Amßler von Biel, ein Artzt und sein Ehe-
weib, wegen verüebten Unfug und Trunkenheith 24 Stund eingesetzt wor-
den; bey seiner Looßlassung durch den Provosen abbrüglen lassen und
nachwerths auf den Gräntzen zu führen dem Provosen bezahlt 2 ₰ und
24 Stund Gefangenschafft für zwey Persohnen à 10 β thut 3 ₰ .

Die Kapuziner galten übrigens auch damals viel. 1649/50 wird Niklaus Affolter zu Riedtwil vom Landvogt
von Wangen mit 10 ₰ Busse belegt „umb daß er sich
in syner gehabten Krankheit, wider daß Gesatz Gottes
undt andern Ordnungen besägnen laßen“ und den 28. Ok-
tober 1757 „ist Ludwig Niderhäuser von Hinderdorff by
Eriswyl Amts Trachselwald, wegen mit Johannes Feßler
zu Großdietweil Lucernergebieths gethaner Teufelsbe-
schwörung — item wegen einer entwendten Khue und
11 ₰ Garn, von Mgh. den Rächten laut dero Erkantnuß
vom 13^{ten} Octobris 1757 gestrafft worden umb 20 Kr.“

Die Bewachung der Aareübergänge besonders auch
der Brücke von Aarwangen bildete in Pestzeiten die
erste Massregel. So stunden 1680—1681 beständig Brük-
kenwächter, 1714 und 1715 wurden Sanitätsaufseher
besoldet und 1770 machte man Blechtafeln wegen der
„Kontagion“ auf, welche die Leute auf die Strassen wies-
sen. 1751 erhielt Dr. Georg Mumenthaler in Langenthal
von der Regierung ein Honorar für die Traktierung der
an der roten Ruhr erkrankten armen Personen. Auch
in Aarwangen selber hat zu Zeiten die Pest regiert. So
scheint dies ums Jahr 1577 der Fall gewesen zu sein,
als man die neue Kirche baute: „der Zimmermeister hat
geheißen Niklaus Bürgi, der ist vor und eh der Tach-
stuhl aufgerichtet worden mit Tod abgangen, dann da-
mahlen die Pestilenz grassiret.“ ⁵⁾ Auch den Viehpresten,
welche da und dort in der Nachbarschaft ausbrachen,
suchte man durch genaue Aufsicht zu begegnen.

Das *Wirtschaftswesen* stund unter guter Kontrolle
und zwar beschränkten sich die Massregeln nicht auf

Einschränkungen des Spielens, Tanzens und Wirtens während der Predigt, Überwirtens und dgl., die Regierung sorgte auch dafür, dass die Gäste für ihr Geld preiswürdige Getränke erhielten. Beeidigte Weinschätzer mussten in jeder Gemeinde dem Wirt den Wein schätzen und dieser durfte nur zum geschätzten Preis ausgeschenkt werden. Das Amt des Weinschätzers war ein Ehrenamt. Wer den Weinschätzer schalt oder ihn unberechtigter Weise falscher Schätzung zieh, verfiel strenger Strafe, ebenso der Weinschätzer, welcher sein Amt ungerecht handhabte. Auch der Wirt wurde in seiner Berufsehre geschützt. Als 1641 der Pfarrer Bartlome im Thann den Wirt von Bützberg fälschlicherweise anklagte, er habe den Wein verfälscht, verurteilte ihn der Landvogt zu einer Busse von 10 fl und wegen Scheltung des Wirts und seines Beistandes zu weiteren 6 fl , was um so bemerkenswerter ist, als im Thann sich in den damaligen Unruhen, den Vorboten des Bauernkrieges, als Anhänger der Regierung zeigte.

Die bernischen Wirtschaften verdanken vielleicht den guten Ruf ihres Weines zum Teil diesen Kontroll-Massregeln. Getrunken wurde hauptsächlich Waadtländer, welcher, vielfach per Schiff von Yverdon her über die Seen und die Aare ins Land heruntergebracht wurde. Die Schiffer von Wangen a/A. besorgten vorzugsweise den Transport und die Ankunft der Frachten des Kreuzwirtes von Langenthal, welche bei der Länti in Wangen gelandet wurden, war dort alljährlich ein Ereignis. Auch die Länti von Aarwangen scheint, nach der Staffage auf dem Bilde von Kauw zu schliessen, dem Weinhandel gedient zu haben. Besonders der Klosterwein von St. Urban soll hier gelandet worden sein. Wenig beliebt war beim Landvolk der sog. „Böspfennig“ und das Ohmgeld, Zölle, welche bei Einfuhr des Weines bezogen wurden. So beschwerten sich 1525 Madiswil und Lotzwil

über den Bezug, soweit es die Einfuhr des Privatmannes anbelangte: „Item, so ein Bidermann, so zu Zytten eins Truncks nottürfftig in einem Huß sige oder ein Kindbetterin habe, meinen und verhoffen, kein Umbgelt schuldig zu sin, wann sich dick begeben, daß einer den Wirthen nit gesessen sige, aber wölcher Winschenk wöllent si das Umbgelt nit abgeschlagen han.“⁶⁾

Viel böses Blut machten zu allen Zeiten die *Kleidermandate*, ob sie sich nun, wie zur Zeit des bernischen Twingherrenstreites, gegen den Luxus des Adels richteten, oder wie es später der Fall war, gegen die Moden der Bauern. Während sich, besonders im 17. und 18. Jahrhundert, der Herr in Sammt, Seide und weibische Spitzen kleidete, wurden dem Bauer die „gefäldleten“ oder „eingestochenen Hosen“, die er so sehr liebte, verboten. Die Bussen wegen solcher Uebertretungen bildeten besonders im 17. Jahrhundert eine ständige Einnahmequelle. Nicht weniger verhasst waren die oben schon erwähnten Einschränkungen im Viehhandel, die Tratten- und Durchfuhr gelder, welche an Zollstätten und Märkten erhoben wurden. Streng gehandhabt wurde an diesen Orten auch die Münzpolizei; fremde Münzsorten wurden einfach konfisziert.

Wir finden im grossen und ganzen wenig Bussen wegen *Jagd- und Fischfrevel*. Die Fischerei unterstützten die Vögte durch Ausrichtung von Prämien für Erlegen schädlicher Tiere, wie Fischotter und -Reiher. 1571/72 wird „etlichen Jegeren uß myner gnedigen Herrn Gepiet so einen Wolff gefangen und die hutt gezeigt haben,“ eine Prämie ausgerichtet. Die Wolfsnetze, deren eines noch auf dem Estrich der Kirche von Madiswyl, ein anderes in der Kapelle von Wiedlisbach sich befindet, sind demnach in Gebrauch gekommen.

* * *

Nicht weniger als durch die gerichtliche Tätigkeit wurde der Landvogt durch die Verwaltung der Domänen und obrigkeitlichen Finanzquellen der Landvogtei in Anspruch genommen. Die obrigkeitlichen Gebäude am Sitze der Landvogtei und in den einzelnen Gemeinden, der Unterhalt der Kirchen und Pfrundhäuser, der Strassen und besonders auch der Brücken und Uferwehren, erforderte beständige Bauarbeiten. Diese liess der Landvogt entweder durch die einheimischen Zimmerleute, Steinhauer und Maurer, besonders auch durch die Werkmeister von Aarwangen ausführen, oder er übergab schwierige Aufträge den Werkmeistern der Stadt Bern. Als Fachleute stunden ihm diese, sowie das Kollegium der Bauherren zur Seite. Der Verbesserung der Strassen wurde grosse Aufmerksamkeit gewidmet, und man zog immer mehr die Strassen der unsicheren, nicht ungefährlichen Aare vor. Die Gemeinden wurden hiebei allerdings in grossem Umfange herangezogen, und schlechte Unterhaltung zog ihnen immer wieder Mahnungen zu. Wir werden im letzten baugeschichtlichen Teil dieser Arbeit auf die Bautätigkeit der Landvögte ausführlicher zurückkommen.

Eine der best eingerichteten und volkswirtschaftlich bedeutendsten Institutionen des alten Bern war die *Kornverwaltung*. Der Ertrag der Bodenzinse und — soweit sie nicht verliehen wurden — der Zehnten, gelangten in die obrigkeitlichen Speicher, welche früher überall im Lande vorhanden waren; später fand eine Zentralisation in die neu gebauten grossen Kornhäuser in Aarwangen statt. Die Regierung versilberte diese Vorräte, welche den Hauptteil der Staatseinnahmen ausmachten; sie benutzte sie aber auch, um in Jahren der Missernte auf die Preise ausgleichend wirken zu können. Sie scheute sich auch nicht, in solchen Jahren strenge Ausfuhrver-

bote zu erlassen, deren Uebertretung unnachsichtlich gestraft wurde. So wurde Hans Vollenweider, der Müller von Aarwangen, 1585/86 mit 20 ƒ Busse belegt, weil er anfangs der grossen Kornteuerung viel Korn aufgekauft, gerüstet und gebacken, und zu verschiedenen Malen fremden Wiederverkäufern verkauft hatte. Auch 1616/17, 1637/38 mussten wegen derartigen Widerhandlungen Bussen ausgesprochen werden. In Jahren der Missernte gab dann auch der Vogt obrigkeitliches Getreide geschenkwweise oder zu billigem Preis an arme Haushaltungen ab. Hans Ulli Marti, der Schulmeister von Bannwil, welcher für die Jahre 1673—1707 die Ernteerträge und Getreidepreise für Bannwil und Umgebung getreulich in seiner Chronik mitteilt, berichtet, dass im Frühling und Frühsommer 1699 infolge der letztjährigen Missernte „eine sehr mangelhafte Zeit“ gewesen sei. Es sei lange Zeit kein Maß in das öffentliche Kaufhaus — welches die Regierung für den Getreideverkauf im 17. Jahrhundert in Langenthal hatte errichten lassen — gekommen, und man habe sich mit obrigkeitlichem Getreide behelfen müssen. Es seien deshalb zu verschiedenen Malen bei 200 Personen im Schloss Aarwangen gewesen. — Das Getreide wurde durch den Landvogt selber, oder aber durch die Kornherren in Bern versilbert. Grosse Züge mit mächtigen Blachenwagen fuhren alljährlich mit Getreide nach Bern, die Blachen mit der gnädigen Herren Ehrenwappen geschmückt, die Säcke mit spanischem Wachse sorgfältig verpitschiert. In Zeiten des Ueberflusses bildete der Verkauf zu anständigem Preise auch keine kleine Aufgabe. Am 12. Februar 1650 wies z. B. der Seckelmeister den Landvogt an, im Auslande Käufer zu suchen, und der Vogt schickte einen Niklaus Leibundgut zu diesem Zwecke zweimal nach Bünden und auf die Grenzen der Vogteien ennet dem Gebirg, einen andern an die Grenze von Savoyen.⁷⁾ In solchen Zeiten wurde dann

auch die Einfuhr gesperrt. So wurden z. B. 1716/17 dafür Wächter aufgestellt. Ueber die Mengen Getreide, welche in den obrigkeitlichen Kornhäusern im ganzen Lande aufgestapelt waren, geben einzelne Verzeichnisse Aufschluss, welche jeweilen im Frühling den Rechnungen beigelegt wurden. Das „Verzeichnuß des zu Aarwangen wirklich vorhandenen Getreides Auf Meyen 1695 verzeichnet: An Mühlegut 18 Mt. 6 Mäs, an Roggen 346 Mütt, Dinkel 1401 Mt. und Haber 1714 Mt., alles gute Frucht“. Es ist zu bedenken, dass der Bestand im Monat Mai jedenfalls der Tiefstand bedeutete. Auch der Unterhalt dieser Vorräte, die von guten Jahren herrührend, oft eine Reihe von Jahren aufgestapelt blieben — im vorigen Verzeichnis ist z. B. noch ein Teil aus dem Jahre 1693 — erforderte viel Mühe und Umsicht. Um den Unterschlupf der Mäuse und des Ungeziefers zu zerstören, wurde die Frucht von Zeit zu Zeit geworfen und durch Siebe gelassen.

Wie überall, so hatte sich auch bei uns das *Zunftwesen* ausgebildet, und zwar taten sich im Oberaargau jeweilen die Berufsleute der drei Aemter Wangen, Aarwangen und Bipp zusammen. Sie gaben sich Satzungen und Ordnungen, deren Bestätigung sich aber die Regierung vorbehielt, sofern sie Geltung haben sollten. Die Ausübung bestimmter Berufsarten war überdies an eine Konzession der Regierung geknüpft. Solange sich die Berufsverbände darauf beschränkten, die Interessen ihres Berufes so zu wahren, dass es der Wohlfahrt des Volkes nicht widersprach, konnte sich dieses zufrieden geben. Gar zu gern wurden aber die erhaltenen Privilegien in kleinlicher Weise ausgenützt. Die Zunft der Strumpfweber, welche bei uns ziemlich stark vertreten war, scheint z. B. eifersüchtig darauf gewacht zu haben, dass nicht irgend eine arme Person gestrickte Strümpfe ver-

kaufe, die offenbar erst im 18. Jahrhundert aufkamen. Einer ziemlich intensiven obrigkeitlichen Aufsicht unterstanden die Müller. Der Rat bestätigte schon 1543 ihre Ordnung⁸⁾ in bezug auf das Verhältnis mit Knechten und benachbarten Berufsgenossen „es sollen ouch einem jeden sin gschirr zerlegen und probiert werden, ob er das handwerk kennend sye, wellicher das nit ist, sol stillgestellt werden, untz (bis) ers gelert oder ein guten Meisterknecht hat“. Als man sich im nächsten Jahre über den Müller von Aarwangen beschwerte, beauftragte der Rat zwei „verständig Müller“, welche Mühle und Geschirr besichtigen sollten mit der Untersuchung. Würde der Müller ihren Weisungen nicht nachkommen, so solle den Leuten erlaubt werden anderswo hinzufahren, nach Zofingen, Aarburg oder Murgenthal.⁹⁾ — Von einzelnen Landvögten ist jedenfalls das Konzessionssystem auch missbraucht worden. So bewilligten M. gn. Herren, wohl auf Antrag des damaligen Vogtes Karl Manuel am 5. Sept. 1786 der Gemeinde Gondiswyl ein Schalrecht unter der Bedingung, „daß die fallenden Zungen von dem schlachtenden (!) Vieh“ in das Schloss Aarwangen geliefert werden sollten.¹⁰⁾

Den Landvögten stunden wenige Unterbeamte zur Verfügung. Eine wichtige Persönlichkeit war der Land-schreiber, welcher in Wangen wohnte und auch die Landvogteien Aarwangen und Bipp versah. Die unbeschränkte Amtsdauer und die hohen Sporteln lockten auch Glieder aus Familien, welche sich um Landvogteien bewerben konnten. Er verschrieb die amtlichen Audienzen und hatte das Exklusivstipulationsrecht in den Aemtern mit Ausnahme der im Amte Wangen gelegenen niederen Gerichte von Burgdorf und Thorberg. Sein Einkommen wurde auf 800—1500 Kronen, d. h. etwa Fr. 6000 bis Fr. 11,000 nach heutigem Geldwert geschätzt.

Aehnlich wie dem Landvogt und den Pfarrern stund auch ihm eine Wohnung mit landwirtschaftlicher Domäne zu.¹¹⁾ Ein Substitut vertrat ihn in Aarwangen. Grossen Einfluss in den einzelnen Gemeinden hatten die Weibel, welche an Stelle des Vogts den niederen Gerichten und den Chorgerichten¹²⁾ vorstuden und gewöhnlich in den Gemeinden auch das Amt des Ammanns bekleideten. Die Amts- und Gemeindeprofosen haben wir oben erwähnt. In den einzelnen Gemeinden führten Ammann und Viersleute die Verwaltung. Zu den unteren Amtleuten zählte man auch die Weinschätzer und Bannwarte. Gross war aber besonders der Einfluss der Geistlichen. Zum Teil burgerlichen, regimentsfähigen Geschlechtern entstammend, bildeten sie die rechte Hand der Obrigkeit, welche sie einsetzte.

Wir haben oben gesehen, dass der Landvogt auch als Landwirt die Dominialgüter des Schlosses, allerdings auf eigene Rechnung bebaute. Seine Tätigkeit war eine unglaublich vielseitige. Militärperson und Richter, Polizei- und Finanzbeamter, Bauherr, Kornhändler und Landwirt fanden sich hier in einer Person vereinigt. Für denjenigen, welcher einigermassen mit praktischem Geschick ausgestattet war, und sich in die Verhältnisse einleben konnte, bildete die sechsjährige Amtsdauer auf dem Lande die beste Vorstufe, um einst sachkundig in der Regierung arbeiten zu können.

Wir haben da und dort Gelegenheit gehabt, auf wenig erfreuliche Zustände in der Verwaltung der bernischen Landvogtei hinzudeuten. Von der Person des Landvogts hing die Wohlfahrt des Volkes zum grossen Teil ab, deckten sich doch seine finanziellen Interessen vielerorts gar nicht mit denjenigen des Volkes. Wir werden im folgenden Kapitel sehen, wie ungerechte Behandlung seitens einzelner Vögte mit eine Ursache zum Bauernkrieg wurde. Im übrigen hat die neuere Zeit der

alt-bernischen Verwaltung auch Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Die Finanzkontrolle der Seckelmeisterei war eine gute und die allgemeine Verwaltung war wenigstens nicht schlechter, als diejenige in andern Untertanländern. Speziell in den gemeinen eidgenössischen Vogteien sollen die bernischen Vögte nicht den schlechtesten Ruf genossen haben.

Quellen. Allgemeines: Vgl. Tillier, bern. Gesch.; Geiser, die Verf. des a. Bern in Festschrift. Einzelheiten habe ich hauptsächlich den Amtsrechnungen von Aarwangen und Wangen entnommen; ferner: Ulli Martis Bannwyler Chronik in Auszügen der Chronik der Kirchgemeinde Aarwangen.

Anmerkungen: ¹⁾ A. R. Wangen 1681/82. — ²⁾ Haller, R. M. II., 132. — ³⁾ Schneider, die bern. Landschule am Ende des XVIII. Jahrh. p. 10 ff. und Beil. II. — ⁴⁾ Schulurbar v. Aarw. in der Aarw. Chronik. — ^{4*)} A. R. Wangen. — ⁵⁾ Aarw. Chronik fol. 15. — ⁶⁾ Unnütze Papiere, Abteil. Aarw., St. A., Bern. — ⁷⁾ Amtsr. Aarw. — ⁸⁾ R. M. 283/167. — ⁹⁾ R. M. 290/87. — ¹⁰⁾ Urbar im Schlossbuch Fol. 93. — ¹¹⁾ Ms. von Werdt v. 1754 St. A. Bern. — ¹²⁾ Regionenbuch V v. 1783.
